



INHALTSVERZEICHNIS

Grazer Marktordnung 2021	2
Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte	99
Trassenverordnung.....	100
Einreichungs- und Auflassungsverordnung.....	101
Berufung auf ein Bezirksratsmandat	102
Entgelt-/Gebührenordnung Feuerwehr der Stadt Graz, Indexanpassung 2021	103
Förderungsrichtlinie Klima-Euro für Bezirke	115
Tarifordnung für Indirekteinleitungen mit Indexanpassung 2021	117
Geschäftsbedingungen für Indirekteinleitungen, Fassung 2021.....	120
Berichtigungen.....	122
Impressum	123

VERORDNUNG

GZ.: Präs-111553/2020/0001

Grazer Marktordnung 2021

Verordnung des Stadtsenates vom 29.01.2021, mit der die Grazer Marktordnung 2021 erlassen wird.

Auf Grund von § 61 Abs. 2 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, idF LGBl. Nr. 114/2020, in Verbindung mit Anhang A Ziffer 53 der Geschäftsordnung für den Stadtsenat wird beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Märkte
- § 3 Marktgebiete, Markttage und Marktzeiten
- § 4 Marktgegenstände
- § 5 Einschränkung der Marktgegenstände
- § 6 Verabreichung von Speisen und Getränken
- § 7 Marktparteien

Vergabe und Verlust von Marktplätzen und Markteinrichtungen

- § 8 Art der Vergabe
- § 9 Ausschluss von der Vergabe
- § 10 Zeitraum der Vergabe
- § 11 Tageweise Vergabe
- § 12 Vergabe von Marktplätzen und Markteinrichtungen
- § 13 Marktfördernde Aktivitäten

Erlöschen der Vergaben

- § 14 Zuweisungen
- § 15 Verzicht
- § 16 Widerruf
- § 17 Räumung

Gemeinsame Bestimmungen

- § 18 Übermaß
- § 19 Produzentinnen- und Produzentennachweis
- § 20 Gewerbenachweis

Marktbehördliche Bewilligungen und Aufträge

- § 21 Bewilligungspflicht
- § 22 Bedingungen und Auflagen
- § 23 Instandhaltung
- § 24 Widerruf und Räumung
- § 25 Wasserversorgung

Marktpolizeiliche Bestimmungen

- § 26 Rechte der Marktaufsichtorgane
- § 27 Pflichten der Marktparteien, ihrer Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer und der im Betrieb mittätigen Familienangehörigen
- § 28 Bezeichnung von Marktständen
- § 29 Transportable Marktstände
- § 30 Allgemeine Bestimmungen
- § 31 Abfallentsorgung
- §§ 32 bis 35 Verkehrsregelung auf Märkten
- § 36 Strafbestimmungen
- § 37 In-Kraft-Treten
- § 38 Übergangsbestimmungen

Anlagen I bis VII

§ 1. Geltungsbereich

Diese Marktordnung regelt sämtliche Märkte im Sinne der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2020, in Graz

§ 2. Märkte

In Graz werden folgende Märkte abgehalten:

1. Handelsmärkte Anlage I
2. Gemischte Märkte Anlage II
3. Antikmarkt Anlage III
4. Christbaummärkte - Anlage IV
5. Allerheiligenmärkte - Anlage V
6. mit Bescheid der Marktverwaltung genehmigte Anlassmärkte - Anlage VI

§ 3. Marktgebiete, Markttage und Marktzeiten

(1) Die Marktgebiete, Markttage und Marktzeiten der in § 2 Z 1 bis 6 genannten Märkte werden in den jeweiligen Anlagen festgelegt.

(2) Alle verbauten Marktflächen am Kaiser-Josef-Platz, Lendplatz, Geidorfplatz, Griesplatz und Jakominiplatz beginnen an Werktagen von Montag bis Samstag um 05:00 und enden eine halbe Stunde nach den für den Lebensmittelhandel geltenden Öffnungszeiten.

Gastgewerbebetriebe dürfen bis 22:00 Uhr geöffnet gehalten werden. Ab 01.03. dürfen diese und ihre bewilligten Gastgärten bis 23:00 Uhr, vom 15.06. bis 15.09. bis 23:30 Uhr und vom 16.09. bis 15.11. bis 23:00 Uhr geöffnet gehalten werden.

Am Hauptplatz wird der Handelsmarkt zusätzlich an Sonn- und Feiertagen von 09:00 bis 19:00 Uhr abgehalten.

(3) Die Marktverwaltung kann in den jeweiligen Anlagen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der marktspezifischen Leitbilder im Sinne des § 30 Abs. 7 auf den nicht verbauten Marktflächen konsumfreie Zonen und öffentliche Verabreichungsplätze vorsehen.

(4) Die Marktgebiete, Markttage und Marktzeiten der Anlassmärkte gemäß § 2 Z 6 werden mit Bescheid der Marktverwaltung bestimmt. Diese Anlassmärkte dürfen auf den Marktgebieten der in § 2 genannten Märkte nur außerhalb der für diese Märkte festgesetzten Marktzeiten abgehalten werden.

§ 4. Marktgegenstände

(1) Marktgegenstände werden in den jeweiligen Anlagen geregelt. Grundsätzlich ist auf den Märkten erlaubt:

1. das Anbieten und der Verkauf von Waren aller Art
2. das Verabreichen von Speisen und der Ausschank von Getränken

(2) Auf Antrag kann die Marktverwaltung das Ausmaß der Marktgegenstände für einzelne Zuweisungen auf einzelne Warengruppen oder bestimmte, näher beschriebene Waren bzw. Waren mit einem bestimmten Herkunftsort einschränken.

§ 5. Einschränkungen der Marktgegenstände

(1) Auf allen Märkten ist der Betrieb von Spielapparaten und das Feilhalten und der Verkauf von Gegenständen militärischer Kampfausrüstung, Waffen, pyrotechnischen Artikeln, ausgenommen der Handel mit pyrotechnischen Artikeln der Klasse I, lebenden Tieren, Tierpelzen, ausgenommen von landwirtschaftlichen Nutztieren, Eiern aus Käfighaltung sowie Abzeichen, Uniformen oder Uniformteilen im Sinne des Bundesgesetzes vom 5. April 1960, mit dem bestimmte Abzeichen verboten werden - Abzeichengesetz 1960, BGBl. Nr. 84/1960, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 113/2012, untersagt.

(2) Altwaren dürfen nur auf

1. dem Antikmarkt
2. den Anlassmärkten gemäß § 2 Z 6,

wenn sie in den jeweiligen Anlagen oder bescheidmäßig als Marktgegenstand zugelassen sind, feilgehalten und verkauft werden.

§ 6. Verabreichung von Speisen und Getränken

Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken jeglicher Art dürfen auf Märkten nur mit Genehmigung der Marktverwaltung erfolgen. Die Marktverwaltung kann die Verabreichung von Speisen und den Ausschank von Getränken auf Marktplätzen zulassen, wenn

- a) durch die in Aussicht genommene Art der Verabreichung von Speisen und des Ausschanks von Getränken keine Störung des Marktbetriebes zu erwarten ist,
- b) der in Aussicht genommene Marktplatz oder die Markteinrichtung für die Tätigkeit geeignet ist und
- c) den Erfordernissen entsprechende Einrichtungen vorhanden sind.

§ 7. Marktparteien

(1) Marktparteien sind natürliche oder juristische Personen und sonstige Rechtsträger, die im Besitz einer aufrechten Zuweisung oder eines gültigen Vertrages im Sinne dieser Verordnung sind.

(2) Handelt es sich bei der Marktpartei um eine juristische Person bzw. eingetragene Personengesellschaft, so ist sie verpflichtet der Marktverwaltung jede ins Firmenbuch eintragungspflichtige Änderung innerhalb der Gesellschaft (z.B. Änderung von Organwaltern, Gesellschaftern, Firmendaten) unverzüglich bekanntzugeben. Sobald sich die rechtlichen und wirtschaftlichen Einflussmöglichkeiten innerhalb einer juristischen Person oder einer unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaft entscheidend ändern, wie etwa durch Veräußerung der Mehrheit der Anteile an einer Gesellschaft, oder eine Umgründung gemäß § 11 Abs. 4 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2020, erfolgt, ist die Zuweisung neu zu beantragen.

(3) Personen, die keine für den Verkauf von zugelassenen Waren gültige Gewerbenachweise und/oder Produzentinnen- bzw. Produzentennachweise besitzen, dürfen ihre Waren nicht feilbieten und verkaufen. Die auf einzelnen Märkten zugelassenen Marktbesucher ergeben sich aus Anlage I bis Anlage VII

Vergabe und Verlust von Marktplätzen und Markteinrichtungen

§ 8. Art der Vergabe

(1) Die Vergabe der definierten Marktplätze und Markteinrichtungen erfolgt auf

1. dem südlichsten Teil des Lendplatzes durch Verträge,
2. allen übrigen Märkten, ausgenommen auf Anlassmärkten gemäß § 2 Z 6, durch Zuweisung.

(2) Die Vergabe der Marktplätze auf Anlassmärkten gemäß § 2 Z 6 erfolgt durch die Organisatorin oder den Organisator. Die Bestimmungen über Vergabe und Verlust von Marktplätzen und Markteinrichtungen sind auf Anlassmärkte gemäß § 2 Z 6 nicht anzuwenden.

§ 9. Ausschluss von der Vergabe

(1) Marktplätze und Markteinrichtungen sind an Bewerberinnen oder Bewerber mit

- a) Marktgebühren- oder Bestandszinsrückständen oder
 - b) fehlender Zuverlässigkeit
- nicht zu vergeben.

(2) Die Zuverlässigkeit ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn die Bewerberin oder der Bewerber wegen eines schwerwiegenden Verstoßes oder einer Vielzahl geringer Übertretungen gegen die Vorschriften

- a) des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 126/2017,
- b) des Arbeitszeitgesetzes, BGBl. Nr. 461/1969 idF BGBl. I Nr. 100/2018,
- c) des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955 idF BGBl. I Nr. 105/2020,
- d) der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 idF BGBl. I Nr. 65/2020,
- e) des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 13/2006 idF BGBl. I Nr. 104/2019, oder
- f) der Marktordnung der Stadt Graz,

rechtskräftig bestraft wurde. Ein Verstoß ist schwerwiegend, wenn er geeignet ist, die Schutzinteressen des Lebens und der Gesundheit der am Markt aufhältigen Personen gemäß § 23 Abs. 1 Z 1, der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, der Konsumentinnen und Konsumenten sowie des Marktbildes zu gefährden.

§ 10. Zeitraum der Vergabe

- (1) Vergaben erfolgen
 1. tageweise oder
 2. auf bestimmte Zeit.
- (2) Tageweise Vergaben haben für den jeweiligen Markttag zu erfolgen.

§ 11. Tageweise Vergabe

- (1) Die von der Marktverwaltung definierten nicht verbauten Marktflächen haben gemäß den in der Anlage angeführten Flächen für die tageweise Vergabe zur Verfügung zu stehen.
- (2) Die für die tageweise Vergabe zur Verfügung stehenden freien Marktplätze sind
 1. jene Marktplätze, die gemäß Abs. 1 zur Verfügung stehen müssen,
 2. auf bestimmte Zeit vergebene oder vorgemerkte Marktplätze auf nicht verbauten Marktflächen, die eine halbe Stunde vor Marktbeginn nicht bezogen wurden und deren verspäteter Bezug der Marktverwaltung auch nicht angekündigt wurde.

§ 12. Vergabe von Marktplätzen und Markteinrichtungen

- (1) Die Marktverwaltung kann Marktplätze und Markteinrichtungen vergeben, wenn
 1. unter Bedachtnahme auf
 - a) tageweise vergebene,
 - b) den Kundinnen- oder Kundenverkehr,
 - c) den Lieferverkehr und
 - d) für sonstige Marktzwecke benötigte Flächen genügend Raum vorhanden ist,
 2. der in Aussicht genommene Marktplatz geeignet ist,
 3. öffentliche Interessen und örtliche Marktverhältnisse, die der Marktverwaltung zum Zeitpunkt der Bewerbung bekannt sind, nicht entgegenstehen.
 4. bei Gastronomiebetrieben die im § 6 genannten Voraussetzungen vorliegen,
 5. der Unternehmensgegenstand der Bewerberin oder des Bewerbers für die Erhaltung oder Verbesserung der gesamtwirtschaftlichen Marktstruktur geeignet ist oder durch die Vergabe Leerstellungen vermieden werden.
 6. der Eigentumserwerb am vorhandenen Marktstand und Inventar - sofern es sich nicht um Gemeindeeigentum handelt - nachgewiesen wird (z. B. durch Kaufvertrag).
- (2) Für nicht verbaute Marktflächen erfolgt die Vergabe befristet auf maximal vier Jahre.
- (3) Für alle verbauten Marktflächen auf ständigen Handelsmärkten gemäß Anlage I sowie die ständig zugewiesenen Flächen auf den gemischten Märkten erfolgt die Vergabe befristet auf höchstens zehn Jahre.

§ 13. Marktfördernde Aktivitäten

(1) In Relation zum Marktgeschehen untergeordnete Aktivitäten zur Unterstützung des Marktgeschehens können auf dem Marktgebiet eines Handelsmarktes während der Marktzeit von der Marktbehörde unabhängig von allfälligen anderen erforderlichen Bewilligungen genehmigt werden.

Abhängig von der Größe und der Art der Aktivitäten kann die Behörde den Nachweis verlangen, dass mindestens die Mehrheit der Anzahl der Marktstandbetreiber des betreffenden Handelsmarktes der Aktivität zustimmt.

Ansuchen sind bei der Marktbehörde einzubringen.

Erlöschen der Vergaben

§ 14. Zuweisungen

Zuweisungen erlöschen:

1. mit der Verzichtserklärung der oder des Berechtigten,
2. durch Zeitablauf,
3. durch Widerruf,
4. mit Endigung der Gewerbeberechtigung,
5. nach Endigung des Fortbetriebsrechts der Verlassenschaft,
6. wenn innerhalb von drei Monaten nach rechtskräftiger Zuweisung eine dem Zuweisungsinhalt entsprechende Gewerbeberechtigung nicht erlangt wurde,
7. wenn sich die rechtlichen und wirtschaftlichen Einflussmöglichkeiten innerhalb einer juristischen Person oder einer unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaft entscheidend ändern, wie etwa durch Veräußerung der Mehrheit der Anteile an einer Gesellschaft oder Umgründung gemäß § 11 Abs. 4 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2020.

§ 15. Verzicht

(1) Die Verzichtserklärung der oder des Berechtigten ist unwiderruflich. Der Verzicht wird mit dem Tag wirksam, an dem die Erklärung darüber bei der Marktverwaltung einlangt, außer die oder der Berechtigte

1. erklärt den Verzicht für einen späteren Zeitpunkt,
2. bindet, sofern sie oder er als Eigentümerin oder Eigentümer über ein Bauwerk bzw. einen fixen Marktstand auf der zugewiesenen Fläche verfügt, den Eintritt des Verzichts an eine Bedingung hinsichtlich der Nachfolge.

(2) Kann der Eintritt des Verzichts nicht an eine Bedingung hinsichtlich der Nachfolge gebunden werden, kann die oder der Berechtigte eine Nachfolge unverbindlich vorschlagen.

§ 16. Widerruf

(1) Zuweisungen sind unter Gewährung einer angemessenen Räumungsfrist zu widerrufen, wenn

1. der Marktplatz oder die Markteinrichtung an Dritte teilweise oder zur Gänze überlassen oder weitergegeben wurde,
 2. die Marktpartei der Marktverwaltung ins Firmenbuch eintragungspflichtige Änderungen im Sinne des § 8 Abs. 3 nicht unverzüglich meldet,
 3. der Marktplatz oder die Markteinrichtung teilweise oder zur Gänze für nicht in der Zuweisung enthaltene Zwecke verwendet wird,
 4. auf dem Marktplatz andere als nach der Zuweisung zugelassene Waren feilgehalten, verkauft, ausgeschenkt oder verabreicht werden,
 5. auf dem Marktplatz unter Verletzung von marken- und urheberrechtlichen sowie von strafgesetzlichen Bestimmungen Waren feilgehalten, verkauft, ausgeschenkt oder verabreicht werden,
 6. die Marktpartei entgegen den bestehenden Vorschriften Speisen verabreicht oder/und Getränke ausschenkt,
 7. ausgenommen wegen vorübergehender Ausübungsunfähigkeit infolge Krankheit oder anderer berücksichtigungswürdiger Gründe, während drei aufeinander folgenden Monaten nicht mindestens an der Hälfte der möglichen Markttage betrieben wird, oder die in § 3 Abs. 3 genannte Mindestöffnung dreimal binnen eines Jahres nicht eingehalten wurde,
 8. ohne erforderliche marktbehördliche Bewilligung Bauten errichtet, bauliche Veränderungen an standfesten Bauten vorgenommen oder Verkaufswägen (Verkaufskojen) aufgestellt wurden,
 9. Auflagen zur Herstellung des Zustandes gemäß dem Bewilligungsbescheid nicht innerhalb der von der Marktverwaltung aufgetragenen Frist erfüllt werden,
 10. der Auftrag zur Instandhaltung der Bauten und Anlagen gemäß § 25 Abs. 3 innerhalb der von der Marktverwaltung aufgetragenen Frist nicht erfüllt wurde,
 11. die künftige Verwendung des Marktplatzes oder der Markteinrichtung durch die Stadt Graz für betriebliche Zwecke der Märkte oder einen Neu- oder Umbau der Marktanlagen oder zur Durchführung einer Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes erforderlich ist oder ein sonstiges öffentliches Interesse den Widerruf erfordert,
 12. die Marktpartei mit der Bezahlung der Marktgebühren in Höhe von drei Monatsgebühren in Rückstand ist,
 13. das Unternehmen der Marktpartei zur Zwangsverpachtung oder zur Zwangsversteigerung gelangt;
 14. die Zuverlässigkeit der Marktpartei nicht mehr gegeben ist,
 15. hervorkommt, dass die Marktpartei nicht Eigentümerin bzw. Eigentümer des Marktstandes ist, ausgenommen davon sind gemeindeeigene Marktstände.
- (2) Hat die Marktpartei bereits zweimal gegen die in § 3 Abs. 3 genannte Mindestöffnung verstoßen, ist sie von der Marktverwaltung nachweislich auf die Folgen eines weiteren Verstoßes hinzuweisen.

§ 17. Räumung

(1) Im Falle des Erlöschens einer Vergabe sind Marktplätze und Markteinrichtungen von der ehemaligen Marktpartei oder ihrer Rechtsnachfolgerin bzw. ihrem Rechtsnachfolger unverzüglich, spätestens aber nach dem Ablauf einer von der Marktverwaltung festgesetzten angemessenen Räumungsfrist, gereinigt, in ordnungsgemäßem Zustand und von allen nicht der Stadt Graz gehörenden Gegenständen geräumt der Marktverwaltung zu übergeben. Sind

auf dem Marktplatz standfeste Bauten errichtet, die nicht im Eigentum der Stadt Graz stehen, kann der ehemaligen Marktpartei oder ihrer Rechtsnachfolgerin bzw. ihrem Rechtsnachfolger von der Marktverwaltung deren Beseitigung binnen angemessener Frist aufgetragen werden.

(2) Vereinbarungen, wonach die neue Marktpartei dafür, dass die frühere Marktpartei auf ihre Zuweisung verzichtet oder sonst ohne gleichwertige Gegenleistung der früheren Marktpartei oder einem anderen etwas zu leisten hat, sind - ausgenommen Aufwandsersatz nach Abs. 3 - ungültig und verboten. Dies gilt nicht für einen Unternehmensverkauf inklusive Firmenwert (ausgenommen die in Abs. 3 genannten Aufwendungen).

(3) Die Marktpartei, die in den letzten zwanzig Jahren vor der Beendigung der Zuweisung am vergebenen Marktplatz oder/und in der vergebenen Markteinrichtung Aufwendungen zur wesentlichen Verbesserung (wie insbesondere Inventar, bauliche Veränderungen) gemacht hat, die über die Dauer der Zuweisung hinaus wirksam und von Nutzen sind, oder die solche Aufwendungen von früheren Marktparteien abgegolten hat, kann sich bei der Beendigung ihrer Zuweisung einen Ersatz dieser Aufwendungen vermindert um eine jährliche Abschreibung von jener Marktpartei abgelten lassen, die nach ihr den Marktplatz bzw. die Markteinrichtungen verwenden darf. Das Ausmaß dieser Abschreibung beträgt für jedes vollendete Jahr ein Zwanzigstel. Diese Aufwendungen sind mittels nachvollziehbarer Rechnungen samt Zahlungsbelegen nachzuweisen.

(4) Vereinbarungen nach Abs. 3 hat die frühere Marktpartei der Marktverwaltung zur Kenntnis zu bringen. Anstatt des Nachweises durch nachvollziehbare Rechnungen kann die frühere Marktpartei den Zeitwert der in Abs. 3 genannten Aufwendungen mittels Gutachtens einer oder eines gerichtlich beeideten Sachverständigen bzw. Amtssachverständigen gegenüber der Marktverwaltung nachweisen. Bei Beendigung der Zuweisung kann die Marktpartei der Marktverwaltung diese Nachweise vorlegen. Die Forderung wird sodann in die Ausschreibung des Marktplatzes aufgenommen und ist von der nachfolgenden Marktpartei zu begleichen. Nach Nachweis der Zahlung erfolgt dann die Zuweisung.

(5) Einem Auftrag auf Entfernung eines standfesten Baues ist von der ehemaligen Marktpartei oder ihrer Rechtsnachfolgerin bzw. ihrem Rechtsnachfolger nicht mehr nachzukommen, wenn diese oder dieser innerhalb der Räumungsfrist den Übergang des Eigentums auf die künftig zum Bezug des Marktplatzes berechnigte Marktpartei nachgewiesen hat.

(6) Kommt im Falle des Erlöschens einer Vergabe eine ehemalige Marktpartei oder ihre Rechtsnachfolgerin oder ihr Rechtsnachfolger einem Auftrag gemäß Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann die Marktverwaltung nach Ablauf der festgesetzten Räumungsfrist auf Rechnung der bzw. des Verpflichteten

1. standfeste Bauten entfernen und die Marktfläche in den ursprünglichen Zustand herstellen lassen,
2. den Marktplatz oder die Markteinrichtung reinigen und von allen Gegenständen räumen lassen.

(7) Die Marktverwaltung hat die entfernten Gegenstände aufzubewahren und die ehemalige Marktpartei zu deren Abholung innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern. Bei Nichtabholung innerhalb dieser Frist können die entfernten Gegenstände von der Marktverwaltung entsorgt werden.

(8) Wird einem Auftrag zur Entfernung eines standfesten Baues nach Ablauf der Räumungsfrist nicht entsprochen, kann die Marktverwaltung nach Räumung gemäß Abs. 6 den Marktplatz oder die Markteinrichtung so lange einer anderen Marktpartei zuweisen, bis dem Entfernungsauftrag entsprochen oder ein Eigentumsübergang gemäß Abs. 5 nachgewiesen wird.

(9) Die Gemeinde Graz kann einen standfesten Bau stattdessen auch käuflich erwerben. Hierfür hat die Marktpartei ein Schätzungsgutachten einer oder eines gerichtlich beeideten Sachverständigen oder Amtssachverständigen einzuholen, das den Zeitwert des Objekts bestimmt.

Gemeinsame Bestimmungen

§ 18. Übermaß

Wenn es die örtlichen Marktverhältnisse gestatten, kann Marktparteien höchstens für die Dauer einer Zuweisung die Benützung unverbauter Marktflächen zu folgenden Zwecken bewilligt werden:

1. dem Präsentieren von Marktgegenständen,
2. dem Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten (Schanigarten),
3. der Nutzung für andere im Rahmen der Ausübung des jeweiligen Gewerbes übliche Zwecke und Tätigkeiten.

§ 19. Produzentinnennachweis und Produzentennachweis

(1) Der Produzentinnen- bzw. Produzentennachweis hat die Personaldaten, die Lage, Art, Größe und Anbaufläche des landwirtschaftlichen Betriebes, die Art der Erzeugnisse des Ackerbaus, des Obst- und Gemüsebaus, sowie Art und Größe der Tier- bzw. Kleintierhaltung zu enthalten. Das Ansuchen und der Produzentinnen- oder Produzentennachweis ist alle vier Jahre zu erneuern.

(2) Ansuchen um Ausstellung eines Produzentinnen- bzw. Produzentennachweises sind von der Marktbehörde unter Beiziehung der Kammer für Land- und Forstwirtschaft zu überprüfen. Sollte im Zuge einer Marktbeschickung der Verdacht entstehen, dass andere Produkte am Markt verkauft werden, als jene, welche im Produzentinnen- bzw. Produzentennachweis angegeben werden, kann jederzeit eine zusätzliche Verdachtsüberprüfung unter verpflichtender Beziehung der Kammer für Land- und Forstwirtschaft am Betrieb durchgeführt werden. Der Produzent willigt im Zuge des Ansuchens in diese Überprüfung ein.

(3) Die Kosten der Ausstellung eines Produzentinnen- bzw. Produzentennachweises bzw. der Überprüfung durch die Kammer für Land- und Forstwirtschaft sind vom Produzenten zu tragen.

(4) Der Produzentinnen- bzw. Produzentennachweis ist am Markt stets mitzuführen. Produzentinnen bzw. Produzenten erhalten mit dem bestätigten Nachweis auch eine Tafel auf welcher der Betriebsname und die Laufzeit aufgedruckt ist. Diese Tafel ist auf dem Marktstand gut ersichtlich jedenfalls anzubringen.

(6) Marktbeschicker aus anderen EU-Staaten müssen die Angaben im Ansuchen und im Produzentinnen- bzw. Produzentennachweis durch entsprechende Bestätigungen der im Mitgliedstaat sachlich und für den Produktionsort örtlich zuständigen Behörden bzw. von der Kammer für Land- und Forstwirtschaft vergleichbaren Interessensvertretungen oder Prüfstellen bestätigen lassen. Sämtliche Bestätigungen müssen von einem/einer in Österreich allgemein beeideten gerichtlichen Dolmetscher/in oder Übersetzer/in in die deutsche Sprache übersetzt werden und sind den Originalen beizulegen.

(7) Um überregional vergleichbare Standards sicherzustellen, kann die Marktbehörde bei sämtlichen Produzentennachweisen mit landwirtschaftlichen Betrieben in anderen EU-

Staaten einen Prüfauftrag an die örtlich zuständige Global-GAP Zertifizierungsstelle erteilen. Diese hat die Prüfung durchzuführen und einen Prüfbericht in deutscher Sprache an das Referat für Lebensmittelsicherheit und Märkte zu übermitteln.

§ 20. Gewerbenachweis

- (1) Gewerbetreibende haben stets die Verständigung über die Eintragung im Gewerberegister oder eine dieser gleichwertigen Bestätigung ihres Herkunftslandes mitzuführen.
- (2) Einem Gewerbenachweis in fremder Sprache ist eine Übersetzung in deutscher Sprache beizulegen.

Marktbehördliche Bewilligungen und Aufträge

§ 21. Bewilligungspflicht

- (1) Marktparteien haben eine Bewilligung der Marktverwaltung zu erwirken
1. für die Marktstandeinrichtung oder ihre Ausstattung, wenn diese geeignet sind, das Leben oder die Gesundheit der bzw. des Gewerbetreibenden, der mittätigen Familienangehörigen oder der Kundinnen und Kunden, die den Marktstand der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, zu gefährden,
 2. für die Errichtung oder den Abbruch von standfesten Bauten,
 3. für die Aufstellung eines Verkaufswagens und von Verkaufskojen, welche nicht nur tageweise vergeben sind,
 4. für jede Änderung des äußeren Erscheinungsbildes an standfesten Bauten, von Verkaufswägen oder Verkaufskojen auf Plätzen, welche nicht nur tageweise vergeben sind.
- (2) Der Bewilligungspflicht unterliegen nicht
1. der Austausch von Maschinen, Geräten und Ausstattungen, wenn
 - a) dieser durch ein dafür berechtigtes Unternehmen erfolgt und
 - b) es sich um ein mit dem bewilligten vergleichbaren Produkt handelt,
 2. der Betrieb von Beleuchtungskörpern und von haushaltsüblichen Elektrogeräten mit einem Anschlusswert von jeweils maximal 1 kW.
- (3) Reparaturen sind der Marktverwaltung vorher rechtzeitig anzuzeigen. Diese hat erforderlichenfalls Anordnungen hinsichtlich Art und Zeit der Durchführung zu erteilen.

§ 22. Bedingungen und Auflagen

- (1) Marktbehördliche Bewilligungen dürfen nur erteilt werden, wenn
1. die örtlichen Marktverhältnisse dies gestatten,
 2. das Leben oder die Gesundheit der oder des Gewerbetreibenden, der mittätigen Familienangehörigen oder der Kundinnen oder Kunden, die den Marktstand der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, nicht gefährdet und
 3. das Marktbild nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Dem Ansuchen um eine marktbehördliche Bewilligung sind
1. eine Baubeschreibung
 2. Pläne in fünffacher Ausfertigung
 3. ein Abfallwirtschaftskonzept und

4. die für die Beurteilung erforderlichen technischen Unterlagen anzuschließen sowie erforderlichenfalls
 5. ein Verzeichnis der Maschinen und Geräte.
- (3) Marktbehördliche Bewilligungen sind erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen hinsichtlich
1. der Beschaffenheit, Ausstattung, Reinhaltung, Instandhaltung, des äußeren Erscheinungsbildes von standfesten Bauten, Verkaufswägen und Verkaufskojen,
 2. des Ersatzes von Kosten, die der Marktverwaltung durch die Herstellung und den Betrieb der bewilligungspflichtigen Einrichtung entstehen und
 3. einer angemessenen Frist für die Fertigstellung des Vorhabens zu erteilen.
- (4) Marktbehördliche Bewilligungen werden durch einen Wechsel der Marktpartei nicht berührt. Sie erlöschen jedenfalls mit der Rechtskraft eines Räumungsauftrages.

§23. Instandhaltung

- (1) Die Marktparteien sind verpflichtet die Bauten und Anlagen auf den ihnen zugewiesenen Marktplätzen
- a) in dem der marktbehördlichen Bewilligung entsprechenden und
 - b) in einem sauberen, funktionstüchtigen und mangelfreien Zustand zu erhalten.
- (2) Für Bauten und Anlagen, die sich im Eigentum der Stadt Graz befinden, sind laufende Wartungen und Reparaturen der Innenausstattung einschließlich der Anlagen für Heizung und Warmwasser von der Marktpartei durchführen zu lassen. Wesentliche Schäden an der Bausubstanz (Dach, Mauern und Fassaden, Leitungen) sind der Marktverwaltung zu deren Behebung unverzüglich zu melden.
- (3) Wird die Nichteinhaltung der Verpflichtung nach Abs. 1 oder 2 festgestellt, hat die Marktverwaltung die Herstellung des entsprechenden Zustandes binnen angemessener Frist aufzutragen.
- (4) Kommt die Marktpartei dem Auftrag gemäß Abs. 3 nicht fristgerecht nach, kann die Marktverwaltung die Herstellung des entsprechenden Zustandes veranlassen. Die dafür anfallenden Kosten hat die Marktpartei zu ersetzen.

§ 24. Widerruf und Räumung

- (1) Werden bewilligungspflichtige Bauten oder Anlagen ohne Bewilligung errichtet, ausgeführt oder aufgestellt oder Bewilligungen widerrufen, kann die Marktverwaltung die Entfernung dieser Bauten oder Anlagen binnen angemessener Frist auftragen.
- (2) Kommt eine Marktpartei dem Auftrag gemäß Abs. 1 nicht fristgerecht nach, kann die Marktverwaltung nach Ablauf der für die Beseitigung gesetzten Frist die Beseitigung auf Rechnung der bzw. des Verpflichteten veranlassen. Beseitigte Gegenstände sind von der Marktverwaltung aufzubewahren und die Marktpartei zu deren Abholung binnen angemessener Frist aufzufordern. Bei Nichtabholung innerhalb der gesetzten Frist können die entfernten Gegenstände von der Marktverwaltung entsorgt werden.

§ 25. Wasserversorgung

Wasseranschlüsse sind auf Kosten der Marktpartei von dieser unverzüglich mit einer Zählereinrichtung auszustatten.

Marktpolizeiliche Bestimmungen

§ 26. Rechte der Marktaufsichtsorgane

Marktaufsichtsorgane sind berechtigt,

1. Marktplätze, Markteinrichtungen und standfeste Bauten zu betreten,
2. Anordnungen zu erteilen, die einen ordnungsgemäßen und sicheren Ablauf des Marktbetriebes gewährleisten oder die Abwehr von Belästigungen von Marktparteien, Marktbesuchern oder Marktaufsichtsorganen zum Gegenstand haben,
3. Auskünfte über Menge, Herkunft, Ein- und Verkaufspreis von feilgehaltener Ware zu verlangen,
4. Marktbesucher zur Ausweisleistung aufzufordern und
5. Marktparteien zum Vorweis des Gewerbenachweises oder des Produzentinnen- oder Produzentennachweises aufzufordern.

§ 27. Pflichten der Marktparteien, ihrer Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer und der im Betrieb mittätigen Familienangehörigen

(1) Marktparteien, ihre Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer und im Betrieb mittätige Familienangehörige sind verpflichtet,

1. das Betreten der Marktplätze, Markteinrichtungen und standfester Bauten zu dulden,
2. den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane Folge zu leisten,
3. sich über Aufforderung der Marktaufsichtsorgane auszuweisen,
4. über Aufforderung der Marktaufsichtsorgane den entsprechenden Gewerbenachweis oder Produzentinnen- oder Produzentennachweis vorzuweisen,
5. die in § 29 Z 3 genannten Auskünfte, bei Bedarf auch schriftlich, zu erteilen.

(2) Marktparteien ist es untersagt,

1. die an sie vergebenen Marktflächen oder Markteinrichtungen weiter zu geben oder anderen zu überlassen,
2. Waren feilzuhalten und zu verkaufen, Speisen zu verabreichen und Getränke auszuschenken oder Dienstleistungen anzubieten und zu erbringen
 - a) außerhalb der festgesetzten Marktzeit,
 - b) abweichend von den für den jeweiligen Markt und Marktplatz festgelegten Marktgegenständen.

§ 28. Bezeichnung von Marktständen

(1) Marktparteien sind verpflichtet, die von ihnen betriebenen Marktstände unverzüglich zu bezeichnen. Die Bezeichnung muss

1. in einer Mindestgröße von 20 cm x 30 cm,
2. für alle jederzeit deutlich sichtbar angebracht,
3. leicht erkenn- und lesbar sein,
4. den vollständigen Namen oder Firmenwortlaut und
5. einen unmissverständlichen Hinweis auf die dem Marktbezug zugrundeliegende Tätigkeit oder Eigenschaft enthalten.

- (2) Die Öffnungszeiten der verbauten Marktplätze sind so kundzumachen, dass sie sowohl während als auch außerhalb der Öffnungszeiten ersichtlich sind.
- (3) Jede Änderung der Öffnungszeiten ist der Marktverwaltung anzuzeigen.

§ 29. Transportable Marktstände

- (1) Transportable Marktstände sind standsicher aufzustellen.
- (2) Wird in transportablen Marktständen, in Verkaufswägen oder Verkaufskiosken Energie benötigt, ist diese, wenn von der Marktverwaltung angeboten, unverzüglich von der markteigenen Stromversorgungseinrichtung zu entnehmen.

§ 30. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Das Feilbieten und Verkaufen im Umherziehen ist auf Märkten verboten.
- (2) Nicht vergebene Marktflächen dürfen ohne Zustimmung der Marktverwaltung nicht verstellt werden.
- (3) Marktplätze und sonstige Marktflächen sind sauber zu halten.
- (4) Maschinell betriebene Transportgeräte (mit oder ohne Ladestapler)
1. müssen während des Betriebes in der Dunkelheit entsprechend dem Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 37/2020 erkennbar gemacht werden,
 2. sind auf Verlangen der Marktverwaltung sichtbar zu kennzeichnen und
 3. müssen für die Dauer ihrer Verwendung entsprechend versichert sein. Der Abschluss einer entsprechenden Versicherung ist der Marktverwaltung vor der erstmaligen Verwendung der Geräte auf Marktgebiet vorzuweisen.
- (5) Der Betrieb von Flüssiggasanlagen auf Märkten ist verboten.
- (6) Die Marktverwaltung hat je nach Bedarf alle Marktparteien der einzelnen Detailmärkte und einen beauftragten Vertreter der Landwirtschaftskammer (ohne Stimmrecht) zu gemeinsamen Sitzungen einzuberufen (Vollversammlungen), sofern sie über eine ständige Zuweisung verfügen. Ein Drittel der Marktparteien kann darüber hinaus einmal pro Kalenderjahr die Einberufung einer Sitzung von der Marktverwaltung verlangen, die dann innerhalb von zwölf Wochen stattzufinden hat. Im Rahmen dieser Vollversammlungen findet die Wahl einer Vertreterin oder eines Vertreters der Marktparteien für die Dauer von fünf Jahren statt. Eine Vertreterin oder ein Vertreter gilt als gewählt, wenn mindestens ein Drittel aller Marktparteien anwesend ist und mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sie oder ihn entfällt. Vollversammlungen sind jedenfalls zur Wahl der Vertreterin oder des Vertreters der Marktparteien und zur Information über Änderungen der Marktordnung, mit Ausnahme der Anlagen, vor Erlassung einzuberufen. Bei Vollversammlungen von gemischten Märkten sowie Christbaummärkten ist ein Vertreter der Kammer für Land- und Forstwirtschaft ohne Stimmrecht zu laden.
- (7) Die Marktverwaltung hat gemeinsam mit der Vertreterin oder dem Vertreter der Marktparteien gemäß Abs. 6 und der Bezirksvorsteherin oder dem Bezirksvorsteher jenes Bezirks, in dem sich der jeweilige Detailmarkt befindet, ein marktspezifisches Leitbild zu definieren, insbesondere in Bezug auf Schwerpunkte des Warenangebots, Infrastruktur einschließlich Abfallbeseitigung und Gestaltung der nicht verbauten Marktflächen.
- (8) Das Rauchen ist innerhalb von Marktständen verboten. Für die Einhaltung dieses Verbotes ist die jeweilige Marktpartei verantwortlich.

§ 31. Abfallentsorgung (auf den ständigen Handelsmärkten und gemischten Märkten)

- (1) Die Benützung der Einrichtungen zur Müllentsorgung eines Marktes ist nur Marktparteien gestattet, denen auf diesem Markt ein Marktplatz vergeben wurde.
- (2) Es darf nur Müll entsorgt werden, der im Rahmen der bewilligten Marktgegenstände angefallen ist.
- (3) Sperrmüll, Baumüll und gefährliche Abfälle dürfen auf dem Markt nicht entsorgt werden.
- (4) Sind Behälter nur für bestimmte Arten von Abfällen bestimmt, sind die Abfälle sortiert in die entsprechenden Behälter zu entleeren.
- (5) Die Ablagerung von Müll auf Marktflächen außerhalb der Müllentsorgungseinrichtungen ist untersagt.

Verkehrsregelung auf Märkten

§ 32. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen über die Verkehrsregelung auf Märkten gelten für alle Märkte mit Ausnahme der Anlassmärkte gemäß § 2 Z 6.

§ 33. Fahrzeugverkehr

- (1) Während der Marktzeiten und eine Stunde vor und nach diesen Zeiten ist das Fahren, Halten und Parken mit Fahrzeugen aller Art verboten.
- (2) Vom Verbot des Fahrens, Haltens und Parkens gemäß Abs. 1 sind ausgenommen:
 1. Einsatzfahrzeuge gemäß § 2 Abs. 1 Z 25 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2020,
 2. Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß § 26a der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2020,
 3. Fahrzeuge der Marktverwaltung und der Lebensmittel- und Marktaufsichtsorgane,
 4. Marktfahrzeuge, das sind Fahrzeuge, die zur Beförderung, Be- und Entladung von Marktgegenständen dienen sowie Verkaufswägen, die als Marktstände benützt werden,
 5. Fahrzeuge, die der Marktreinigung und der Müllabfuhr dienen
- (3) In Zeiten schwachen Marktbesuches ist das Fahren zu Standorten, die ausschließlich über das Marktgebiet erreichbar sind, von den Marktaufsichtsorganen zu gestatten, wenn ein erhebliches wirtschaftliches oder persönliches Interesse vorliegt. In diesen Fällen ist auch das Halten auf Marktgebiet erlaubt, soweit dadurch der Marktbetrieb nicht gestört wird.
- (4) Wenn es die örtlichen Marktverhältnisse erlauben und die Marktbedürfnisse erfordern kann die Marktverwaltung
 1. Marktflächen für das Parken von Marktfahrzeugen bestimmen,
 2. sonstige Anordnungen (Verbote, Beschränkungen, Erleichterungen, Hinweise) hinsichtlich des Fahrzeugverkehrs auf Marktgebieten treffen.

§ 34. Anwendung bundesgesetzlicher Vorschriften

(1) Ist auf Märkten eine zeitliche Beschränkung des Marktgebietes kundgemacht, gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2020, außerhalb der Marktzeiten.

(2) Während der Marktzeiten dürfen Kraftfahrzeuge und Anhänger auf Märkten nur dann in Betrieb genommen werden, wenn sie den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 37/2020, und der Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967, BGBl. Nr. 399/1967 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. II Nr. 394/2019, entsprechen.

§ 35. Entfernung von Hindernissen

(1) Wird eine Stunde vor oder nach oder während der Zeit gemäß § 38 Abs. 1 der Marktverkehr oder die Verwendung der Marktfläche für Marktzwecke durch einen Gegenstand auf der Marktfläche, insbesondere durch ein abgestelltes Fahrzeug erheblich beeinträchtigt, kann das Marktaufichtsorgan die Entfernung des Gegenstandes auf Kosten der Inhaberin oder des Inhabers, bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen auf Kosten der Zulassungsbesitzerin oder des Zulassungsbesitzers ohne weiteres Verfahren veranlassen.

(2) Die Entfernung ist ferner ohne weiteres Verfahren zu veranlassen

- a) bei einem Gegenstand, bei dem zu vermuten ist, dass sich dessen die Inhaberin oder der Inhaber entledigen wollte,
- b) bei einem ohne Bewilligung nach der Marktordnung ohne Kennzeichen abgestellten Kraftfahrzeug oder Anhänger.

(3) Im Übrigen sind § 89a Abs. 2a lit. b bis e und Abs. 5 bis 7a der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2020, anzuwenden.

§ 36. Strafbestimmungen

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung oder gemäß §26 erteilten Anordnungen von Organen der Marktauficht zuwider handelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist nach § 368 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 65/2020 zu bestrafen.

§ 37. In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Amtsblatt der Stadt Graz folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates und des Stadtsenates der Stadt Graz vom 18. 10. 2018 mit welcher die Marktordnung in der geltenden Fassung erlassen wurde, außer Kraft.

§ 38. Übergangsbestimmungen

(1) Im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung gültige Vergaben von Marktplätzen und Markteinrichtungen und marktbehördliche Bewilligungen gelten als Vergaben und

Bewilligungen nach dieser Verordnung. Im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung aufrechte unbefristete Vergaben gelten weiterhin als unbefristet.

(2) Vergaben von Marktplätzen und Markteinrichtungen gemäß §§ 42 und 45 der Marktordnung 1991, welche auf die im § 29 Z 1 bis 7 der Marktordnung 1991 genannten Warengruppen lauten, gelten als Vergaben für Lebensmittel aller Art gemäß den Anlagen dieser Verordnung.

(3) Vergaben von Marktplätzen und Markteinrichtungen gemäß §§ 42 und 45 der Marktordnung 1991, welche auf die im § 32 der Marktordnung 1991 genannte Verabreichung lauten, gelten als Vergaben für die Verabreichung von Speisen und den Ausschank von Getränken gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 dieser Verordnung.

(4) Vergaben von Marktplätzen und Markteinrichtungen gemäß §§ 42 und 45 der Marktordnung 1991, welche auf den im § 33 Abs. 1 der Marktordnung 1991 genannten Verkauf von Tabakwaren, Zeitungen und Druckschriften lauten, gelten als Vergaben gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 dieser Verordnung.

(5) Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung anhängige Verfahren sind nach den bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen.

(6) Marktparteien, die vor dem 01.10.2018 nach § 111 Abs. 1 Z 2 oder Abs. 2 Z 3 sowie nach § 150 Abs. 1, Abs. 4 und Abs. 11 oder § 154 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018, Speisen verabreichen und Getränke ausschenken durften, dürfen dies im Umfang ihrer Zuweisung auch ohne ausdrückliche Genehmigung der Marktverwaltung bis zur Endigung der Zuweisung.

(7) Alle Marktparteien, die vor dem 01.10.2018 über eine aufrechte Berechtigung gemäß § 8 verfügen, dürfen auch weiterhin ihren Verzicht an die Bedingung der Nachfolge durch eine bestimmte Person binden. Für sie gilt die Einschränkung in § 17 Abs. 1 Z 3 nicht.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

Anlage I - Punkt 1 - ständige Handelsmärkte

1., Jakominiplatz

Marktgebiet

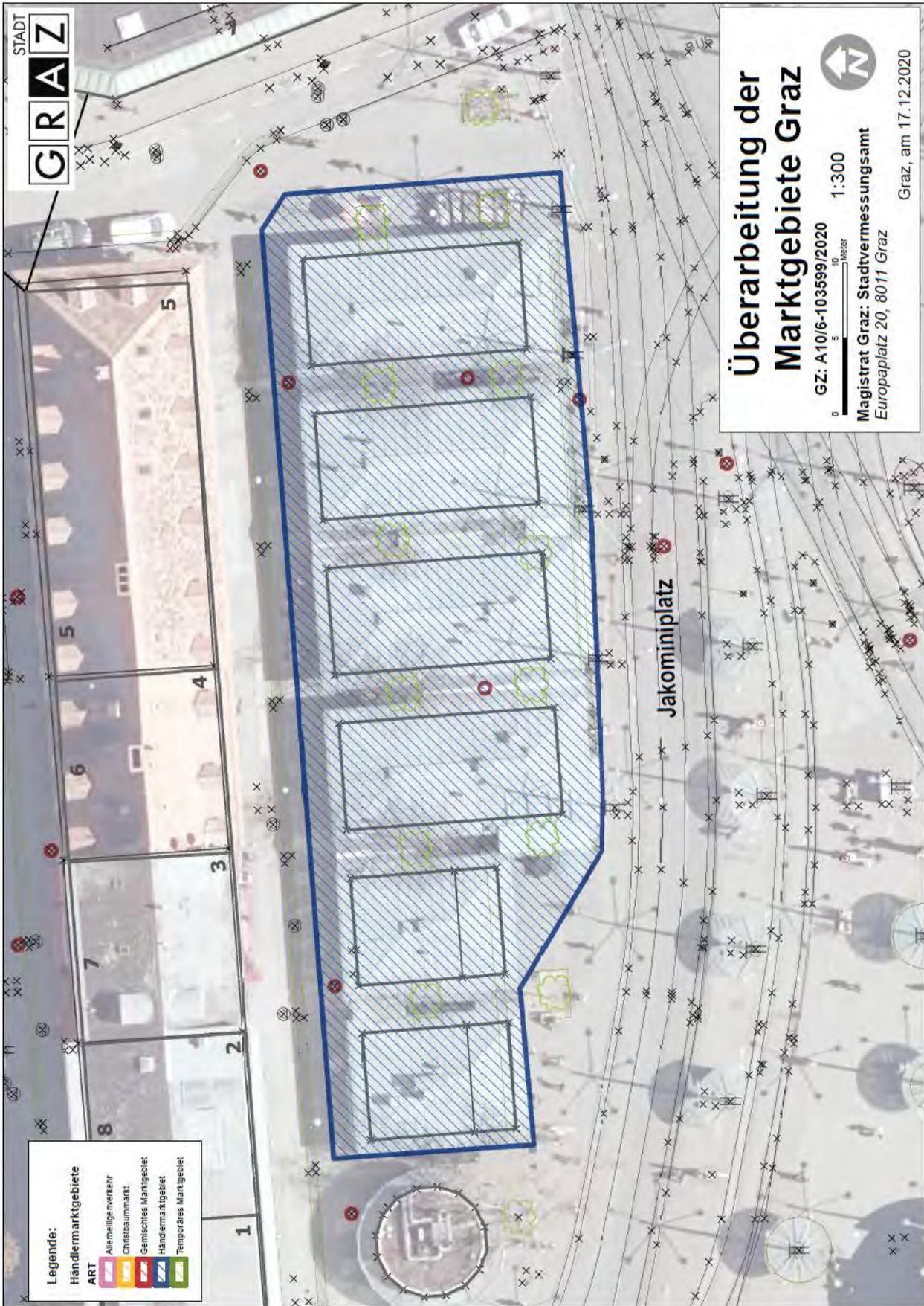
1. Die schraffiert ausgewiesene Fläche zwischen der Gleisdorfergasse und dem Gleiskörper Richtung Joanneumring.

Marktzeiten

2. An Markttagen
 - 2.1. für das Anbieten von Waren – Handelsstände:
von Montag bis Samstag von 05:00 Uhr bis eine halbe Stunde nach den für den Lebensmittelhandel geltenden Öffnungszeiten
 - 2.3. für die Verabreichung von Speisen und den Ausschank von Getränken nach § 111 Gewerbeordnung 1994
 - 2.3.1. werktags von Montag bis Samstag von 6.00 bis 22.00 Uhr
Ab 01.03. dürfen diese und ihre bewilligten Gastgärten bis 23:00 Uhr, vom 15.06. – 15.09. bis 23:30 Uhr und vom 16.09. – 15.11. bis 23:00 Uhr geöffnet halten.
 - 2.4. Der Handel mit Blumen ist an Samstagen bis 19:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 08:00 bis 15:00 Uhr gestattet.
 - 2.5. für den 8. Dezember wird die Marktzeit von 10.00 bis 18.00 Uhr festgesetzt.

Marktgegenstände

3. Als Marktgegenstände sind zugelassen:
 - 3.1. Hauptgegenstände: Lebensmittel aller Art,
 - 3.2. Nebengegenstände:
 - 3.2.1. Waren aller Art, welche nicht unter die Einschränkungen der Marktgegenstände gemäß § 5 der Marktordnung fallen,
 - 3.2.2. die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken



Anlage I - Punkt 2 - ständige Handelsmärkte

2., Hauptplatz

Marktgebiet

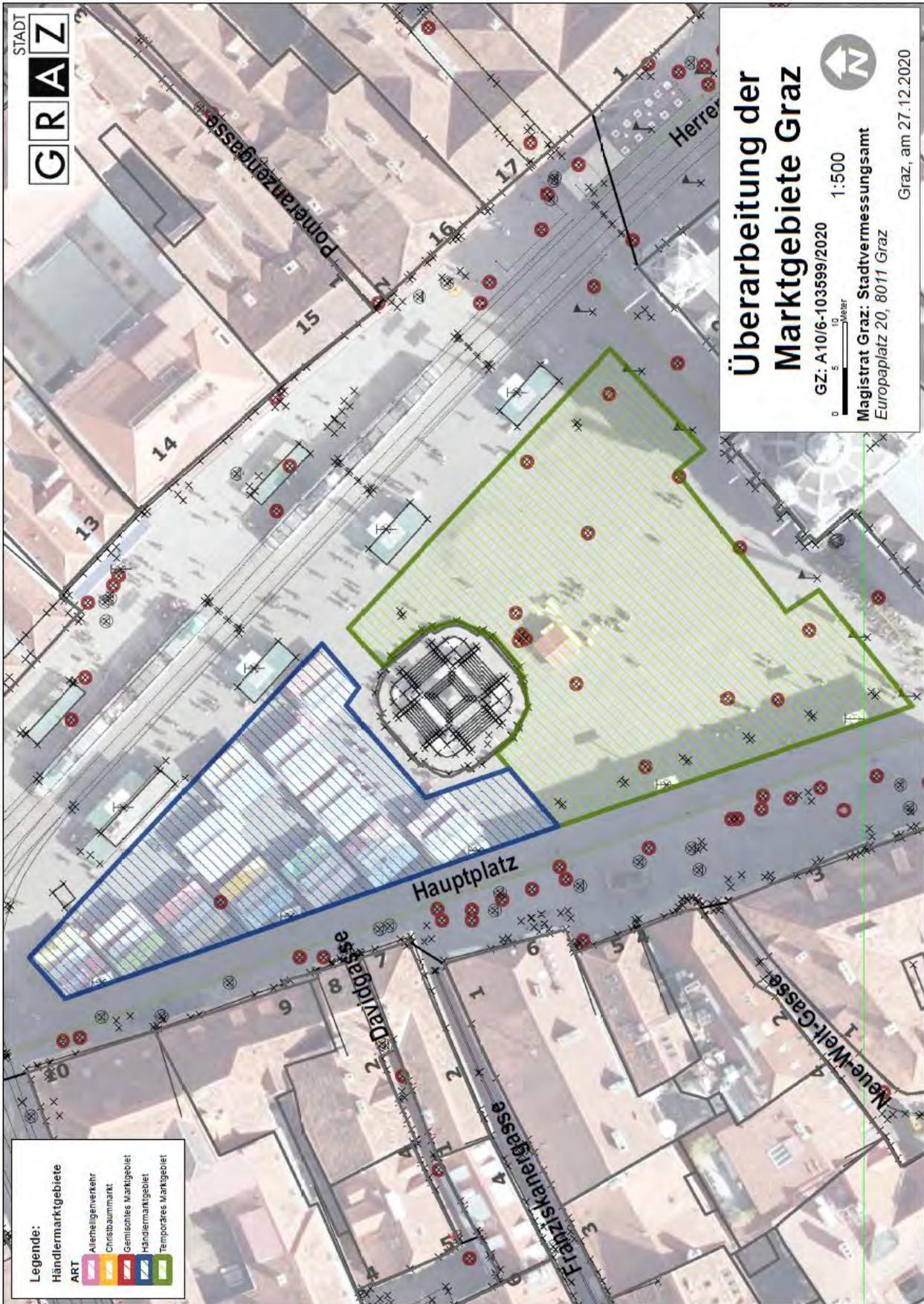
1. Auf dem Hauptplatz auf den in der Anlage blau schraffiert ausgewiesenen Flächen.

Marktzeiten

2. An Markttagen
 - 2.1. für das Anbieten von Waren – Handelsstände:
von Montag bis Samstag von 05:00 Uhr bis eine halbe Stunde nach den für den Lebensmittelhandel geltenden Öffnungszeiten
 - 2.2. für die Verabreichung von Speisen und den Ausschank von Getränken nach § 111 Gewerbeordnung 1994
 - 2.3. werktags von Montag bis Samstag von 6.00 bis 22.00 Uhr
Ab 01.03. dürfen diese bis 23:00 Uhr, vom 15.06. – 15.09. bis 23:30 Uhr und vom 16.09. – 15.11. bis 23:00 Uhr geöffnet halten.
Am Hauptplatz wird der Handelsmarkt zusätzlich an Sonn- und Feiertagen von 09:00 Uhr bis 19:00 Uhr abgehalten.
 - 2.4. Der Handel mit Blumen ist an Samstagen bis 19:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 08:00 bis 15:00 Uhr gestattet.
 - 2.5. für den 8. Dezember wird die Marktzeit von 10.00 bis 18.00 Uhr festgesetzt.

Marktgegenstände

3. Als Marktgegenstände sind zugelassen:
 - 3.1. Hauptgegenstände: Lebensmittel aller Art,
 - 3.2. Nebengegenstände:
 - 3.2.1. Waren aller Art, welche nicht unter die Einschränkungen der Marktgegenstände gemäß § 5 der Marktordnung fallen,
 - 3.2.2. die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken



Anlage I - Punkt 3 - ständige Handelsmärkte

3., Griesplatz

Marktgebiet

1. Auf der Fläche zwischen Griesgasse und Rösselmühlgasse blauschraffiert ausgewiesenen Fläche.

Marktzeiten

2. An Markttagen
 - 2.1. für das Anbieten von Waren – Handelsstände:
von Montag bis Samstag von 05:00 Uhr bis eine halbe Stunde nach den für den Lebensmittelhandel geltenden Öffnungszeiten
 - 2.2. für die Verabreichung von Speisen und den Ausschank von Getränken nach § 111 Gewerbeordnung 1994
 - 2.3. werktags von Montag bis Samstag von 6.00 bis 22.00 Uhr
Ab 01.03. dürfen diese und ihre bewilligten Gastgärten bis 23:00 Uhr, vom 15.06. – 15.09. bis 23:30 Uhr und vom 16.09. – 15.11. bis 23:00 Uhr geöffnet halten.
 - 2.4. Der Handel mit Blumen ist an Samstagen bis 19:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 08:00 bis 15:00 Uhr gestattet.
 - 2.5. für den 8. Dezember wird die Marktzeit von 10.00 bis 18.00 Uhr festgesetzt.

Marktgegenstände

3. Als Marktgegenstände sind zugelassen:
 - 3.1. Hauptgegenstände: Lebensmittel aller Art,
 - 3.2. Nebengegenstände:
 - 3.2.1. Waren aller Art, welche nicht unter die Einschränkungen der Marktgegenstände gemäß § 5 der Marktordnung fallen,
 - 3.2.2. die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken



Legende:
Händlermarktgebiete

ART	ART
Allgemeinverkehr	Christbaummarkt
Gemischtes Marktgebiet	Händlermarktgebiet
Temporäres Marktgebiet	

Überarbeitung der Marktgebiete Graz



GZ: A10/6-103599/2020
3.75
7.5
15
30
60
120
240
480
960
1:200
Magistrat Graz: Stadtvermessungsamt
Europaplatz 20, 8011 Graz

Graz, am 17.12.2020

Anlage II - Punkt 1 – gemischte Märkte

1., Kaiser-Josef-Platz

Marktgebiet

1. Die rot schraffierte Fläche vor der Heilandskirche, Glacisstraße, Mandellstraße und Schlögelgasse.

Definierte Marktplätze für vorrangige Zuweisungen

- 2.1. Marktplätze auf unverbauten Marktflächen inklusive transportable Marktstände und Verkaufswagen werden vorrangig an Marktbesicker mit Produzentennachweis vergeben.
- 2.2. Fix verbaute Stände (=Standfeste Bauten) können an Marktbesicker mit Gewerbenachweis und/oder Produzentennachweis vergeben werden.

Marktzeiten

3. An Markttagen
 - 3.1. für das Anbieten von Waren – Handelsstände:
von Montag bis Samstag von 05:00 Uhr bis eine halbe Stunde nach den für den Lebensmittelhandel geltenden Öffnungszeiten
 - 3.2. für die Verabreichung von Speisen und den Ausschank von Getränken nach § 111 Gewerbeordnung 1994
 - 3.2.1. werktags von Montag bis Samstag von 6.00 bis 22.00 Uhr
Ab 01.03. dürfen diese und ihre bewilligten Gastgärten bis 23:00 Uhr, vom 15.06. – 15.09. bis 23:30 Uhr und vom 16.09. – 15.11. bis 23:00 Uhr geöffnet halten.
 - 3.3. Der Handel mit Blumen ist an Samstagen bis 19:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 08:00 bis 15:00 Uhr gestattet.
 - 3.4. für den 8. Dezember wird die Marktzeit von 10.00 bis 18.00 Uhr festgesetzt.
 - 3.5. für die unverbaute Marktfläche
 - 3.5.1 werktags von Montag bis Samstag einschließlich der Auf- und Abbauzeiten von 04:30 – 15:00 Uhr und die Verkaufszeiten von 06:00 – 13:00 Uhr.

Marktgegenstände

4. Als Marktgegenstände auf den unverbauten Marktflächen sind zugelassen:

Lebens- und Genussmittel landwirtschaftlicher Erzeugung und Verarbeitung – u.a. Kuchen und Mehlspeisen in einfacher Form, einfache Kekse, Strudel, Striezel und Teegebäck sowie Speisepilze (nach der Speisepilzverordnung) und uneingeschränkt genießbare Waldbeeren und Waldfrüchte; des weiteren sind Naturblumen, Topf- und Jungpflanzen, Zapfen, Reisig, Baum- und Sträucherzweige, einfache Kränze und Gestecke, wobei Kränze geschmückte mit Kerzen, Bändern, Nüssen, Strohsternen, getrockneten Früchten und dergleichen gestattet (es dürfen nicht mehr geschmückte als ungeschmückte Kränze zum Verkauf angeboten werden); Ziergräser, Vogelfutter und Samen, Kienholz, einfache Holz-, Korb- und Strohwaren und Christbäume bis 2m Höhe.

Die zum Verkauf angebotenen Waren sind entsprechend den Bestimmungen des Vermarktungsnormengesetzes und des Preisauszeichnungsgesetzes auszuzeichnen.

5. Als Marktgegenstände auf den unverbauten Marktflächen nicht zugelassen sind:

Frischfleisch vom Rind, Kalb und Schwein in unverpackter Form; unbehandelte Mohnkapseln, Rohmilch und alkoholische Getränke in unverschlossenen Gefäßen sowie schmückende Hilfsmittel für Kränze und Gestecke aus Kunststoff, Glas, Porzellan und Metall; weiters Torten, Kuchen mit Cremefüllungen, Schokolade, Kakao (ausgenommen Marmorkuchen) und Glasuren aller Art (ausgenommen Zuckerglasur) sowie alle Arten von Textilien (auch Schafwolltextilien).

Bei Ernteausfall durch naturbedingte Ereignisse (wie z.B.: Hagel, Hochwasser, extreme Trockenheit, Spätfröste und dgl.) kann über Antrag des Produzenten eine zeitlich befristete Ausnahmegenehmigung für einen Zukauf bei einem namentlich genannten Erzeuger durch die Marktbehörde bewilligt werden.

Um den Bedürfnissen der Konsumentinnen hinsichtlich der Angebotsvielfalt an Produkten nachzukommen, kann weiters in folgenden Fällen ein Antrag auf Zukauf von Produkten anderer Produzentinnen, die auf Grazer Märkten zugelassen sind, gestellt werden:

- a) wenn ein marktübliches Produkt auf einem der Grazer Märkte nicht angeboten wird, kann ein Beschicker dieses Marktes der Zukauf derartiger Produkte befristet genehmigt werden.
- b) wenn ein von einem Beschicker in eigener Produktion hergestelltes Produkt kurze Zeit aus nachvollziehbaren Gründen (z.B.: Lagerschaden) nicht für den Verkauf verfügbar ist, kann ein zeitlich befristeter Zukauf dieses Produktes genehmigt werden.

Bei sämtlichen Anträgen auf Zukauf erfolgt eine Prüfung durch das Referat für Lebensmittelsicherheit und Märkte. Auf Basis der Überprüfung kann der Antrag auf Zukauf von der Marktbehörde genehmigt werden.

Für sämtliche zugekaufte Produkte sind die Ankaufsrechnungen zwei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Marktbehörde vorzuweisen.

Im Verkauf sind sämtliche zugekaufte Produkte als solche mit Angabe des Erzeugerbetriebes ersichtlich zu machen.

6. Als Marktgegenstände in den fix verbauten Ständen (=Standfeste Bauten) sind zugelassen:

6.1. Hauptgegenstände: Lebensmittel aller Art,

6.2. Nebengegenstände:

6.2.1. Waren aller Art, welche nicht unter die Einschränkungen der Marktgegenstände gemäß § 5 der Marktordnung fallen,

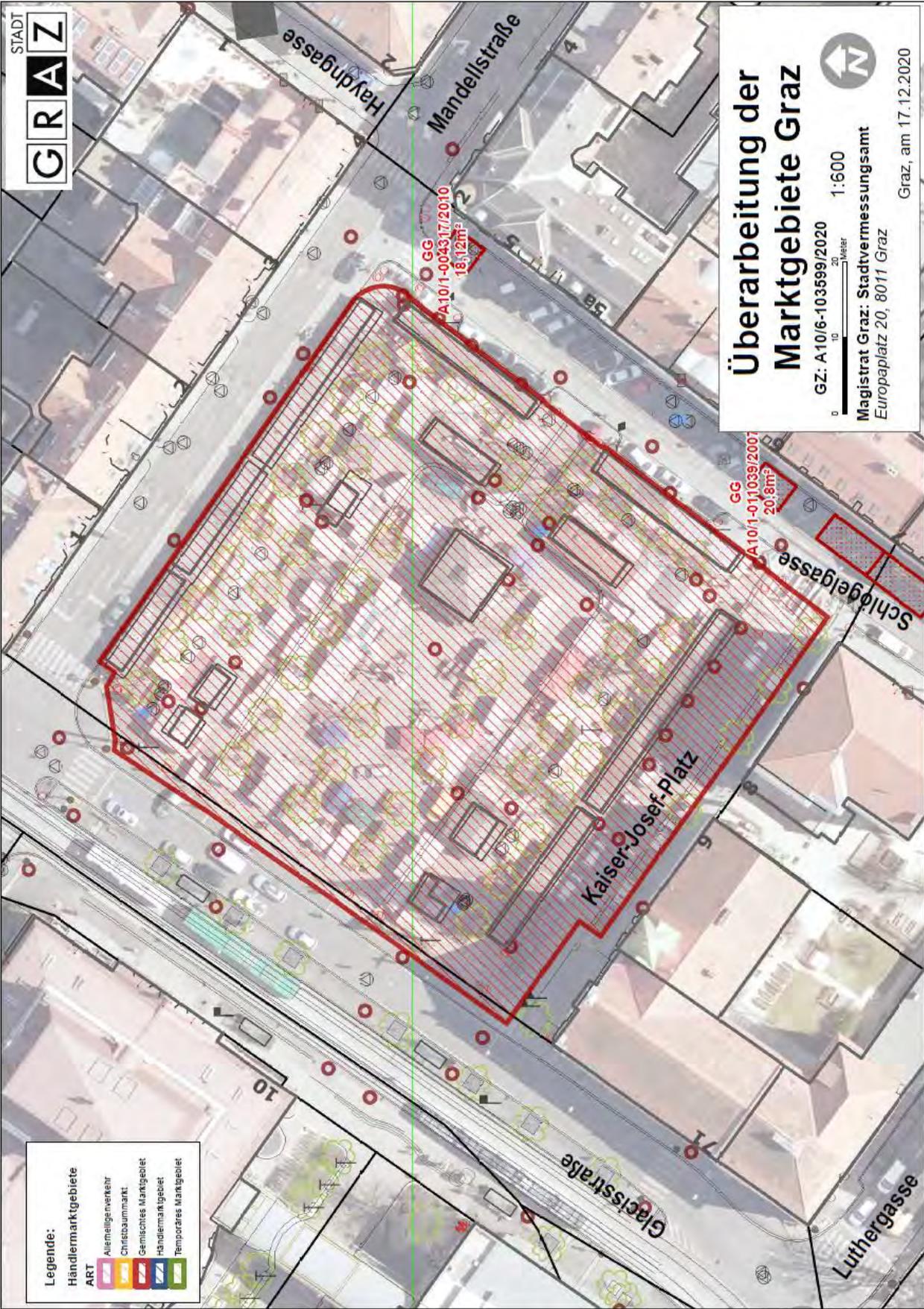
6.2.2. Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken

Auf- und Abbau auf nicht verbauten Marktflächen

7. Marktparteien sind berechtigt, die an sie vergebenen Marktflächen, auf denen sich keine standfesten Bauten befinden, an jedem Markttag, eine Stunde vor Marktbeginn zu beziehen und sind verpflichtet, spätestens eine Stunde nach dem Ende der Marktzeit diese Marktflächen zu räumen und in gereinigtem Zustand zurückzulassen.

Verkehrsregelung

8. Fahrzeuge mit einer Wagenkarte der Marktverwaltung sind vom Halteverbot ausgenommen. Von dieser Ausnahme vom Halteverbot umfasst, ist das in der Anlage beschriebene Marktgebiet und es gilt für den Zeitraum der Abhaltung des Marktes.



Legende:
Händlermarktgebiete
ART
Allmähligentwehr
Christbaummarkt
Gemischtes Marktgebiet
Händlermarktgebiet
Temporäres Marktgebiet

Überarbeitung der Marktgebiete Graz

GZ: A10/6-103599/2020
Magistrat Graz: Stadtvermessungsamt
Europaplatz 20, 8011 Graz
Graz, am 17.12.2020

1:600
10m
10m

North arrow symbol

Anlage II - Punkt 2 – gemischte Märkte

2., Lendplatz

Marktgebiet

1. Rot schraffierte Fläche zwischen Stockergasse, Volksgartenstraße

Definierte Marktplätze für vorrangige Zuweisungen

- 2.1. Marktplätze auf unverbauten Marktflächen inklusive transportable Marktstände und Verkaufswagen werden vorrangig an Marktbesicker mit Produzentennachweis vergeben.
- 2.2. Fix verbaute Stände (=Standfeste Bauten) können an Marktbesicker mit Gewerbenachweis und/oder Produzentennachweis vergeben werden.

Marktzeiten

3. An Markttagen
 - 3.1. für das Anbieten von Waren – Handelsstände:
von Montag bis Samstag von 05:00 Uhr bis eine halbe Stunde nach den für den Lebensmittelhandel geltenden Öffnungszeiten
 - 3.3. für die Verabreichung von Speisen und den Ausschank von Getränken nach § 111 Gewerbeordnung 1994
 - 3.3.1. werktags von Montag bis Samstag von 6.00 bis 22.00 Uhr
Ab 01.03. dürfen diese und ihre bewilligten Gastgärten bis 23:00 Uhr, vom 15.06. – 15.09. bis 23:30 Uhr und vom 16.09. – 15.11. bis 23:00 Uhr geöffnet halten.
 - 3.4. Der Handel mit Blumen ist an Samstagen bis 19:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 08:00 bis 15:00 Uhr gestattet.
 - 3.5. für den 8. Dezember wird die Marktzeit von 10.00 bis 18.00 Uhr festgesetzt.
 - 3.6. für die unverbaute Marktfläche
 - 3.6.1 werktags von Montag bis Samstag einschließlich der Auf- und Abbauzeiten von 04:30 – 15:00 Uhr und die Verkaufszeiten von 06:00 – 13:00 Uhr.

Marktgegenstände

4. Als Marktgegenstände auf den unverbauten Marktflächen sind zugelassen:

Lebens- und Genussmittel landwirtschaftlicher Erzeugung und Verarbeitung – u.a. Kuchen und Mehlspeisen in einfacher Form, einfache Kekse, Strudel, Striezel und Teegebäck sowie Speisepilze (nach der Speisepilzverordnung) und uneingeschränkt genießbare Waldbeeren und Waldfrüchte; des weiteren sind Naturblumen, Topf- und Jungpflanzen, Zapfen, Reisig, Baum- und Sträucherzweige, einfache Kränze und Gestecke, wobei Kränze geschmückte mit Kerzen, Bändern, Nüssen, Strohsternen, getrockneten Früchten und dergleichen gestattet (es dürfen nicht mehr geschmückte als ungeschmückte Kränze zum Verkauf angeboten werden); Ziergräser, Vogelfutter und Samen, Kienholz, einfache Holz-, Korb- und Strohwaren und Christbäume bis 2m Höhe.

Die zum Verkauf angebotenen Waren sind entsprechend den Bestimmungen des Vermarktungsnormengesetzes und des Preisauszeichnungsgesetzes auszuzeichnen.

5. Als Marktgegenstände auf den unverbauten Marktflächen nicht zugelassen sind:

Frischfleisch vom Rind, Kalb und Schwein in unverpackter Form; unbehandelte Mohnkapseln, Rohmilch und alkoholische Getränke in unverschlossenen Gefäßen sowie schmückende Hilfsmittel für Kränze und Gestecke aus Kunststoff, Glas, Porzellan und Metall; weiters Torten, Kuchen mit Cremefüllungen, Schokolade, Kakao (ausgenommen Marmorkuchen) und Glasuren aller Art (ausgenommen Zuckerglasur) sowie alle Arten von Textilien (auch Schafwolltextilien).

Bei Ernteausfall durch naturbedingte Ereignisse (wie z.B.: Hagel, Hochwasser, extreme Trockenheit, Spätfröste und dgl.) kann über Antrag des Produzenten eine zeitlich befristete Ausnahmegenehmigung für einen Zukauf bei einem namentlich genannten Erzeuger durch die Marktbehörde bewilligt werden.

Um den Bedürfnissen der Konsumentinnen hinsichtlich der Angebotsvielfalt an Produkten nachzukommen, kann weiters in folgenden Fällen ein Antrag auf Zukauf von Produkten anderer Produzentinnen, die auf Grazer Märkten zugelassen sind, gestellt werden:

- a) wenn ein marktübliches Produkt auf einem der Grazer Märkte nicht angeboten wird, kann ein Beschicker dieses Marktes der Zukauf derartiger Produkte befristet genehmigt werden.
- b) wenn ein von einem Beschicker in eigener Produktion hergestelltes Produkt kurze Zeit aus nachvollziehbaren Gründen (z.B.: Lagerschaden) nicht für den Verkauf verfügbar ist, kann ein zeitlich befristeter Zukauf dieses Produktes genehmigt werden.

Bei sämtlichen Anträgen auf Zukauf erfolgt eine Prüfung durch das Referat für Lebensmittelsicherheit und Märkte. Auf Basis der Überprüfung kann der Antrag auf Zukauf von der Marktbehörde genehmigt werden.

Für sämtliche zugekaufte Produkte sind die Ankaufsrechnungen zwei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Marktbehörde vorzuweisen.

Im Verkauf sind sämtliche zugekaufte Produkte als solche mit Angabe des Erzeugerbetriebes ersichtlich zu machen.

6. Als Marktgegenstände in den fix verbauten Ständen (=Standfeste Bauten) sind zugelassen:

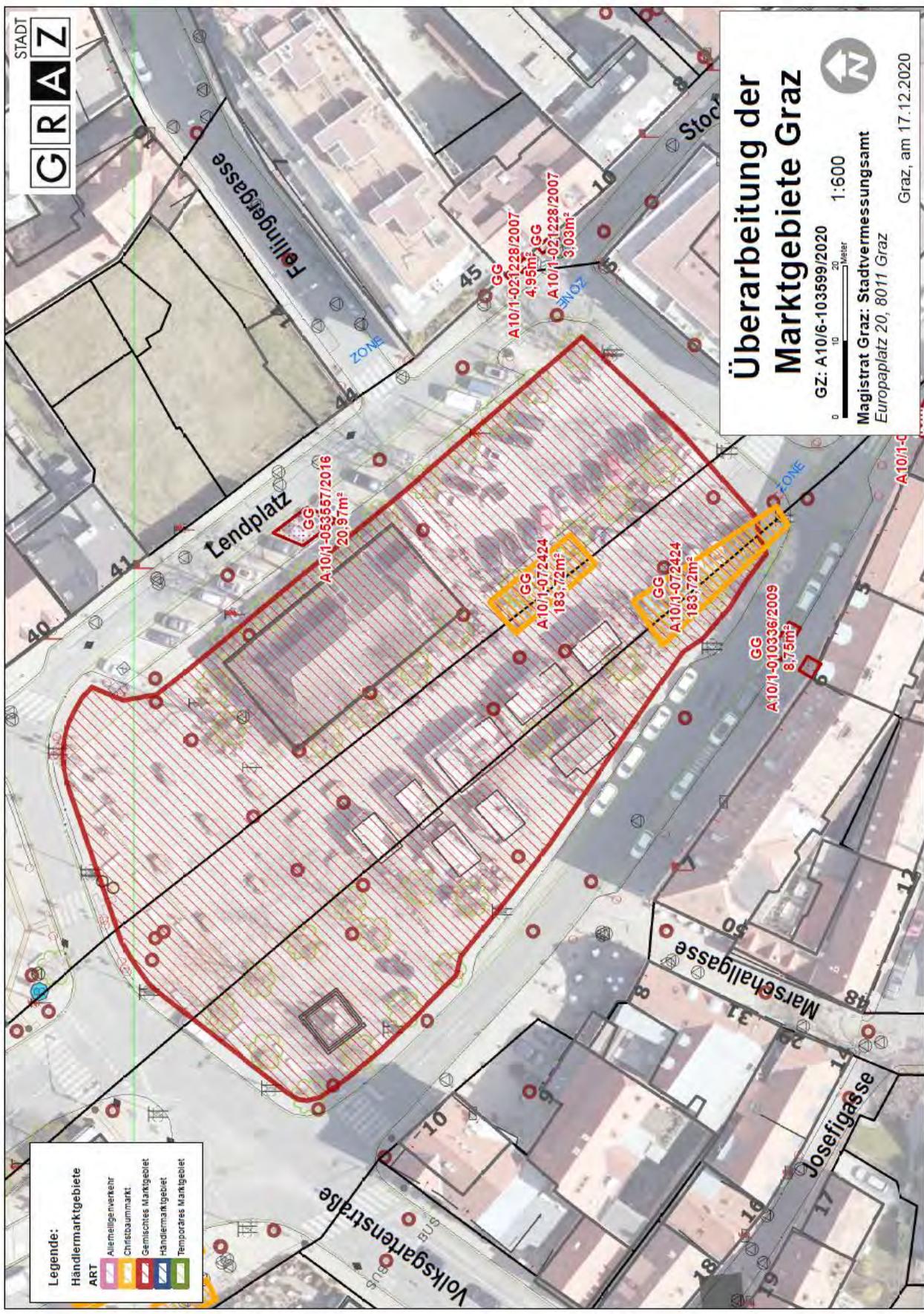
- 6.1. Hauptgegenstände: Lebensmittel aller Art,
- 6.2. Nebengegenstände:
 - 6.2.1. Waren aller Art, welche nicht unter die Einschränkungen der Marktgegenstände gemäß § 5 der Marktordnung fallen,
 - 6.2.2. Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken

Auf- und Abbau auf nicht verbauten Marktflächen

7. Marktparteien sind berechtigt, die an sie vergebenen Marktflächen, auf denen sich keine standfesten Bauten befinden, an jedem Markttag, eine Stunde vor Marktbeginn zu beziehen und sind verpflichtet, spätestens eine Stunde nach dem Ende der Marktzeit diese Marktflächen zu räumen und in gereinigtem Zustand zurückzulassen.

Verkehrsregelung

8. Fahrzeuge mit einer Wagenkarte der Marktverwaltung sind vom Halteverbot ausgenommen. Von dieser Ausnahme vom Halteverbot umfasst, ist das in der Anlage beschriebene Marktgebiet und es gilt für den Zeitraum der Abhaltung des Marktes.



Anlage II - Punkt 3 – gemischte Märkte

3., Geidorfplatz

Marktgebiet

1. Die Fläche entlang der Heinrichstraße bis vor zur Bergmannsgasse im Bereich der fixen Markthütten. Ca. 35m² entlang der Häuserfront bis zum Kino.

Definierte Marktplätze für vorrangige Zuweisungen

- 2.1. Marktplätze auf unverbauten Marktflächen inklusive transportable Marktstände und Verkaufswagen werden vorrangig an Marktbesicker mit Produzentennachweis vergeben.
- 2.2. Fix verbaute Stände (=Standfeste Bauten) können an Marktbesicker mit Gewerbenachweis und/oder Produzentennachweis vergeben werden.

Marktzeiten

3. An Markttagen
 - 3.1. für das Anbieten von Waren – Handelsstände:
von Montag bis Samstag von 05:00 Uhr bis eine halbe Stunde nach den für den Lebensmittelhandel geltenden Öffnungszeiten
 - 3.3. für die Verabreichung von Speisen und den Ausschank von Getränken nach § 111 Gewerbeordnung 1994
 - 3.3.1. werktags von Montag bis Samstag von 6.00 bis 22.00 Uhr
Ab 01.03. dürfen diese und ihre bewilligten Gastgärten bis 23:00 Uhr, vom 15.06. – 15.09. bis 23:30 Uhr und vom 16.09. – 15.11. bis 23:00 Uhr geöffnet halten.
 - 3.4. Der Handel mit Blumen ist an Samstagen bis 19:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 08:00 bis 15:00 Uhr gestattet.
 - 3.5. für den 8. Dezember wird die Marktzeit von 10.00 bis 18.00 Uhr festgesetzt.
 - 3.6. für die kariert markierte unverbaute Marktfläche
 - 3.6.1 Mittwoch und Samstag einschließlich der Auf- und Abbauezeiten von 04:30 – 15:00 Uhr und die Verkaufszeiten von 06:00 – 13:00 Uhr.
Sollte der Mittwoch oder der Samstag ein Feiertag sein, rutscht der Markttag automatisch einen Tag nach vor.

Marktgegenstände

4. Als Marktgegenstände auf den unverbauten Marktflächen sind zugelassen:

Lebens- und Genussmittel landwirtschaftlicher Erzeugung und Verarbeitung – u.a. Kuchen und Mehlspeisen in einfacher Form, einfache Kekse, Strudel, Striezel und Teegebäck sowie Speisepilze (nach der Speisepilzverordnung) und uneingeschränkt genießbare Waldbeeren und Waldfrüchte; des weiteren sind Naturblumen, Topf- und Jungpflanzen, Zapfen, Reisig, Baum- und Sträucherzweige, einfache Kränze und Gestecke, wobei Kränze geschmückte mit Kerzen, Bändern, Nüssen, Strohsternen, getrockneten Früchten und dergleichen gestattet (es dürfen nicht mehr geschmückte als ungeschmückte Kränze zum Verkauf angeboten werden); Ziergräser, Vogelfutter und Samen, Kienholz, einfache Holz-, Korb- und Strohwaren und Christbäume bis 2m Höhe.

Die zum Verkauf angebotenen Waren sind entsprechend den Bestimmungen des Vermarktungsnormengesetzes und des Preisauszeichnungsgesetzes auszuzeichnen.

5. Als Marktgegenstände auf den unverbauten Marktflächen nicht zugelassen sind:

Frischfleisch vom Rind, Kalb und Schwein in unverpackter Form; unbehandelte Mohnkapseln, Rohmilch und alkoholische Getränke in unverschlossenen Gefäßen sowie schmückende Hilfsmittel für Kränze und Gestecke aus Kunststoff, Glas, Porzellan und Metall; weiters Torten, Kuchen mit Cremefüllungen, Schokolade, Kakao (ausgenommen Marmorkuchen) und Glasuren aller Art (ausgenommen Zuckerglasur) sowie alle Arten von Textilien (auch Schafwolltextilien).

Bei Ernteausfall durch naturbedingte Ereignisse (wie z.B.: Hagel, Hochwasser, extreme Trockenheit, Spätfröste und dgl.) kann über Antrag des Produzenten eine zeitlich befristete Ausnahmegenehmigung für einen Zukauf bei einem namentlich genannten Erzeuger durch die Marktbehörde bewilligt werden.

Um den Bedürfnissen der Konsumentinnen hinsichtlich der Angebotsvielfalt an Produkten nachzukommen, kann weiters in folgenden Fällen ein Antrag auf Zukauf von Produkten anderer Produzentinnen, die auf Grazer Märkten zugelassen sind, gestellt werden:

- a) wenn ein marktübliches Produkt auf einem der Grazer Märkte nicht angeboten wird, kann ein Beschicker dieses Marktes der Zukauf derartiger Produkte befristet genehmigt werden.
- b) wenn ein von einem Beschicker in eigener Produktion hergestelltes Produkt kurze Zeit aus nachvollziehbaren Gründen (z.B.: Lagerschaden) nicht für den Verkauf verfügbar ist, kann ein zeitlich befristeter Zukauf dieses Produktes genehmigt werden.

Bei sämtlichen Anträgen auf Zukauf erfolgt eine Prüfung durch das Referat für Lebensmittelsicherheit und Märkte. Auf Basis der Überprüfung kann der Antrag auf Zukauf von der Marktbehörde genehmigt werden.

Für sämtliche zugekaufte Produkte sind die Ankaufsrechnungen zwei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Marktbehörde vorzuweisen.

Im Verkauf sind sämtliche zugekaufte Produkte als solche mit Angabe des Erzeugerbetriebes ersichtlich zu machen.

6. Als Marktgegenstände in den fix verbauten Ständen (=Standfeste Bauten) sind zugelassen:

6.1. Hauptgegenstände: Lebensmittel aller Art,

6.2. Nebengegenstände:

6.2.1. Waren aller Art, welche nicht unter die Einschränkungen der Marktgegenstände gemäß § 5 der Marktordnung fallen,

6.2.2. Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken

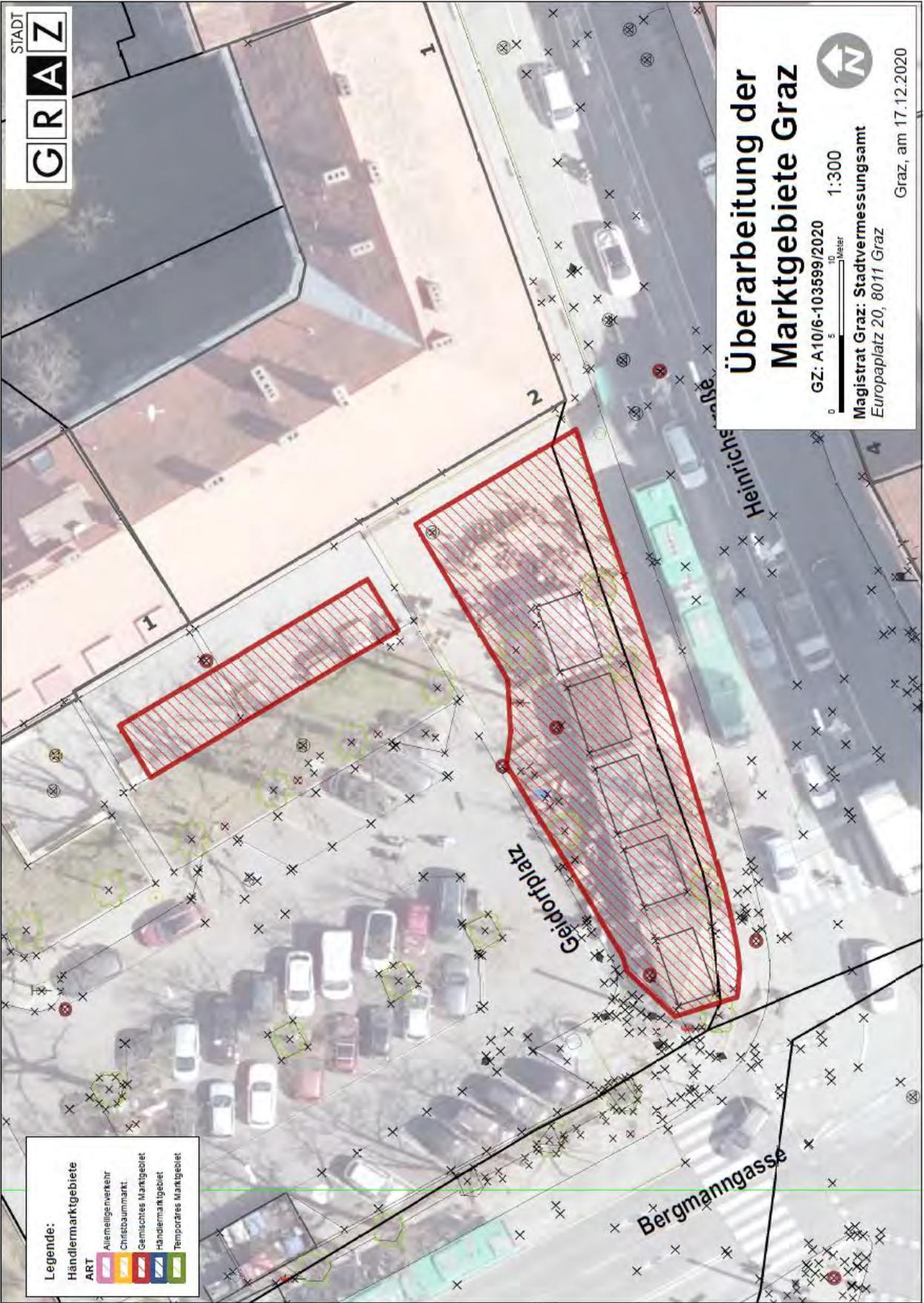
Auf- und Abbau auf nicht verbauten Marktflächen

7. Marktparteien sind berechtigt, die an sie vergebenen Marktflächen, auf denen sich keine standfesten Bauten befinden, an jedem Markttag, eine Stunde vor Marktbeginn zu beziehen

und sind verpflichtet, spätestens eine Stunde nach dem Ende der Marktzeit diese Marktflächen zu räumen und in gereinigtem Zustand zurückzulassen.

Verkehrsregelung

8. Fahrzeuge mit einer Wagenkarte der Marktverwaltung sind vom Halteverbot ausgenommen. Von dieser Ausnahme vom Halteverbot umfasst, ist das in der Anlage beschriebene Marktgebiet und es gilt für den Zeitraum der Abhaltung des Marktes.



Anlage II - Punkt 4 - gemischte Märkte

4., Hofbauerplatz

Marktgebiet

1. Rot schraffierte Fläche im Bereich zwischen der Franz-Steiner-Gasse, Krausgasse, Karl-Morré-Straße hin zum Park in Richtung Georgigasse.

Definierte Marktplätze für vorrangige Zuweisungen

- 2.1. Marktplätze auf unverbauten Marktflächen inklusive transportable Marktstände und Verkaufswagen werden vorrangig an Marktbesicker mit Produzentennachweis vergeben.
- 2.2. Fix verbaute Stände (=Standfeste Bauten) können an Marktbesicker mit Gewerbenachweis und/oder Produzentennachweis vergeben werden.

Marktzeiten

3. Mittwoch, Freitag und Samstag einschließlich der Auf- und Abbauzeiten von 04:30 – 15:00 Uhr und die Verkaufszeiten von 06:00 – 13:00 Uhr. Sollte der Mittwoch, Freitag oder Samstag auf einen Feiertag fallen rutscht der Markttag automatisch einen Tag nach vor.

Marktgegenstände

4. Als Marktgegenstände auf den unverbauten Marktflächen sind zugelassen:

Lebens- und Genussmittel landwirtschaftlicher Erzeugung und Verarbeitung – u.a. Kuchen und Mehlspeisen in einfacher Form, einfache Kekse, Strudel, Striezel und Teegebäck sowie Speisepilze (nach der Speisepilzverordnung) und uneingeschränkt genießbare Waldbeeren und Waldfrüchte; des weiteren sind Naturblumen, Topf- und Jungpflanzen, Zapfen, Reisig, Baum- und Sträucherzweige, einfache Kränze und Gestecke, wobei Kränze geschmückte mit Kerzen, Bändern, Nüssen, Strohsternen, getrockneten Früchten und dergleichen gestattet (es dürfen nicht mehr geschmückte als ungeschmückte Kränze zum Verkauf angeboten werden); Ziergräser, Vogelfutter und Samen, Kienholz, einfache Holz-, Korb- und Strohwaren und Christbäume bis 2m Höhe.

Die zum Verkauf angebotenen Waren sind entsprechend den Bestimmungen des Vermarktungsnormengesetzes und des Preisauszeichnungsgesetzes auszuzeichnen.

5. Als Marktgegenstände auf den unverbauten Marktflächen nicht zugelassen sind:

Frischfleisch vom Rind, Kalb und Schwein in unverpackter Form; unbehandelte Mohnkapseln, Rohmilch und alkoholische Getränke in unverschlossenen Gefäßen sowie schmückende Hilfsmittel für Kränze und Gestecke aus Kunststoff, Glas, Porzellan und Metall; weiters Torten, Kuchen mit Cremefüllungen, Schokolade, Kakao (ausgenommen Marmorkuchen) und Glasuren aller Art (ausgenommen Zuckerglasur) sowie alle Arten von Textilien (auch Schafwolltextilien).

Bei Ernteausfall durch naturbedingte Ereignisse (wie z.B.: Hagel, Hochwasser, extreme Trockenheit, Spätfröste und dgl.) kann über Antrag des Produzenten eine zeitlich befristete

Ausnahmegenehmigung für einen Zukauf bei einem namentlich genannten Erzeuger durch die Marktbehörde bewilligt werden.

Um den Bedürfnissen der Konsumentinnen hinsichtlich der Angebotsvielfalt an Produkten nachzukommen, kann weiters in folgenden Fällen ein Antrag auf Zukauf von Produkten anderer Produzentinnen, die auf Grazer Märkten zugelassen sind, gestellt werden:

- a) wenn ein marktübliches Produkt auf einem der Grazer Märkte nicht angeboten wird, kann ein Beschicker dieses Marktes der Zukauf derartiger Produkte befristet genehmigt werden.
- b) wenn ein von einem Beschicker in eigener Produktion hergestelltes Produkt kurze Zeit aus nachvollziehbaren Gründen (z.B.: Lagerschaden) nicht für den Verkauf verfügbar ist, kann ein zeitlich befristeter Zukauf dieses Produktes genehmigt werden.

Bei sämtlichen Anträgen auf Zukauf erfolgt eine Prüfung durch das Referat für Lebensmittelsicherheit und Märkte. Auf Basis der Überprüfung kann der Antrag auf Zukauf von der Marktbehörde genehmigt werden.

Für sämtliche zugekaufte Produkte sind die Ankaufsrechnungen zwei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Marktbehörde vorzuweisen.

Im Verkauf sind sämtliche zugekaufte Produkte als solche mit Angabe des Erzeugerbetriebes ersichtlich zu machen.

6. Als Marktgegenstände in den fix verbauten Ständen (=Standfeste Bauten) sind zugelassen:

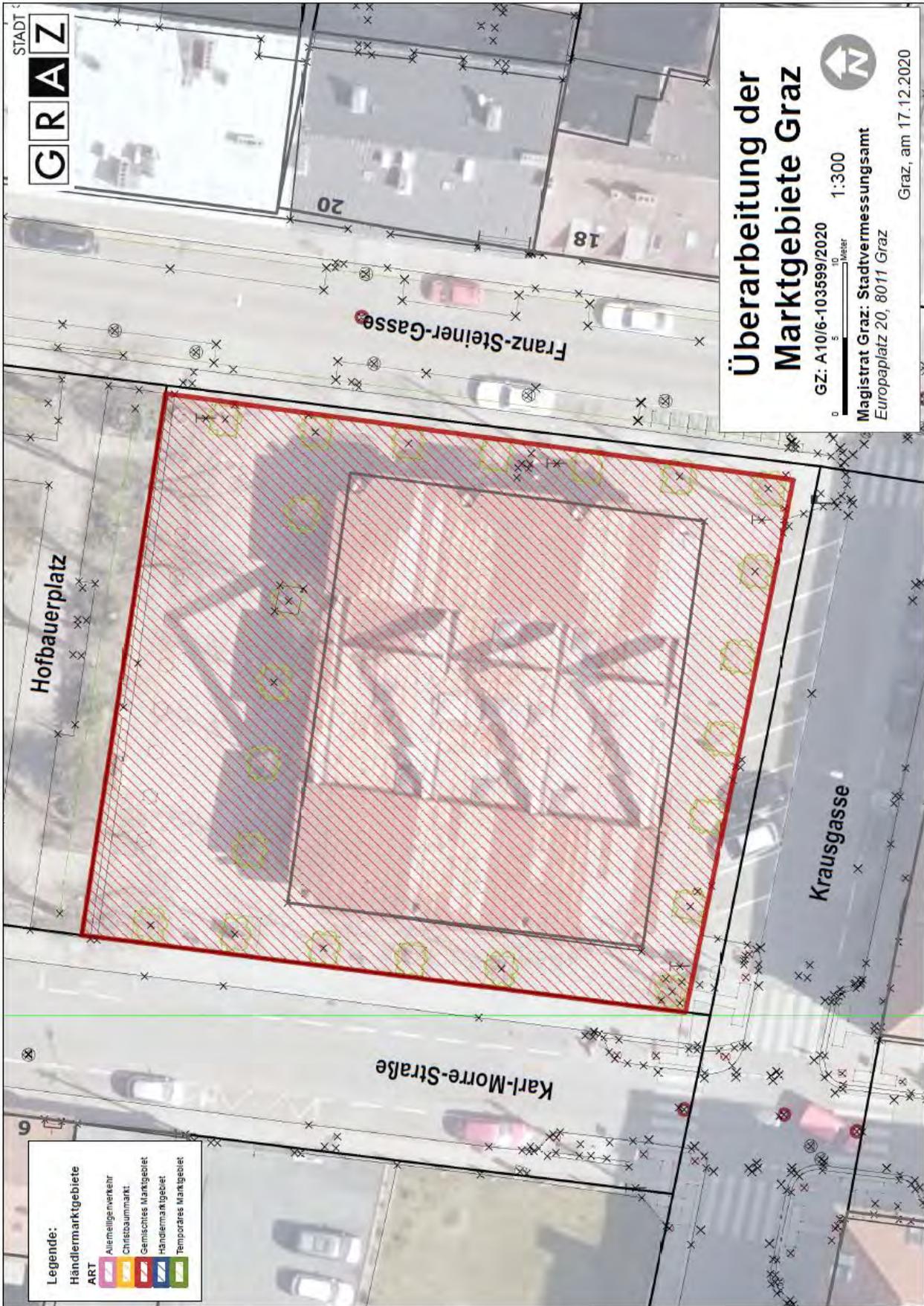
- 6.1. Hauptgegenstände: Lebensmittel aller Art,
- 6.2. Nebengegenstände:
 - 6.2.1. Waren aller Art, welche nicht unter die Einschränkungen der Marktgegenstände gemäß § 5 der Marktordnung fallen,
 - 6.2.2. Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken

Auf- und Abbau auf nicht verbauten Marktflächen

7. Marktparteien sind berechtigt, die an sie vergebenen Marktflächen, auf denen sich keine standfesten Bauten befinden, an jedem Markttag, eine Stunde vor Marktbeginn zu beziehen und sind verpflichtet, spätestens eine Stunde nach dem Ende der Marktzeit diese Marktflächen zu räumen und in gereinigtem Zustand zurückzulassen.

Verkehrsregelung

8. Fahrzeuge mit einer Wagenkarte der Marktverwaltung sind vom Halteverbot ausgenommen. Von dieser Ausnahme vom Halteverbot umfasst, ist das in der Anlage beschriebene Marktgebiet und es gilt für den Zeitraum der Abhaltung des Marktes.



Anlage II - Punkt 5 – gemischte Märkte

5., Andritz

Marktgebiet

1. Die rot schraffierte Fläche vor der Volksschule Viktor Kaplan und Andritzer Reichsstraße

Definierte Marktplätze für vorrangige Zuweisungen

- 2.1. Marktplätze auf unverbauten Marktflächen inklusive transportable Marktstände und Verkaufswagen werden vorrangig an Marktbesicker mit Produzentennachweis vergeben.
- 2.2. Fix verbaute Stände (=Standfeste Bauten) können an Marktbesicker mit Gewerbenachweis und/oder Produzentennachweis vergeben werden.

Marktzeiten

3. Dienstag und Samstag einschließlich der Auf- und Abbauzeiten an Samstagen von 04:30 – 15:00 Uhr und die Verkaufszeiten von 06:00 – 13:00 Uhr und an Dienstagen von 09:30 Uhr bis 19:00 Uhr. Sollte der Dienstag oder Samstag auf einen Feiertag fallen rutscht der jeweilige Markttag einen Tag nach vor.

Marktgegenstände

4. Als Marktgegenstände auf den unverbauten Marktflächen sind zugelassen:

Lebens- und Genussmittel landwirtschaftlicher Erzeugung und Verarbeitung – u.a. Kuchen und Mehlspeisen in einfacher Form, einfache Kekse, Strudel, Striezel und Teegebäck sowie Speisepilze (nach der Speisepilzverordnung) und uneingeschränkt genießbare Waldbeeren und Waldfrüchte; des weiteren sind Naturblumen, Topf- und Jungpflanzen, Zapfen, Reisig, Baum- und Sträucherzweige, einfache Kränze und Gestecke, wobei Kränze geschmückte mit Kerzen, Bändern, Nüssen, Strohsternen, getrockneten Früchten und dergleichen gestattet (es dürfen nicht mehr geschmückte als ungeschmückte Kränze zum Verkauf angeboten werden); Ziergräser, Vogelfutter und Samen, Kienholz, einfache Holz-, Korb- und Strohwaren und Christbäume bis 2m Höhe.

Die zum Verkauf angebotenen Waren sind entsprechend den Bestimmungen des Vermarktungsnormengesetzes und des Preisauszeichnungsgesetzes auszuzeichnen.

5. Als Marktgegenstände auf den unverbauten Marktflächen nicht zugelassen sind:

Frischfleisch vom Rind, Kalb und Schwein in unverpackter Form; unbehandelte Mohnkapseln, Rohmilch und alkoholische Getränke in unverschlossenen Gefäßen sowie schmückende Hilfsmittel für Kränze und Gestecke aus Kunststoff, Glas, Porzellan und Metall; weiters Torten, Kuchen mit Cremefüllungen, Schokolade, Kakao (ausgenommen Marmorkuchen) und Glasuren aller Art (ausgenommen Zuckerglasur) sowie alle Arten von Textilien (auch Schafwolltextilien).

Bei Ernteausfall durch naturbedingte Ereignisse (wie z.B.: Hagel, Hochwasser, extreme Trockenheit, Spätfröste und dgl.) kann über Antrag des Produzenten eine zeitlich befristete

Ausnahmegenehmigung für einen Zukauf bei einem namentlich genannten Erzeuger durch die Marktbehörde bewilligt werden.

Um den Bedürfnissen der Konsumentinnen hinsichtlich der Angebotsvielfalt an Produkten nachzukommen, kann weiters in folgenden Fällen ein Antrag auf Zukauf von Produkten anderer Produzentinnen, die auf Grazer Märkten zugelassen sind, gestellt werden:

- a) wenn ein marktübliches Produkt auf einem der Grazer Märkte nicht angeboten wird, kann ein Beschicker dieses Marktes der Zukauf derartiger Produkte befristet genehmigt werden.
- b) wenn ein von einem Beschicker in eigener Produktion hergestelltes Produkt kurze Zeit aus nachvollziehbaren Gründen (z.B.: Lagerschaden) nicht für den Verkauf verfügbar ist, kann ein zeitlich befristeter Zukauf dieses Produktes genehmigt werden.

Bei sämtlichen Anträgen auf Zukauf erfolgt eine Prüfung durch das Referat für Lebensmittelsicherheit und Märkte. Auf Basis der Überprüfung kann der Antrag auf Zukauf von der Marktbehörde genehmigt werden.

Für sämtliche zugekaufte Produkte sind die Ankaufsrechnungen zwei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Marktbehörde vorzuweisen.

Im Verkauf sind sämtliche zugekaufte Produkte als solche mit Angabe des Erzeugerbetriebes ersichtlich zu machen.

6. Als Marktgegenstände in den fix verbauten Ständen (=Standfeste Bauten) sind zugelassen:

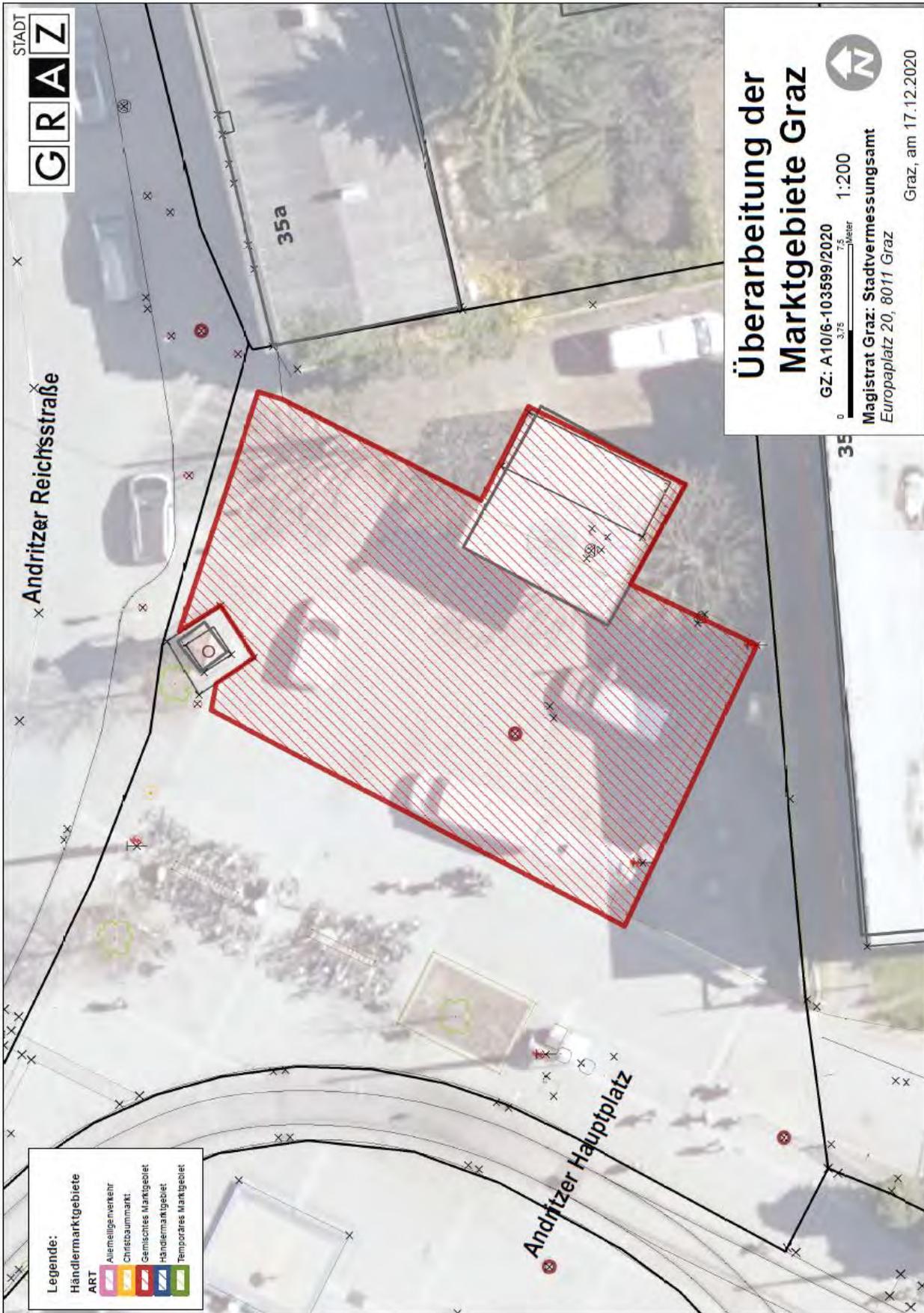
- 6.1. Hauptgegenstände: Lebensmittel aller Art,
- 6.2. Nebengegenstände:
 - 6.2.1. Waren aller Art, welche nicht unter die Einschränkungen der Marktgegenstände gemäß § 5 der Marktordnung fallen,
 - 6.2.2. Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken

Auf- und Abbau auf nicht verbauten Marktflächen

7. Marktparteien sind berechtigt, die an sie vergebenen Marktflächen, auf denen sich keine standfesten Bauten befinden, an jedem Markttag, eine Stunde vor Marktbeginn zu beziehen und sind verpflichtet, spätestens eine Stunde nach dem Ende der Marktzeit diese Marktflächen zu räumen und in gereinigtem Zustand zurückzulassen.

Verkehrsregelung

8. Fahrzeuge mit einer Wagenkarte der Marktverwaltung sind vom Halteverbot ausgenommen. Von dieser Ausnahme vom Halteverbot umfasst, ist das in der Anlage beschriebene Marktgebiet und es gilt für den Zeitraum der Abhaltung des Marktes.



Anlage II - Punkt 6 - gemischter Markt

6., Triester Markt

Marktgebiet

1. Auf der Verbindungsstraße zwischen der Vinzenz-Muchitsch-Straße und der Triester Straße bis in die Höhe des Hauses Triester Straße 82

Definierte Marktplätze für vorrangige Zuweisungen

- 2.1. Marktplätze auf unverbauten Marktflächen inklusive transportable Marktstände und Verkaufswagen werden vorrangig an Marktbesicker mit Produzentennachweis vergeben.
- 2.2. Fix verbaute Stände (=Standfeste Bauten) können an Marktbesicker mit Gewerbenachweis und/oder Produzentennachweis vergeben werden.

Marktzeiten

3. Mittwoch und Samstag einschließlich der Auf- und Abbaupzeiten von 04:30 – 15:00 Uhr und die Verkaufszeiten von 06:00 – 13:00 Uhr. Sollte ein Mittwoch oder Samstag auf einen Feiertag fallen, rutscht der Markttag automatisch einen Tag nach vor.

Marktgegenstände

4. Als Marktgegenstände auf den unverbauten Marktflächen sind zugelassen:

Lebens- und Genussmittel landwirtschaftlicher Erzeugung und Verarbeitung – u.a. Kuchen und Mehlspeisen in einfacher Form, einfache Kekse, Strudel, Striezel und Teegebäck sowie Speisepilze (nach der Speisepilzverordnung) und uneingeschränkt genießbare Waldbeeren und Waldfrüchte; des weiteren sind Naturblumen, Topf- und Jungpflanzen, Zapfen, Reisig, Baum- und Sträucherzweige, einfache Kränze und Gestecke, wobei Kränze geschmückte mit Kerzen, Bändern, Nüssen, Strohsternen, getrockneten Früchten und dergleichen gestattet (es dürfen nicht mehr geschmückte als ungeschmückte Kränze zum Verkauf angeboten werden); Ziergräser, Vogelfutter und Samen, Kienholz, einfache Holz-, Korb- und Strohwaren und Christbäume bis 2m Höhe.

Die zum Verkauf angebotenen Waren sind entsprechend den Bestimmungen des Vermarktungsnormengesetzes und des Preisauszeichnungsgesetzes auszuzeichnen.

5. Als Marktgegenstände auf den unverbauten Marktflächen nicht zugelassen sind:

Frischfleisch vom Rind, Kalb und Schwein in unverpackter Form; unbehandelte Mohnkapseln, Rohmilch und alkoholische Getränke in unverschlossenen Gefäßen sowie schmückende Hilfsmittel für Kränze und Gestecke aus Kunststoff, Glas, Porzellan und Metall; weiters Torten, Kuchen mit Cremefüllungen, Schokolade, Kakao (ausgenommen Marmorkuchen) und Glasuren aller Art (ausgenommen Zuckerglasur) sowie alle Arten von Textilien (auch Schafwolltextilien).

Bei Ernteausfall durch naturbedingte Ereignisse (wie z.B.: Hagel, Hochwasser, extreme Trockenheit, Spätfröste und dgl.) kann über Antrag des Produzenten eine zeitlich befristete

Ausnahmegenehmigung für einen Zukauf bei einem namentlich genannten Erzeuger durch die Marktbehörde bewilligt werden.

Um den Bedürfnissen der Konsumentinnen hinsichtlich der Angebotsvielfalt an Produkten nachzukommen, kann weiters in folgenden Fällen ein Antrag auf Zukauf von Produkten anderer Produzentinnen, die auf Grazer Märkten zugelassen sind, gestellt werden:

- a) wenn ein marktübliches Produkt auf einem der Grazer Märkte nicht angeboten wird, kann ein Beschicker dieses Marktes der Zukauf derartiger Produkte befristet genehmigt werden.
- b) wenn ein von einem Beschicker in eigener Produktion hergestelltes Produkt kurze Zeit aus nachvollziehbaren Gründen (z.B.: Lagerschaden) nicht für den Verkauf verfügbar ist, kann ein zeitlich befristeter Zukauf dieses Produktes genehmigt werden.

Bei sämtlichen Anträgen auf Zukauf erfolgt eine Prüfung durch das Referat für Lebensmittelsicherheit und Märkte. Auf Basis der Überprüfung kann der Antrag auf Zukauf von der Marktbehörde genehmigt werden.

Für sämtliche zugekaufte Produkte sind die Ankaufsrechnungen zwei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Marktbehörde vorzuweisen.

Im Verkauf sind sämtliche zugekaufte Produkte als solche mit Angabe des Erzeugerbetriebes ersichtlich zu machen.

6. Als Marktgegenstände in den fix verbauten Ständen (=Standfeste Bauten) sind zugelassen:

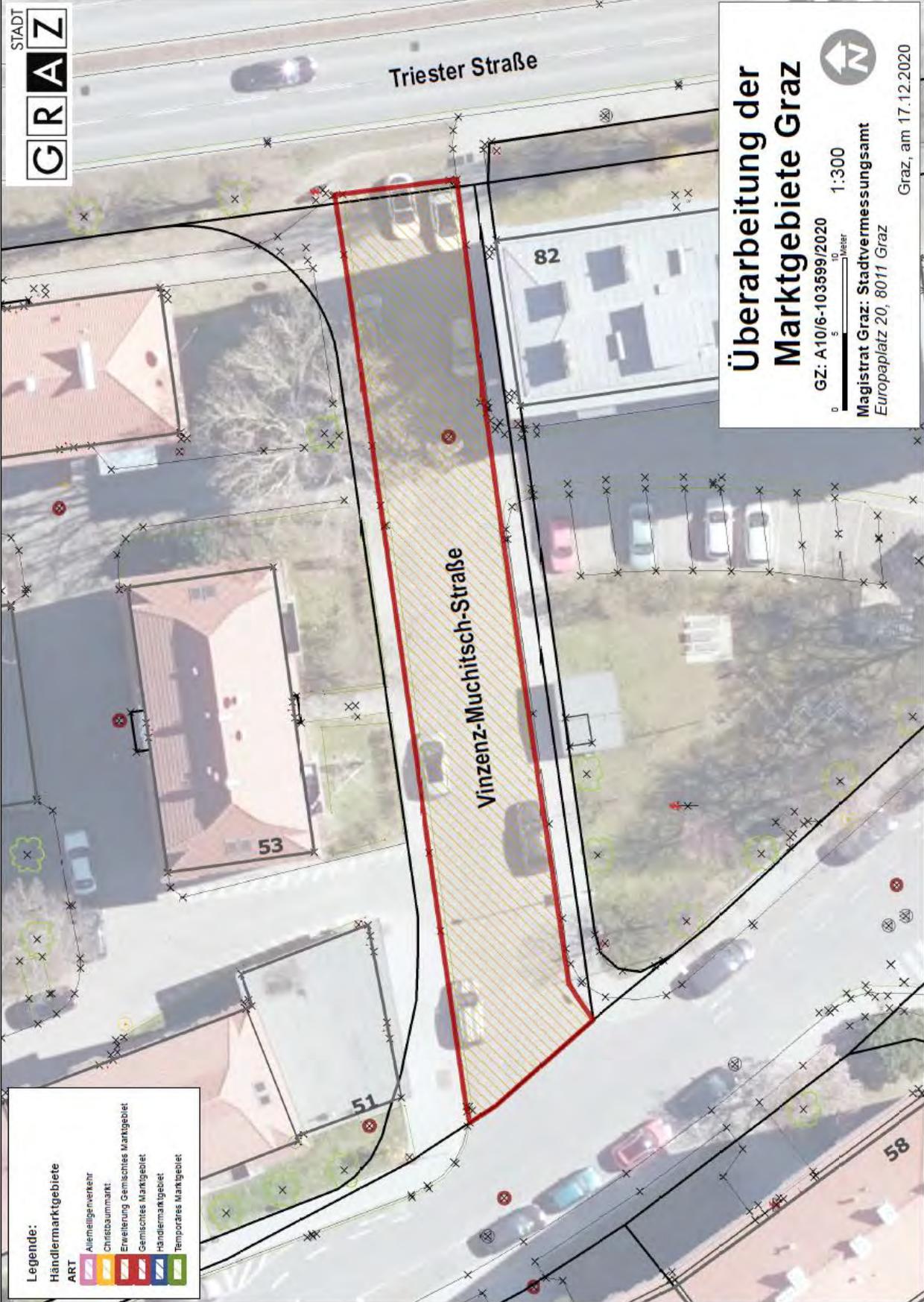
- 6.1. Hauptgegenstände: Lebensmittel aller Art,
- 6.2. Nebengegenstände:
 - 6.2.1. Waren aller Art, welche nicht unter die Einschränkungen der Marktgegenstände gemäß § 5 der Marktordnung fallen,
 - 6.2.2. Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken

Auf- und Abbau auf nicht verbauten Marktflächen

7. Marktparteien sind berechtigt, die an sie vergebenen Marktflächen, auf denen sich keine standfesten Bauten befinden, an jedem Markttag, eine Stunde vor Marktbeginn zu beziehen und sind verpflichtet, spätestens eine Stunde nach dem Ende der Marktzeit diese Marktflächen zu räumen und in gereinigtem Zustand zurückzulassen.

Verkehrsregelung

8. Fahrzeuge mit einer Wagenkarte der Marktverwaltung sind vom Halteverbot ausgenommen. Von dieser Ausnahme vom Halteverbot umfasst, ist das in der Anlage beschriebene Marktgebiet und es gilt für den Zeitraum der Abhaltung des Marktes.



Legende:
Handlermarktgebiete
ART
 Alleinigenverkehr
 Christbaummarkt
 Erweiterung Gemischtes Marktgebiet
 Gemischtes Marktgebiet
 Handlermarktgebiet
 Temporäres Marktgebiet

Überarbeitung der Marktgebiete Graz

GZ: A10/6-103599/2020

Magistrat Graz: Stadtvermessungsamt
Europaplatz 20, 8011 Graz

Graz, am 17.12.2020

Anlage II - Punkt 7 - gemischte Märkte

7., Hasnerplatz

Marktgebiet

1. Auf einer Fläche von ca. 120 m² nördlich des ehemaligen Büchereiobjektes gegenüber den Häusern Hasnerplatz Nr. 1 und 2.

Definierte Marktplätze für vorrangige Zuweisungen

- 2.1. Marktplätze auf unverbauten Marktflächen inklusive transportable Marktstände und Verkaufswagen werden vorrangig an Marktbesicker mit Produzentennachweis vergeben.
- 2.2. Fix verbaute Stände (=Standfeste Bauten) können an Marktbesicker mit Gewerbenachweis und/oder Produzentennachweis vergeben werden.

Marktzeiten

3. Mittwoch und Samstag einschließlich der Auf- und Abbauzeiten von 04:30 – 15:00 Uhr und die Verkaufszeiten von 06:00 – 13:00 Uhr. Sollte ein Mittwoch oder ein Samstag auf einen gesetzlichen Feiertag fallen, rutscht der Markttag automatisch einen Tag nach vor.

Marktgegenstände

4. Als Marktgegenstände auf den unverbauten Marktflächen sind zugelassen:

Lebens- und Genussmittel landwirtschaftlicher Erzeugung und Verarbeitung – u.a. Kuchen und Mehlspeisen in einfacher Form, einfache Kekse, Strudel, Striezel und Teegebäck sowie Speisepilze (nach der Speisepilzverordnung) und uneingeschränkt genießbare Waldbeeren und Waldfrüchte; des weiteren sind Naturblumen, Topf- und Jungpflanzen, Zapfen, Reisig, Baum- und Sträucherzweige, einfache Kränze und Gestecke, wobei Kränze geschmückte mit Kerzen, Bändern, Nüssen, Strohsternen, getrockneten Früchten und dergleichen gestattet (es dürfen nicht mehr geschmückte als ungeschmückte Kränze zum Verkauf angeboten werden); Ziergräser, Vogelfutter und Samen, Kienholz, einfache Holz-, Korb- und Strohwaren und Christbäume bis 2m Höhe.

Die zum Verkauf angebotenen Waren sind entsprechend den Bestimmungen des Vermarktungsnormengesetzes und des Preisauszeichnungsgesetzes auszuzeichnen.

5. Als Marktgegenstände auf den unverbauten Marktflächen nicht zugelassen sind:

Frischfleisch vom Rind, Kalb und Schwein in unverpackter Form; unbehandelte Mohnkapseln, Rohmilch und alkoholische Getränke in unverschlossenen Gefäßen sowie schmückende Hilfsmittel für Kränze und Gestecke aus Kunststoff, Glas, Porzellan und Metall; weiters Torten, Kuchen mit Cremefüllungen, Schokolade, Kakao (ausgenommen Marmorkuchen) und Glasuren aller Art (ausgenommen Zuckerglasur) sowie alle Arten von Textilien (auch Schafwolltextilien).

Bei Ernteausfall durch naturbedingte Ereignisse (wie z.B.: Hagel, Hochwasser, extreme Trockenheit, Spätfröste und dgl.) kann über Antrag des Produzenten eine zeitlich befristete Ausnahmegenehmigung für einen Zukauf bei einem namentlich genannten Erzeuger durch die Marktbehörde bewilligt werden.

Um den Bedürfnissen der Konsumentinnen hinsichtlich der Angebotsvielfalt an Produkten nachzukommen, kann weiters in folgenden Fällen ein Antrag auf Zukauf von Produkten anderer Produzentinnen, die auf Grazer Märkten zugelassen sind, gestellt werden:

- a) wenn ein marktübliches Produkt auf einem der Grazer Märkte nicht angeboten wird, kann ein Beschicker dieses Marktes der Zukauf derartiger Produkte befristet genehmigt werden.
- b) wenn ein von einem Beschicker in eigener Produktion hergestelltes Produkt kurze Zeit aus nachvollziehbaren Gründen (z.B.: Lagerschaden) nicht für den Verkauf verfügbar ist, kann ein zeitlich befristeter Zukauf dieses Produktes genehmigt werden.

Bei sämtlichen Anträgen auf Zukauf erfolgt eine Prüfung durch das Referat für Lebensmittelsicherheit und Märkte. Auf Basis der Überprüfung kann der Antrag auf Zukauf von der Marktbehörde genehmigt werden.

Für sämtliche zugekaufte Produkte sind die Ankaufsrechnungen zwei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Marktbehörde vorzuweisen.

Im Verkauf sind sämtliche zugekaufte Produkte als solche mit Angabe des Erzeugerbetriebes ersichtlich zu machen.

6. Als Marktgegenstände in den fix verbauten Ständen (=Standfeste Bauten) sind zugelassen:

6.1. Hauptgegenstände: Lebensmittel aller Art,

6.2. Nebengegenstände:

6.2.1. Waren aller Art, welche nicht unter die Einschränkungen der Marktgegenstände gemäß § 5 der Marktordnung fallen,

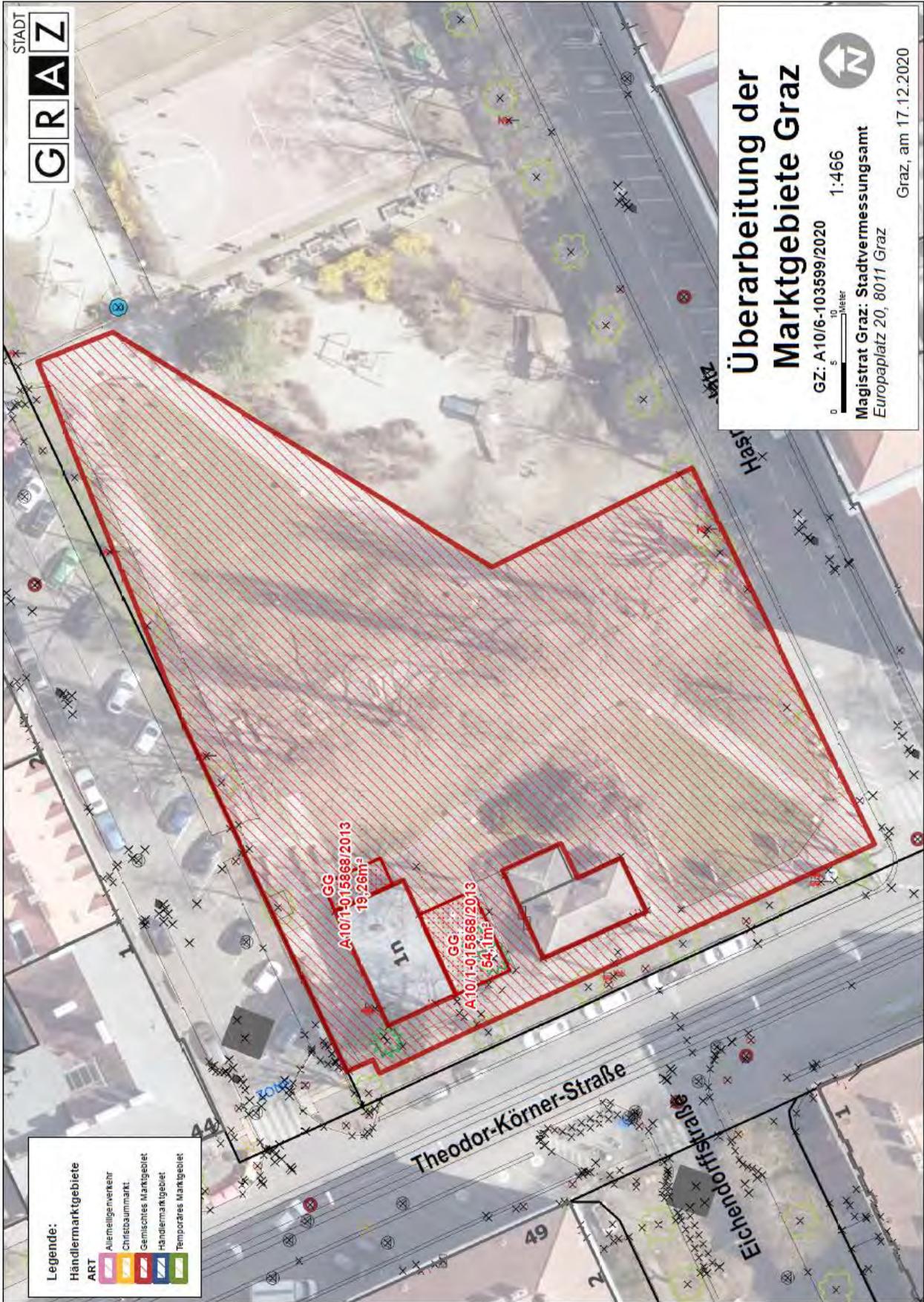
6.2.2. Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken

Auf- und Abbau auf nicht verbauten Marktflächen

7. Marktparteien sind berechtigt, die an sie vergebenen Marktflächen, auf denen sich keine standfesten Bauten befinden, an jedem Markttag, eine Stunde vor Marktbeginn zu beziehen und sind verpflichtet, spätestens eine Stunde nach dem Ende der Marktzeit diese Marktflächen zu räumen und in gereinigtem Zustand zurückzulassen.

Verkehrsregelung

8. Fahrzeuge mit einer Wagenkarte der Marktverwaltung sind vom Halteverbot ausgenommen. Von dieser Ausnahme vom Halteverbot umfasst, ist das in der Anlage beschriebene Marktgebiet und es gilt für den Zeitraum der Abhaltung des Marktes.



Legende:
Händlermarktgebiete
ART
Allgemeinverkehr
Christbaummarkt
Gemischtes Marktgebiet
Händlermarktgebiet
Temporäres Marktgebiet

**Überarbeitung der
Marktgebiete Graz**

GZ: A10/6-103599/2020
1:466
0 5 10 Meter

Magistrat Graz: Stadtvermessungsamt
Europaplatz 20, 8011 Graz

Graz, am 17.12.2020

Anlage II - Punkt 8 - gemischte Märkte

8., St. Peter

Marktgebiet

1. Auf einer Fläche von ca. 300 m² am Standort St. Peter Pfarrweg Nummer 35

Definierte Marktplätze für vorrangige Zuweisungen

- 2.1. Marktplätze auf unverbauten Marktflächen inklusive transportable Marktstände und Verkaufswagen werden vorrangig an Marktbesicker mit Produzentennachweis vergeben.
- 2.2. Fix verbaute Stände (=Standfeste Bauten) können an Marktbesicker mit Gewerbenachweis und/oder Produzentennachweis vergeben werden.

Marktzeiten

3. Dienstag und Samstag einschließlich der Auf- und Abbauzeiten an Samstagen von 04:30 – 15:00 Uhr und die Verkaufszeiten von 06:00 – 13:00 Uhr, und an Dienstagen von 11:30 Uhr bis 20:00 Uhr; Verkaufszeit von 12:00 Uhr bis 19:00 Uhr. Fällt ein Dienstag oder Samstag auf einen gesetzlichen Feiertag rutscht der Markttag automatisch einen Tag nach vor.

Marktgegenstände

4. Als Marktgegenstände auf den unverbauten Marktflächen sind zugelassen:

Lebens- und Genussmittel landwirtschaftlicher Erzeugung und Verarbeitung – u.a. Kuchen und Mehlspeisen in einfacher Form, einfache Kekse, Strudel, Striezel und Teegebäck sowie Speisepilze (nach der Speisepilzverordnung) und uneingeschränkt genießbare Waldbeeren und Waldfrüchte; des weiteren sind Naturblumen, Topf- und Jungpflanzen, Zapfen, Reisig, Baum- und Sträucherzweige, einfache Kränze und Gestecke, wobei Kränze geschmückte mit Kerzen, Bändern, Nüssen, Strohsternen, getrockneten Früchten und dergleichen gestattet (es dürfen nicht mehr geschmückte als ungeschmückte Kränze zum Verkauf angeboten werden); Ziergräser, Vogelfutter und Samen, Kienholz, einfache Holz-, Korb- und Strohwaren und Christbäume bis 2m Höhe.

Die zum Verkauf angebotenen Waren sind entsprechend den Bestimmungen des Vermarktungsnormengesetzes und des Preisauszeichnungsgesetzes auszuzeichnen.

5. Als Marktgegenstände auf den unverbauten Marktflächen nicht zugelassen sind:

Frischfleisch vom Rind, Kalb und Schwein in unverpackter Form; unbehandelte Mohnkapseln, Rohmilch und alkoholische Getränke in unverschlossenen Gefäßen sowie schmückende Hilfsmittel für Kränze und Gestecke aus Kunststoff, Glas, Porzellan und Metall; weiters Torten, Kuchen mit Cremefüllungen, Schokolade, Kakao (ausgenommen Marmorkuchen) und Glasuren aller Art (ausgenommen Zuckerglasur) sowie alle Arten von Textilien (auch Schafwolltextilien).

Bei Ernteausfall durch naturbedingte Ereignisse (wie z.B.: Hagel, Hochwasser, extreme Trockenheit, Spätfröste und dgl.) kann über Antrag des Produzenten eine zeitlich befristete Ausnahmegenehmigung für einen Zukauf bei einem namentlich genannten Erzeuger durch die Marktbehörde bewilligt werden.

Um den Bedürfnissen der Konsumentinnen hinsichtlich der Angebotsvielfalt an Produkten nachzukommen, kann weiters in folgenden Fällen ein Antrag auf Zukauf von Produkten anderer Produzentinnen, die auf Grazer Märkten zugelassen sind, gestellt werden:

- a) wenn ein marktübliches Produkt auf einem der Grazer Märkte nicht angeboten wird, kann ein Beschicker dieses Marktes der Zukauf derartiger Produkte befristet genehmigt werden.
- b) wenn ein von einem Beschicker in eigener Produktion hergestelltes Produkt kurze Zeit aus nachvollziehbaren Gründen (z.B.: Lagerschaden) nicht für den Verkauf verfügbar ist, kann ein zeitlich befristeter Zukauf dieses Produktes genehmigt werden.

Bei sämtlichen Anträgen auf Zukauf erfolgt eine Prüfung durch das Referat für Lebensmittelsicherheit und Märkte. Auf Basis der Überprüfung kann der Antrag auf Zukauf von der Marktbehörde genehmigt werden.

Für sämtliche zugekaufte Produkte sind die Ankaufsrechnungen zwei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Marktbehörde vorzuweisen.

Im Verkauf sind sämtliche zugekaufte Produkte als solche mit Angabe des Erzeugerbetriebes ersichtlich zu machen.

6. Als Marktgegenstände in den fix verbauten Ständen (=Standfeste Bauten) sind zugelassen:

- 6.1. Hauptgegenstände: Lebensmittel aller Art,
- 6.2. Nebengegenstände:
 - 6.2.1. Waren aller Art, welche nicht unter die Einschränkungen der Marktgegenstände gemäß § 5 der Marktordnung fallen,
 - 6.2.2. Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken

Auf- und Abbau auf nicht verbauten Marktflächen

7. Marktparteien sind berechtigt, die an sie vergebenen Marktflächen, auf denen sich keine standfesten Bauten befinden, an jedem Markttag, eine Stunde vor Marktbeginn zu beziehen und sind verpflichtet, spätestens eine Stunde nach dem Ende der Marktzeit diese Marktflächen zu räumen und in gereinigtem Zustand zurückzulassen.

Verkehrsregelung

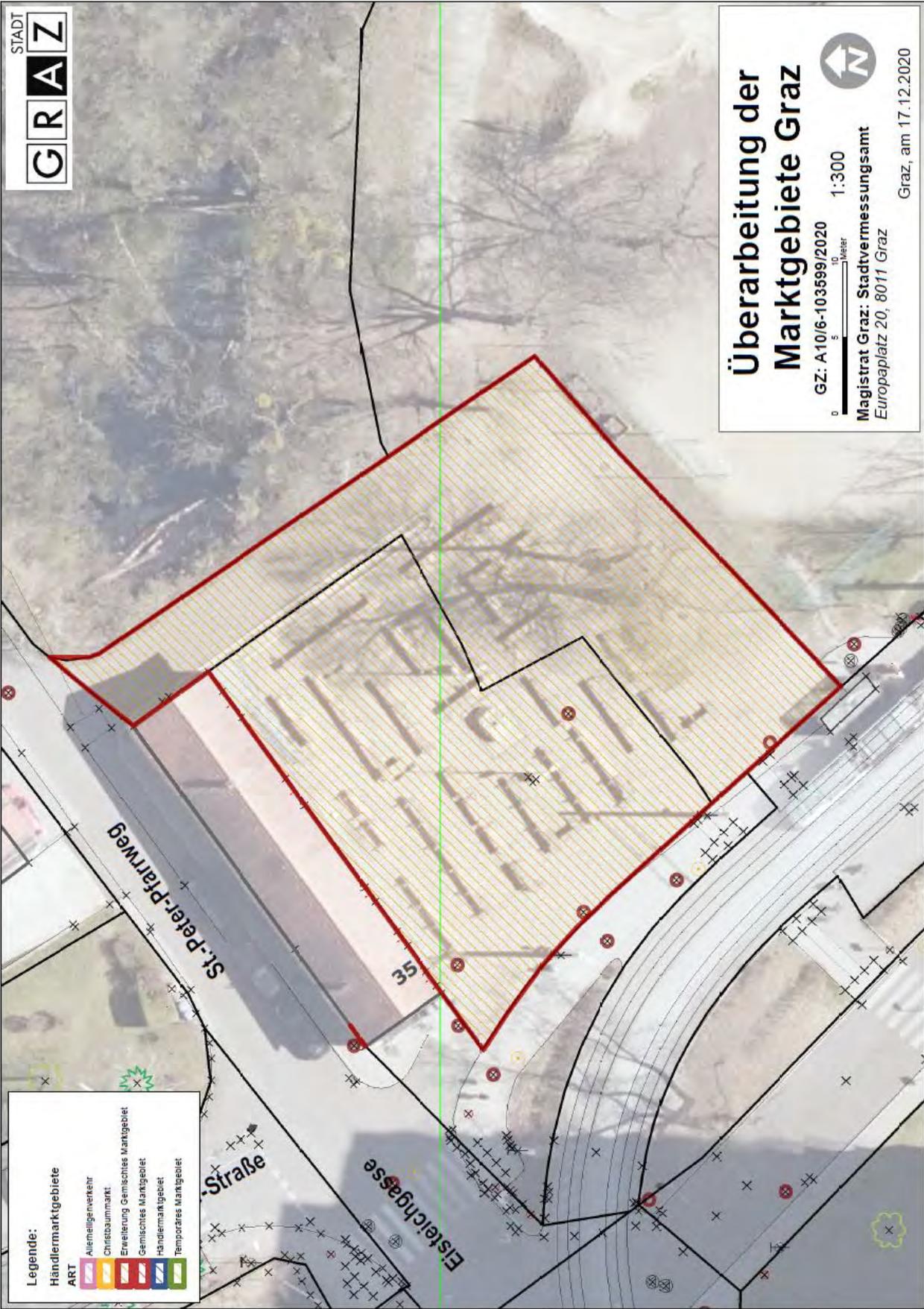
8. Fahrzeuge mit einer Wagenkarte der Marktverwaltung sind vom Halteverbot ausgenommen. Von dieser Ausnahme vom Halteverbot umfasst, ist das in der Anlage beschriebene Marktgebiet und es gilt für den Zeitraum der Abhaltung des Marktes.

Legende:

Händlermarktgebiete

ART

-  Alltagslebensmittel
-  Christbaummarkt
-  Erweiterung Gemischtes Marktgebiet
-  Gemischtes Marktgebiet
-  Händlermarktgebiet
-  Temporäres Marktgebiet



Überarbeitung der Marktgebiete Graz

GZ: A10/6-103599/2020

1:300

Magistrat Graz: Stadtvermessungsamt
Europaplatz 20, 8011 Graz

Graz, am 17.12.2020

Anlage II - Punkt 9 – gemischte Märkte

9., Smart City

Marktgebiet

1. In der Waagner-Biro-Straße Nr.99 am Vorplatz der Volksschule Leopoldinum.

Definierte Marktplätze für vorrangige Zuweisungen

- 2.1. Marktplätze auf unverbauten Marktflächen inklusive transportable Marktstände und Verkaufswagen werden vorrangig an Marktbesicker mit Produzentennachweis vergeben.
- 2.2. Fix verbaute Stände (=Standfeste Bauten) können an Marktbesicker mit Gewerbenachweis und/oder Produzentennachweis vergeben werden.

Marktzeiten

3. Donnerstag einschließlich der Auf- und Abbauzeiten von 11:00 – 18:00 Uhr und die Verkaufszeiten von 12:00 – 17:00 Uhr. Sollte der Donnerstag auf einen gesetzlichen Feiertag fallen, rutscht der Markttag automatisch einen Tag nach vor.

Marktgegenstände

4. Als Marktgegenstände auf den unverbauten Marktflächen sind zugelassen:

Lebens- und Genussmittel landwirtschaftlicher Erzeugung und Verarbeitung – u.a. Kuchen und Mehlspeisen in einfacher Form, einfache Kekse, Strudel, Striezel und Teegebäck sowie Speisepilze (nach der Speisepilzverordnung) und uneingeschränkt genießbare Waldbeeren und Waldfrüchte; des weiteren sind Naturblumen, Topf- und Jungpflanzen, Zapfen, Reisig, Baum- und Sträucherzweige, einfache Kränze und Gestecke, wobei Kränze geschmückte mit Kerzen, Bändern, Nüssen, Strohsternen, getrockneten Früchten und dergleichen gestattet (es dürfen nicht mehr geschmückte als ungeschmückte Kränze zum Verkauf angeboten werden); Ziergräser, Vogelfutter und Samen, Kienholz, einfache Holz-, Korb- und Strohwaren und Christbäume bis 2m Höhe.

Die zum Verkauf angebotenen Waren sind entsprechend den Bestimmungen des Vermarktungsnormengesetzes und des Preisauszeichnungsgesetzes auszuzeichnen.

5. Als Marktgegenstände auf den unverbauten Marktflächen nicht zugelassen sind:

Frischfleisch vom Rind, Kalb und Schwein in unverpackter Form; unbehandelte Mohnkapseln, Rohmilch und alkoholische Getränke in unverschlossenen Gefäßen sowie schmückende Hilfsmittel für Kränze und Gestecke aus Kunststoff, Glas, Porzellan und Metall; weiters Torten, Kuchen mit Cremefüllungen, Schokolade, Kakao (ausgenommen Marmorkuchen) und Glasuren aller Art (ausgenommen Zuckerglasur) sowie alle Arten von Textilien (auch Schafwolltextilien).

Bei Ernteausschlag durch naturbedingte Ereignisse (wie z.B.: Hagel, Hochwasser, extreme Trockenheit, Spätfröste und dgl.) kann über Antrag des Produzenten eine zeitlich befristete

Ausnahmegenehmigung für einen Zukauf bei einem namentlich genannten Erzeuger durch die Marktbehörde bewilligt werden.

Um den Bedürfnissen der Konsumentinnen hinsichtlich der Angebotsvielfalt an Produkten nachzukommen, kann weiters in folgenden Fällen ein Antrag auf Zukauf von Produkten anderer Produzentinnen, die auf Grazer Märkten zugelassen sind, gestellt werden:

- a) wenn ein marktübliches Produkt auf einem der Grazer Märkte nicht angeboten wird, kann ein Beschicker dieses Marktes der Zukauf derartiger Produkte befristet genehmigt werden.
- b) wenn ein von einem Beschicker in eigener Produktion hergestelltes Produkt kurze Zeit aus nachvollziehbaren Gründen (z.B.: Lagerschaden) nicht für den Verkauf verfügbar ist, kann ein zeitlich befristeter Zukauf dieses Produktes genehmigt werden.

Bei sämtlichen Anträgen auf Zukauf erfolgt eine Prüfung durch das Referat für Lebensmittelsicherheit und Märkte. Auf Basis der Überprüfung kann der Antrag auf Zukauf von der Marktbehörde genehmigt werden.

Für sämtliche zugekaufte Produkte sind die Ankaufsrechnungen zwei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Marktbehörde vorzuweisen.

Im Verkauf sind sämtliche zugekaufte Produkte als solche mit Angabe des Erzeugerbetriebes ersichtlich zu machen.

6. Als Marktgegenstände in den fix verbauten Ständen (=Standfeste Bauten) sind zugelassen:

- 6.1. Hauptgegenstände: Lebensmittel aller Art,
- 6.2. Nebengegenstände:
 - 6.2.1. Waren aller Art, welche nicht unter die Einschränkungen der Marktgegenstände gemäß § 5 der Marktordnung fallen,
 - 6.2.2. Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken

Auf- und Abbau auf nicht verbauten Marktflächen

7. Marktparteien sind berechtigt, die an sie vergebenen Marktflächen, auf denen sich keine standfesten Bauten befinden, an jedem Markttag, eine Stunde vor Marktbeginn zu beziehen und sind verpflichtet, spätestens eine Stunde nach dem Ende der Marktzeit diese Marktflächen zu räumen und in gereinigtem Zustand zurückzulassen.

Verkehrsregelung

8. Fahrzeuge mit einer Wagenkarte der Marktverwaltung sind vom Halteverbot ausgenommen. Von dieser Ausnahme vom Halteverbot umfasst, ist das in der Anlage beschriebene Marktgebiet und es gilt für den Zeitraum der Abhaltung des Marktes.



Anlage II - Punkt 10 - gemischte Märkte

10., Ragnitz

Marktgebiet

1. Auf dem von der Stadt in Nutzung genommenen Vorplatz des Pfarrzentrums Graz Ragnitz; Ragnitzstraße 168

Definierte Marktplätze für vorrangige Zuweisungen

- 2.1. Marktplätze auf unverbauten Marktflächen inklusive transportable Marktstände und Verkaufswagen werden vorrangig an Marktbesicker mit Produzentennachweis vergeben.
- 2.2. Fix verbaute Stände (=Standfeste Bauten) können an Marktbesicker mit Gewerbenachweis und/oder Produzentennachweis vergeben werden.

Marktzeiten

3. Dienstag und Freitag einschließlich der Auf- und Abbauzeiten von 04:30 – 15:00 Uhr und die Verkaufszeiten von 06:00 – 13:00 Uhr. Sollte ein Dienstag oder Freitag auf einen gesetzlichen Feiertag fallen, dann rutscht der Markttag automatisch einen Tag nach vor.

Marktgegenstände

4. Als Marktgegenstände auf den unverbauten Marktflächen sind zugelassen:

Lebens- und Genussmittel landwirtschaftlicher Erzeugung und Verarbeitung – u.a. Kuchen und Mehlspeisen in einfacher Form, einfache Kekse, Strudel, Striezel und Teegebäck sowie Speisepilze (nach der Speisepilzverordnung) und uneingeschränkt genießbare Waldbeeren und Waldfrüchte; des weiteren sind Naturblumen, Topf- und Jungpflanzen, Zapfen, Reisig, Baum- und Sträucherzweige, einfache Kränze und Gestecke, wobei Kränze geschmückte mit Kerzen, Bändern, Nüssen, Strohsternen, getrockneten Früchten und dergleichen gestattet (es dürfen nicht mehr geschmückte als ungeschmückte Kränze zum Verkauf angeboten werden); Ziergräser, Vogelfutter und Samen, Kienholz, einfache Holz-, Korb- und Strohwaren und Christbäume bis 2m Höhe.

Die zum Verkauf angebotenen Waren sind entsprechend den Bestimmungen des Vermarktungsnormengesetzes und des Preisauszeichnungsgesetzes auszuzeichnen.

5. Als Marktgegenstände auf den unverbauten Marktflächen nicht zugelassen sind:

Frischfleisch vom Rind, Kalb und Schwein in unverpackter Form; unbehandelte Mohnkapseln, Rohmilch und alkoholische Getränke in unverschlossenen Gefäßen sowie schmückende Hilfsmittel für Kränze und Gestecke aus Kunststoff, Glas, Porzellan und Metall; weiters Torten, Kuchen mit Cremefüllungen, Schokolade, Kakao (ausgenommen Marmorkuchen) und Glasuren aller Art (ausgenommen Zuckerglasur) sowie alle Arten von Textilien (auch Schafwolltextilien).

Bei Ernteausfall durch naturbedingte Ereignisse (wie z.B.: Hagel, Hochwasser, extreme Trockenheit, Spätfröste und dgl.) kann über Antrag des Produzenten eine zeitlich befristete Ausnahmegenehmigung für einen Zukauf bei einem namentlich genannten Erzeuger durch die Marktbehörde bewilligt werden.

Um den Bedürfnissen der Konsumentinnen hinsichtlich der Angebotsvielfalt an Produkten nachzukommen, kann weiters in folgenden Fällen ein Antrag auf Zukauf von Produkten anderer Produzentinnen, die auf Grazer Märkten zugelassen sind, gestellt werden:

- a) wenn ein marktübliches Produkt auf einem der Grazer Märkte nicht angeboten wird, kann ein Beschicker dieses Marktes der Zukauf derartiger Produkte befristet genehmigt werden.
- b) wenn ein von einem Beschicker in eigener Produktion hergestelltes Produkt kurze Zeit aus nachvollziehbaren Gründen (z.B.: Lagerschaden) nicht für den Verkauf verfügbar ist, kann ein zeitlich befristeter Zukauf dieses Produktes genehmigt werden.

Bei sämtlichen Anträgen auf Zukauf erfolgt eine Prüfung durch das Referat für Lebensmittelsicherheit und Märkte. Auf Basis der Überprüfung kann der Antrag auf Zukauf von der Marktbehörde genehmigt werden.

Für sämtliche zugekaufte Produkte sind die Ankaufsrechnungen zwei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Marktbehörde vorzuweisen.

Im Verkauf sind sämtliche zugekaufte Produkte als solche mit Angabe des Erzeugerbetriebes ersichtlich zu machen.

6. Als Marktgegenstände in den fix verbauten Ständen (=Standfeste Bauten) sind zugelassen:

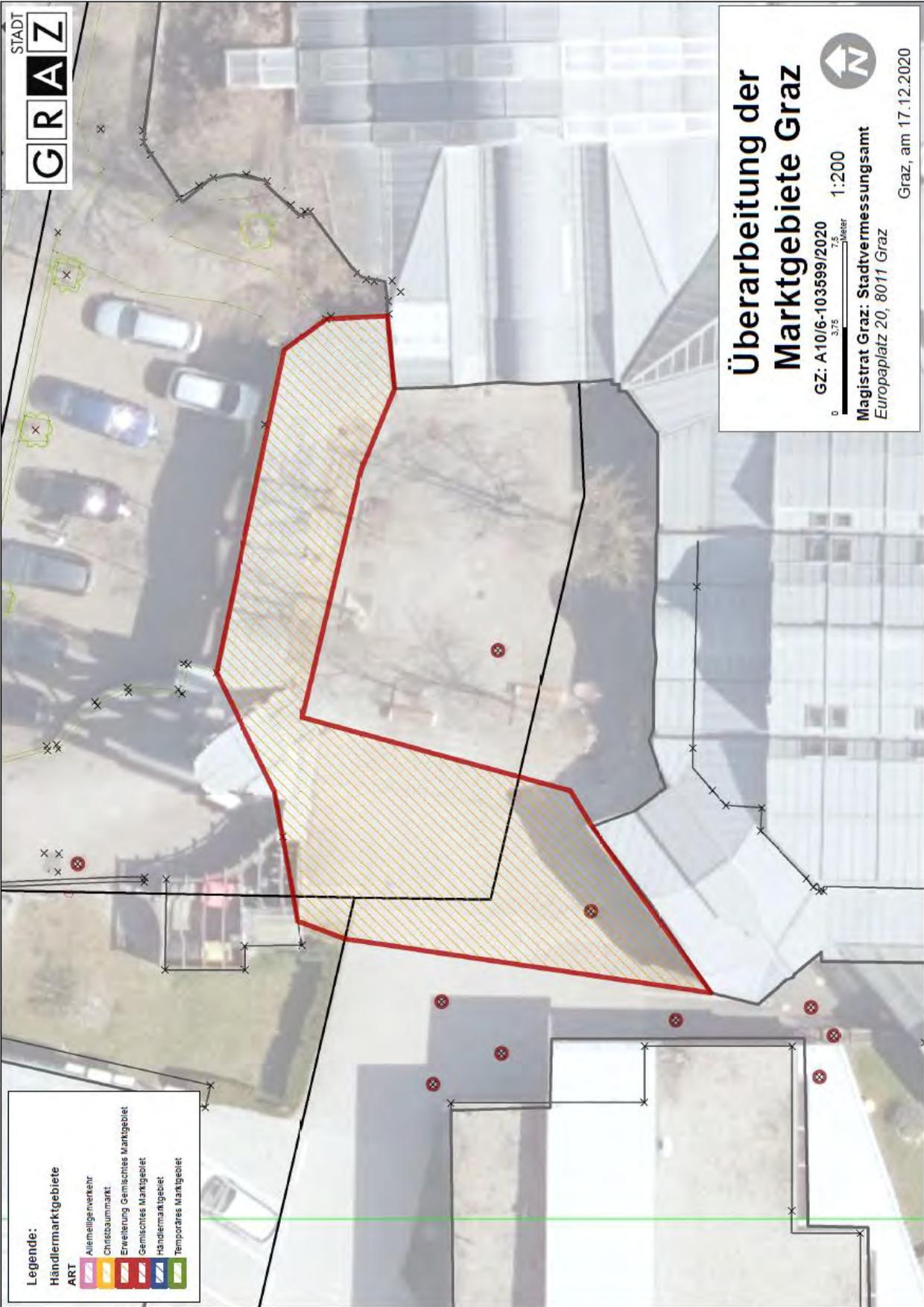
- 6.1. Hauptgegenstände: Lebensmittel aller Art,
- 6.2. Nebengegenstände:
 - 6.2.1. Waren aller Art, welche nicht unter die Einschränkungen der Marktgegenstände gemäß § 5 der Marktordnung fallen,
 - 6.2.2. Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken

Auf- und Abbau auf nicht verbauten Marktflächen

7. Marktparteien sind berechtigt, die an sie vergebenen Marktflächen, auf denen sich keine standfesten Bauten befinden, an jedem Markttag, eine Stunde vor Marktbeginn zu beziehen und sind verpflichtet, spätestens eine Stunde nach dem Ende der Marktzeit diese Marktflächen zu räumen und in gereinigtem Zustand zurückzulassen.

Verkehrsregelung

8. Fahrzeuge mit einer Wagenkarte der Marktverwaltung sind vom Halteverbot ausgenommen. Von dieser Ausnahme vom Halteverbot umfasst, ist das in der Anlage beschriebene Marktgebiet und es gilt für den Zeitraum der Abhaltung des Marktes.



Anlage II - Punkt 11 - gemischte Märkte

11., Shopping Nord / Gösting

Marktgebiet

1. Freifläche im Fachmarktzentrum im EKZ Shopping Nord; Wiener Straße 365

Definierte Marktplätze für vorrangige Zuweisungen

- 2.1. Marktplätze auf unverbauten Marktflächen inklusive transportable Marktstände und Verkaufswagen werden vorrangig an Marktbesicker mit Produzentennachweis vergeben.
- 2.2. Fix verbaute Stände (=Standfeste Bauten) können an Marktbesicker mit Gewerbenachweis und/oder Produzentennachweis vergeben werden.

Marktzeiten

3. Samstag einschließlich der Auf- und Abbaupzeiten von 06:00 – 14:00 Uhr und die Verkaufszeiten von 07:00 – 13:00 Uhr. Sollte ein Samstag auf einen gesetzlichen Feiertag fallen, dann rutscht der Markttag automatisch einen Tag nach vor.

Marktgegenstände

4. Als Marktgegenstände auf den unverbauten Marktflächen sind zugelassen:

Lebens- und Genussmittel landwirtschaftlicher Erzeugung und Verarbeitung – u.a. Kuchen und Mehlspeisen in einfacher Form, einfache Kekse, Strudel, Striezel und Teegebäck sowie Speisepilze (nach der Speisepilzverordnung) und uneingeschränkt genießbare Waldbeeren und Waldfrüchte; des weiteren sind Naturblumen, Topf- und Jungpflanzen, Zapfen, Reisig, Baum- und Sträucherzweige, einfache Kränze und Gestecke, wobei Kränze geschmückte mit Kerzen, Bändern, Nüssen, Strohsternen, getrockneten Früchten und dergleichen gestattet (es dürfen nicht mehr geschmückte als ungeschmückte Kränze zum Verkauf angeboten werden); Ziergräser, Vogelfutter und Samen, Kienholz, einfache Holz-, Korb- und Strohwaren und Christbäume bis 2m Höhe.

Die zum Verkauf angebotenen Waren sind entsprechend den Bestimmungen des Vermarktungsnormengesetzes und des Preisauszeichnungsgesetzes auszuzeichnen.

5. Als Marktgegenstände auf den unverbauten Marktflächen nicht zugelassen sind:

Frischfleisch vom Rind, Kalb und Schwein in unverpackter Form; unbehandelte Mohnkapseln, Rohmilch und alkoholische Getränke in unverschlossenen Gefäßen sowie schmückende Hilfsmittel für Kränze und Gestecke aus Kunststoff, Glas, Porzellan und Metall; weiters Torten, Kuchen mit Cremefüllungen, Schokolade, Kakao (ausgenommen Marmorkuchen) und Glasuren aller Art (ausgenommen Zuckerglasur) sowie alle Arten von Textilien (auch Schafwolltextilien).

Bei Ernteausfall durch naturbedingte Ereignisse (wie z.B.: Hagel, Hochwasser, extreme Trockenheit, Spätfröste und dgl.) kann über Antrag des Produzenten eine zeitlich befristete

Ausnahmegenehmigung für einen Zukauf bei einem namentlich genannten Erzeuger durch die Marktbehörde bewilligt werden.

Um den Bedürfnissen der Konsumentinnen hinsichtlich der Angebotsvielfalt an Produkten nachzukommen, kann weiters in folgenden Fällen ein Antrag auf Zukauf von Produkten anderer Produzentinnen, die auf Grazer Märkten zugelassen sind, gestellt werden:

- a) wenn ein marktübliches Produkt auf einem der Grazer Märkte nicht angeboten wird, kann ein Beschicker dieses Marktes der Zukauf derartiger Produkte befristet genehmigt werden.
- b) wenn ein von einem Beschicker in eigener Produktion hergestelltes Produkt kurze Zeit aus nachvollziehbaren Gründen (z.B.: Lagerschaden) nicht für den Verkauf verfügbar ist, kann ein zeitlich befristeter Zukauf dieses Produktes genehmigt werden.

Bei sämtlichen Anträgen auf Zukauf erfolgt eine Prüfung durch das Referat für Lebensmittelsicherheit und Märkte. Auf Basis der Überprüfung kann der Antrag auf Zukauf von der Marktbehörde genehmigt werden.

Für sämtliche zugekaufte Produkte sind die Ankaufsrechnungen zwei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Marktbehörde vorzuweisen.

Im Verkauf sind sämtliche zugekaufte Produkte als solche mit Angabe des Erzeugerbetriebes ersichtlich zu machen.

6. Als Marktgegenstände in fix verbauten Ständen (=Standfeste Bauten) sind zugelassen:

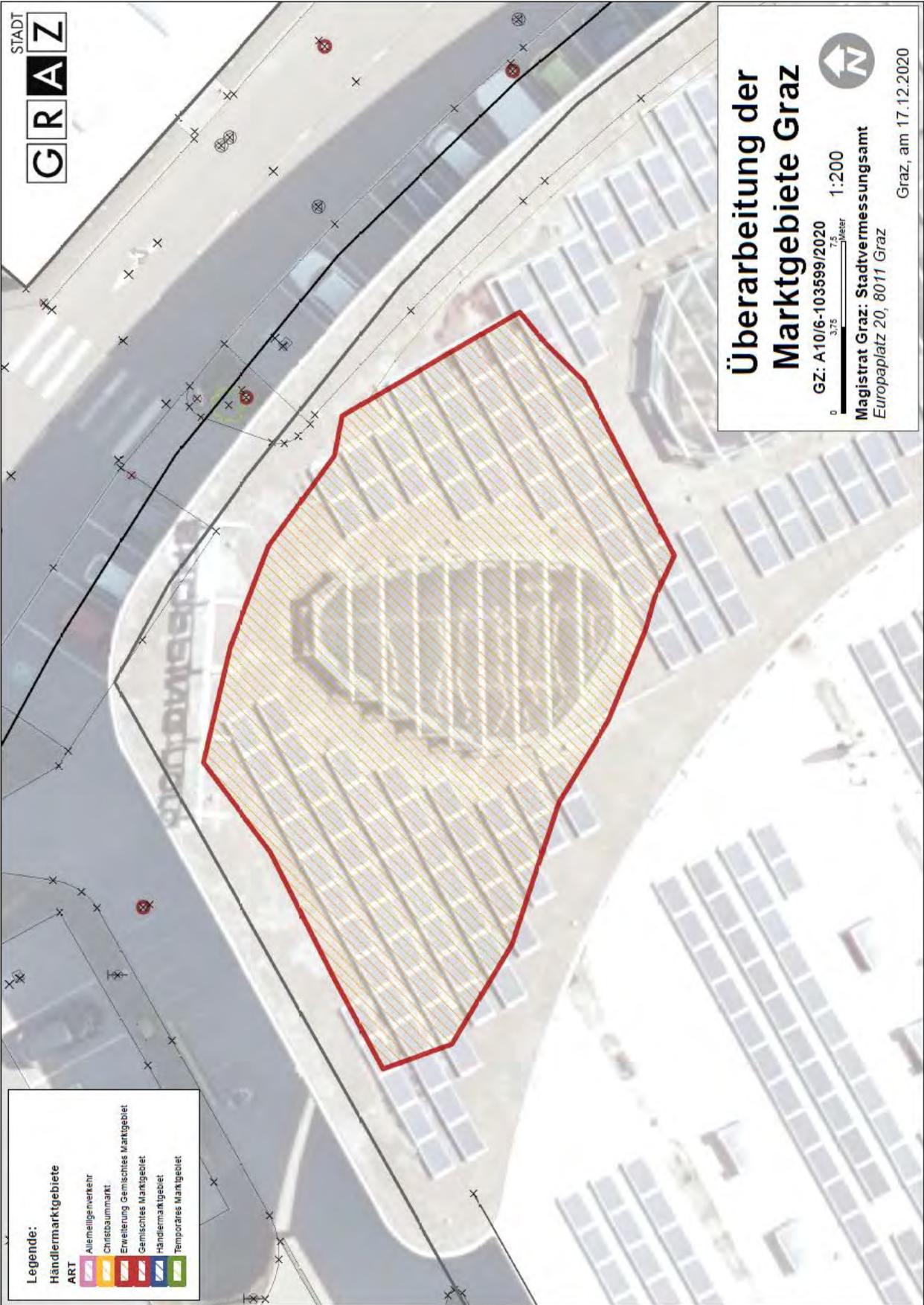
- 6.1. Hauptgegenstände: Lebensmittel aller Art,
- 6.2. Nebengegenstände:
 - 6.2.1. Waren aller Art, welche nicht unter die Einschränkungen der Marktgegenstände gemäß § 5 der Marktordnung fallen,
 - 6.2.2. Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken

Auf- und Abbau auf nicht verbauten Marktflächen

6. Marktparteien sind berechtigt, die an sie vergebenen Marktflächen, auf denen sich keine standfesten Bauten befinden, an jedem Markttag, eine Stunde vor Marktbeginn zu beziehen und sind verpflichtet, spätestens eine Stunde nach dem Ende der Marktzeit diese Marktflächen zu räumen und in gereinigtem Zustand zurückzulassen.

Verkehrsregelung

7. Fahrzeuge mit einer Wagenkarte der Marktverwaltung sind vom Halteverbot ausgenommen. Von dieser Ausnahme vom Halteverbot umfasst, ist das in der Anlage beschriebene Marktgebiet und es gilt für den Zeitraum der Abhaltung des Marktes.



Legende:
Händlermarktgebiete
ART
 Alleinigenverkehr
 Christbaummarkt
 Erweiterung Gemischtes Marktgebiet
 Gemischtes Marktgebiet
 Händlermarktgebiet
 Temporäres Marktgebiet

**Überarbeitung der
 Marktgebiete Graz**

GZ: A10/6-103599/2020
 0 3,75 7,5 15 30 60 120
 Meter 1:200

Magistrat Graz: Stadtvermessungsamt
 Europaplatz 20, 8011 Graz

Graz, am 17.12.2020

Anlage II - Punkt 12 - gemischter Markt

12., Wetzelsdorf

Marktgebiet

1. Auf der von der Stadt in Nutzung genommenen Teilfläche von ca. 200m² des Privatparkplatzes Standort Peter Rosegger-Straße 132 (Gasthaus „Lindenwirt“)

Definierte Marktplätze für vorrangige Zuweisungen

- 2.1. Marktplätze auf unverbauten Marktflächen inklusive transportable Marktstände und Verkaufswagen werden vorrangig an Marktbesicker mit Produzentennachweis vergeben.
- 2.2. Fix verbaute Stände (=Standfeste Bauten) können an Marktbesicker mit Gewerbenachweis und/oder Produzentennachweis vergeben werden.

Marktzeiten

3. Samstag einschließlich der Auf- und Abbauzeiten von 04:30 – 15:00 Uhr und die Verkaufszeiten von 06:00 – 13:00 Uhr. Sollte ein Samstag auf einen gesetzlichen Feiertag fallen, rutscht der Markttag automatisch einen Tag nach vor.

Marktgegenstände

4. Als Marktgegenstände auf den unverbauten Marktflächen sind zugelassen:

Lebens- und Genussmittel landwirtschaftlicher Erzeugung und Verarbeitung – u.a. Kuchen und Mehlspeisen in einfacher Form, einfache Kekse, Strudel, Striezel und Teegebäck sowie Speisepilze (nach der Speisepilzverordnung) und uneingeschränkt genießbare Waldbeeren und Waldfrüchte; des weiteren sind Naturblumen, Topf- und Jungpflanzen, Zapfen, Reisig, Baum- und Sträucherzweige, einfache Kränze und Gestecke, wobei Kränze geschmückte mit Kerzen, Bändern, Nüssen, Strohsternen, getrockneten Früchten und dergleichen gestattet (es dürfen nicht mehr geschmückte als ungeschmückte Kränze zum Verkauf angeboten werden); Ziergräser, Vogelfutter und Samen, Kienholz, einfache Holz-, Korb- und Strohwaren und Christbäume bis 2m Höhe.

Die zum Verkauf angebotenen Waren sind entsprechend den Bestimmungen des Vermarktungsnormengesetzes und des Preisauszeichnungsgesetzes auszuzeichnen.

5. Als Marktgegenstände auf den unverbauten Marktflächen nicht zugelassen sind:

Frischfleisch vom Rind, Kalb und Schwein in unverpackter Form; unbehandelte Mohnkapseln, Rohmilch und alkoholische Getränke in unverschlossenen Gefäßen sowie schmückende Hilfsmittel für Kränze und Gestecke aus Kunststoff, Glas, Porzellan und Metall; weiters Torten, Kuchen mit Cremefüllungen, Schokolade, Kakao (ausgenommen Marmorkuchen) und Glasuren aller Art (ausgenommen Zuckerglasur), sowie alle Arten von Textilien (auch Schafwolltextilien).

Bei Ernteausfall durch naturbedingte Ereignisse (wie z.B.: Hagel, Hochwasser, extreme Trockenheit, Spätfröste und dgl.) kann über Antrag des Produzenten eine zeitlich befristete Ausnahmegenehmigung für einen Zukauf bei einem namentlich genannten Erzeuger durch die Marktbehörde bewilligt werden.

Um den Bedürfnissen der Konsumentinnen hinsichtlich der Angebotsvielfalt an Produkten nachzukommen, kann weiters in folgenden Fällen ein Antrag auf Zukauf von Produkten anderer Produzentinnen, die auf Grazer Märkten zugelassen sind, gestellt werden:

- a) wenn ein marktübliches Produkt auf einem der Grazer Märkte nicht angeboten wird, kann ein Beschicker dieses Marktes der Zukauf derartiger Produkte befristet genehmigt werden.
- b) wenn ein von einem Beschicker in eigener Produktion hergestelltes Produkt kurze Zeit aus nachvollziehbaren Gründen (z.B.: Lagerschaden) nicht für den Verkauf verfügbar ist, kann ein zeitlich befristeter Zukauf dieses Produktes genehmigt werden.

Bei sämtlichen Anträgen auf Zukauf erfolgt eine Prüfung durch das Referat für Lebensmittelsicherheit und Märkte. Auf Basis der Überprüfung kann der Antrag auf Zukauf von der Marktbehörde genehmigt werden.

Für sämtliche zugekaufte Produkte sind die Ankaufsrechnungen zwei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Marktbehörde vorzuweisen.

Im Verkauf sind sämtliche zugekaufte Produkte als solche mit Angabe des Erzeugerbetriebes ersichtlich zu machen.

6. Als Marktgegenstände in fix verbauten Ständen (=Standfeste Bauten) sind zugelassen:

- 6.1. Hauptgegenstände: Lebensmittel aller Art,
- 6.2. Nebengegenstände:
 - 6.2.1. Waren aller Art, welche nicht unter die Einschränkungen der Marktgegenstände gemäß § 5 der Marktordnung fallen,
 - 6.2.2. Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken

Auf- und Abbau auf nicht verbauten Marktflächen

7. Marktparteien sind berechtigt, die an sie vergebenen Marktflächen, auf denen sich keine standfesten Bauten befinden, an jedem Markttag, eine Stunde vor Marktbeginn zu beziehen und sind verpflichtet, spätestens eine Stunde nach dem Ende der Marktzeit diese Marktflächen zu räumen und in gereinigtem Zustand zurückzulassen.

Verkehrsregelung

8. Fahrzeuge mit einer Wagenkarte der Marktverwaltung sind vom Halteverbot ausgenommen. Von dieser Ausnahme vom Halteverbot umfasst, ist das in der Anlage beschriebene Marktgebiet und es gilt für den Zeitraum der Abhaltung des Marktes.



Anlage II - Punkt 13 – gemischter Markt

13., Straßgang

Marktgebiet

1. Auf der von der Stadt in Nutzung genommenen Teilfläche von ca. 300m² an der Bahnhofstraße und des Privatparkplatzes Kärntner Straße 451

Definierte Marktplätze für vorrangige Zuweisungen

- 2.1. Marktplätze auf unverbauten Marktflächen inklusive transportable Marktstände und Verkaufswagen werden vorrangig an Marktbesicker mit Produzentennachweis vergeben.
- 2.2. Fix verbaute Stände (=Standfeste Bauten) können an Marktbesicker mit Gewerbenachweis und/oder Produzentennachweis vergeben werden.

Marktzeiten

3. Samstag einschließlich der Auf- und Abbaueiten von 04:30 – 15:00 Uhr und die Verkaufszeiten von 06:00 – 13:00 Uhr. Sollte ein Samstag auf einen gesetzlichen Feiertag fallen, rutscht der Markttag automatisch einen Tag nach vor.

Marktgegenstände

4. Als Marktgegenstände auf den unverbauten Marktflächen sind zugelassen:

Lebens- und Genussmittel landwirtschaftlicher Erzeugung und Verarbeitung – u.a. Kuchen und Mehlspeisen in einfacher Form, einfache Kekse, Strudel, Striezel und Teegebäck sowie Speisepilze (nach der Speisepilzverordnung) und uneingeschränkt genießbare Waldbeeren und Waldfrüchte; des weiteren sind Naturblumen, Topf- und Jungpflanzen, Zapfen, Reisig, Baum- und Sträucherzweige, einfache Kränze und Gestecke, wobei Kränze geschmückte mit Kerzen, Bändern, Nüssen, Strohsternen, getrockneten Früchten und dergleichen gestattet (es dürfen nicht mehr geschmückte als ungeschmückte Kränze zum Verkauf angeboten werden); Ziergräser, Vogelfutter und Samen, Kienholz, einfache Holz-, Korb- und Strohwaren und Christbäume bis 2m Höhe.

Die zum Verkauf angebotenen Waren sind entsprechend den Bestimmungen des Vermarktungsnormengesetzes und des Preisauszeichnungsgesetzes auszuzeichnen.

5. Als Marktgegenstände auf den unverbauten Marktflächen nicht zugelassen sind:

Frischfleisch vom Rind, Kalb und Schwein in unverpackter Form; unbehandelte Mohnkapseln, Rohmilch und alkoholische Getränke in unverschlossenen Gefäßen sowie schmückende Hilfsmittel für Kränze und Gestecke aus Kunststoff, Glas, Porzellan und Metall; weiters Torten, Kuchen mit Cremefüllungen, Schokolade, Kakao (ausgenommen Marmorkuchen) und Glasuren aller Art (ausgenommen Zuckerglasur) sowie alle Arten von Textilien (auch Schafwolltextilien).

Bei Ernteausfall durch naturbedingte Ereignisse (wie z.B.: Hagel, Hochwasser, extreme Trockenheit, Spätfröste und dgl.) kann über Antrag des Produzenten eine zeitlich befristete Ausnahmegenehmigung für einen Zukauf bei einem namentlich genannten Erzeuger durch die Marktbehörde bewilligt werden.

Um den Bedürfnissen der Konsumentinnen hinsichtlich der Angebotsvielfalt an Produkten nachzukommen, kann weiters in folgenden Fällen ein Antrag auf Zukauf von Produkten anderer Produzentinnen, die auf Grazer Märkten zugelassen sind, gestellt werden:

- a) wenn ein marktübliches Produkt auf einem der Grazer Märkte nicht angeboten wird, kann ein Beschicker dieses Marktes der Zukauf derartiger Produkte befristet genehmigt werden.
- b) wenn ein von einem Beschicker in eigener Produktion hergestelltes Produkt kurze Zeit aus nachvollziehbaren Gründen (z.B.: Lagerschaden) nicht für den Verkauf verfügbar ist, kann ein zeitlich befristeter Zukauf dieses Produktes genehmigt werden.

Bei sämtlichen Anträgen auf Zukauf erfolgt eine Prüfung durch das Referat für Lebensmittelsicherheit und Märkte. Auf Basis der Überprüfung kann der Antrag auf Zukauf von der Marktbehörde genehmigt werden.

Für sämtliche zugekaufte Produkte sind die Ankaufsrechnungen zwei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Marktbehörde vorzuweisen.

Im Verkauf sind sämtliche zugekaufte Produkte als solche mit Angabe des Erzeugerbetriebes ersichtlich zu machen.

6. Als Marktgegenstände in fix verbauten Ständen (=Standfeste Bauten) sind zugelassen:

- 6.1. Hauptgegenstände: Lebensmittel aller Art,
- 6.2. Nebengegenstände:
 - 6.2.1. Waren aller Art, welche nicht unter die Einschränkungen der Marktgegenstände gemäß § 5 der Marktordnung fallen,
 - 6.2.2. Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken

Auf- und Abbau auf nicht verbauten Marktflächen

7. Marktparteien sind berechtigt, die an sie vergebenen Marktflächen, auf denen sich keine standfesten Bauten befinden, an jedem Markttag, eine Stunde vor Marktbeginn zu beziehen und sind verpflichtet, spätestens eine Stunde nach dem Ende der Marktzeit diese Marktflächen zu räumen und in gereinigtem Zustand zurückzulassen.

Verkehrsregelung

8. Fahrzeuge mit einer Wagenkarte der Marktverwaltung sind vom Halteverbot ausgenommen. Von dieser Ausnahme vom Halteverbot umfasst, ist das in der Anlage beschriebene Marktgebiet und es gilt für den Zeitraum der Abhaltung des Marktes.



Anlage III - Antikmarkt

1., Hasnerplatz

Marktgebiet

1. Die in den Anlagen schraffiert ausgewiesenen Flächen sind Marktgebiet in den jeweils definierten Zeiträumen.

Marktzeiten

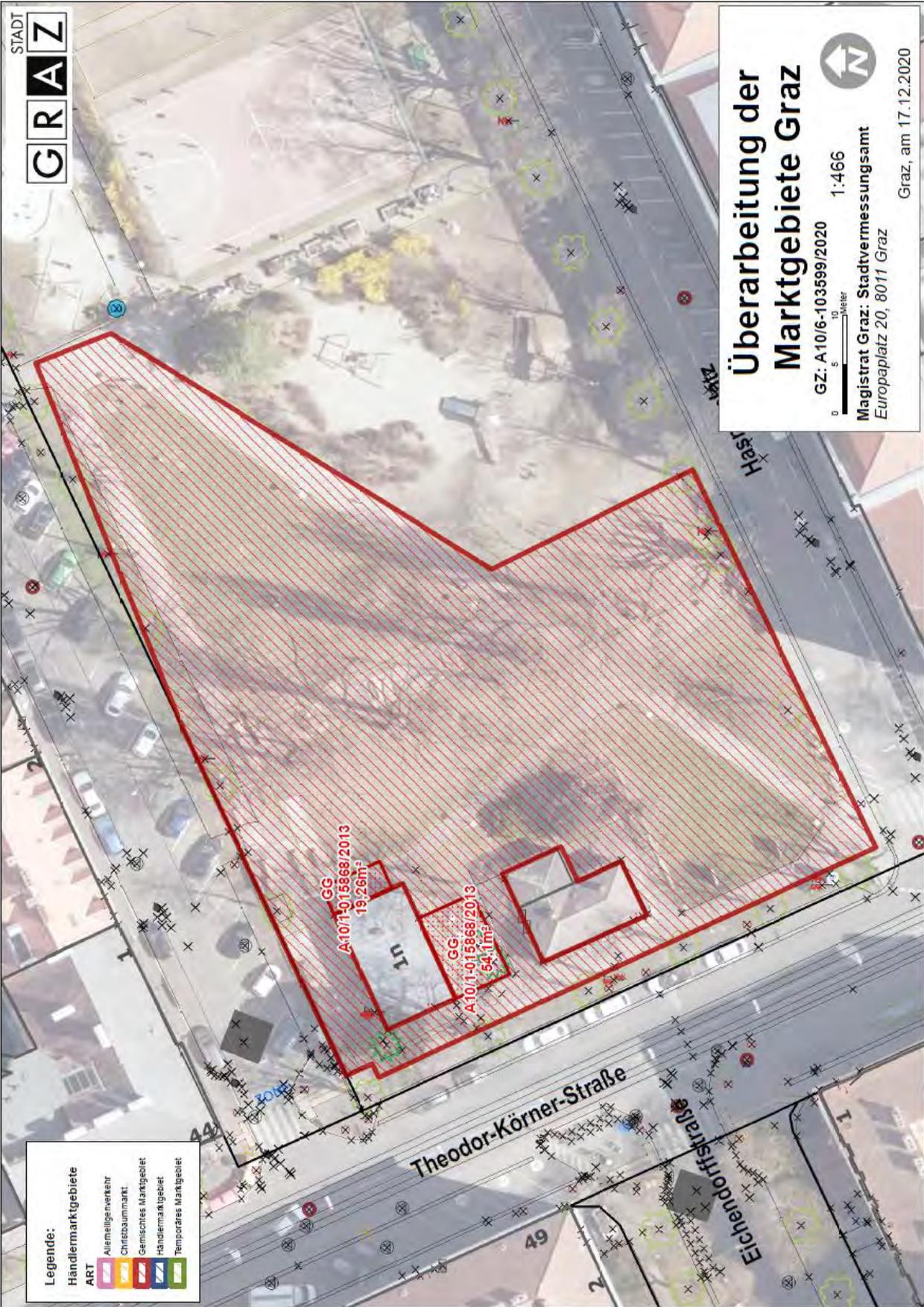
2. Jeden ersten Samstag im Monat von März bis Dezember.

Marktgegenstände

3. Als Marktgegenstände sind zugelassen:
 - 3.1. Hauptgegenstände: Antiquitäten und Kunstgegenstände, kunstgewerbliche Gegenstände, Bücher, Musikalien, Tonträger.

Auf- und Abbau auf nicht verbauten Marktflächen

4. Marktparteien sind berechtigt, die an sie vergebenen Marktflächen an den Marktsamstagen um 06:00 Uhr zu beziehen und sie sind verpflichtet die Marktfläche bis 17:00 Uhr zu räumen und sauber zu hinterlassen.



Anlage IV - Christbaummärkte

Marktgebiete

1. Siehe anschließendes Verzeichnis.

Markttage und Marktzeit

2. Alljährlich in der Zeit vom 10. Dezember bis einschließlich 24. Dezember in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr.

Marktgegenstände

3. Als Marktgegenstände sind zugelassen:
 - 3.1. Christbäume mit und ohne Kreuz, Reisig und Mistelzweige
 - 3.2. Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken sind nicht gestattet.

Vormerkung

4. Für die Christbaummärkte gelten jene Bewerberinnen oder Bewerber als vorgemerkt, denen jeweils im Vorjahr ein Marktplatz auf dem betreffenden Markt zugewiesen worden ist und die diesen Marktplatz mindestens an der Hälfte der möglichen Markttage bezogen haben.
 - 4.1. Diese Vormerkung erlischt am 1. 10. jeden Jahres um 12.00 Uhr.
 - 4.2. Für die Christbaummärkte erlischt die Vormerkung dann nicht, wenn der oder die Vorgemerkte spätestens zu den jeweils genannten Zeitpunkten um die Zuweisung des Marktplatzes angesucht hat.

Auf- und Abbau von nicht verbauten Marktflächen

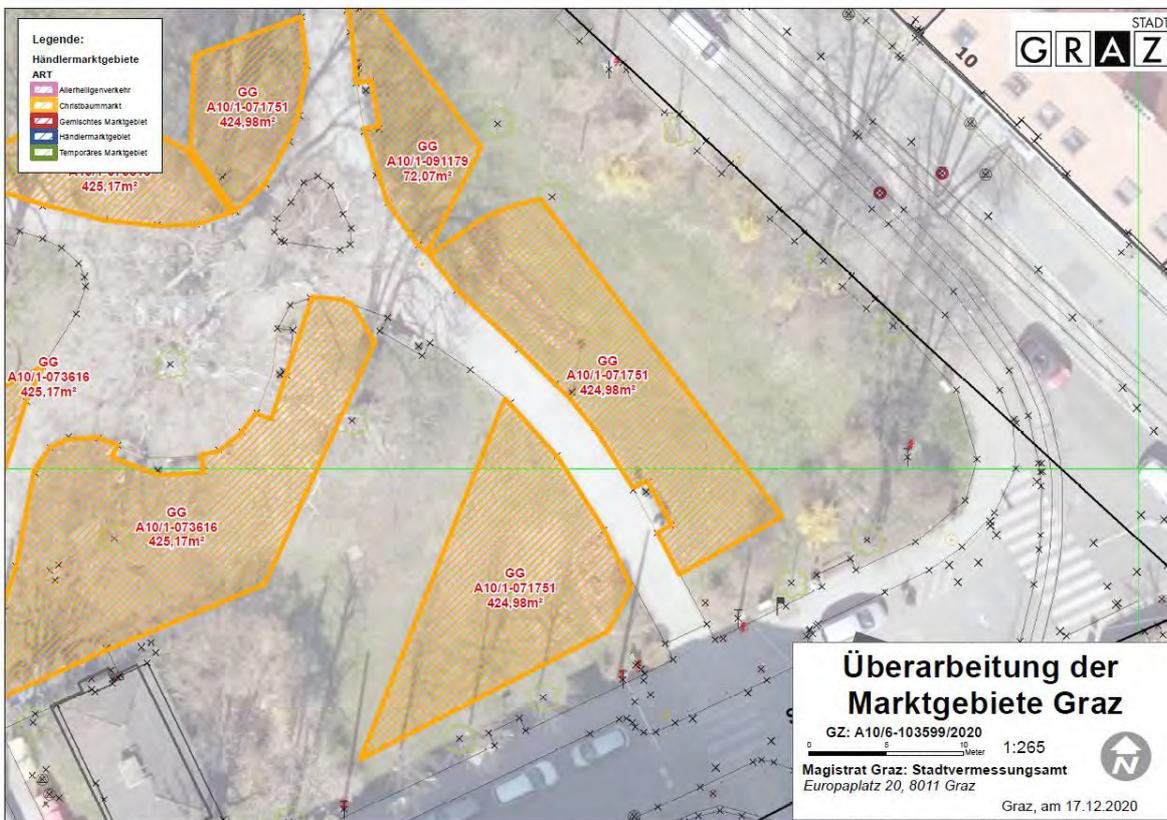
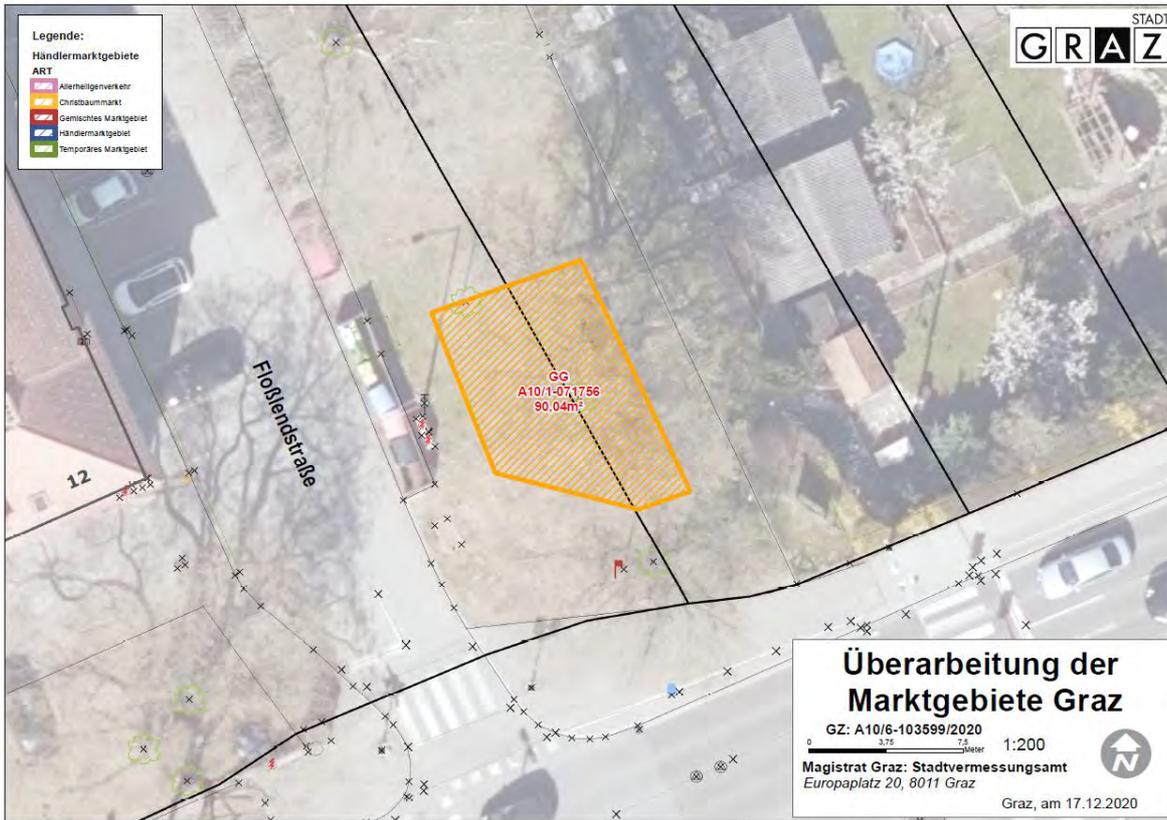
5. Marktplätze dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit bezogen werden und sind spätestens 30 Minuten nach deren Ende, bei unmittelbar aufeinander folgenden Markttagen erst am letzten Markttag, zu räumen und zu verlassen. Markttage die für den Aufbau oder Abbau von Marktständen bestimmt sind, beginnen um 6.00 Uhr und enden um 22.00 Uhr.

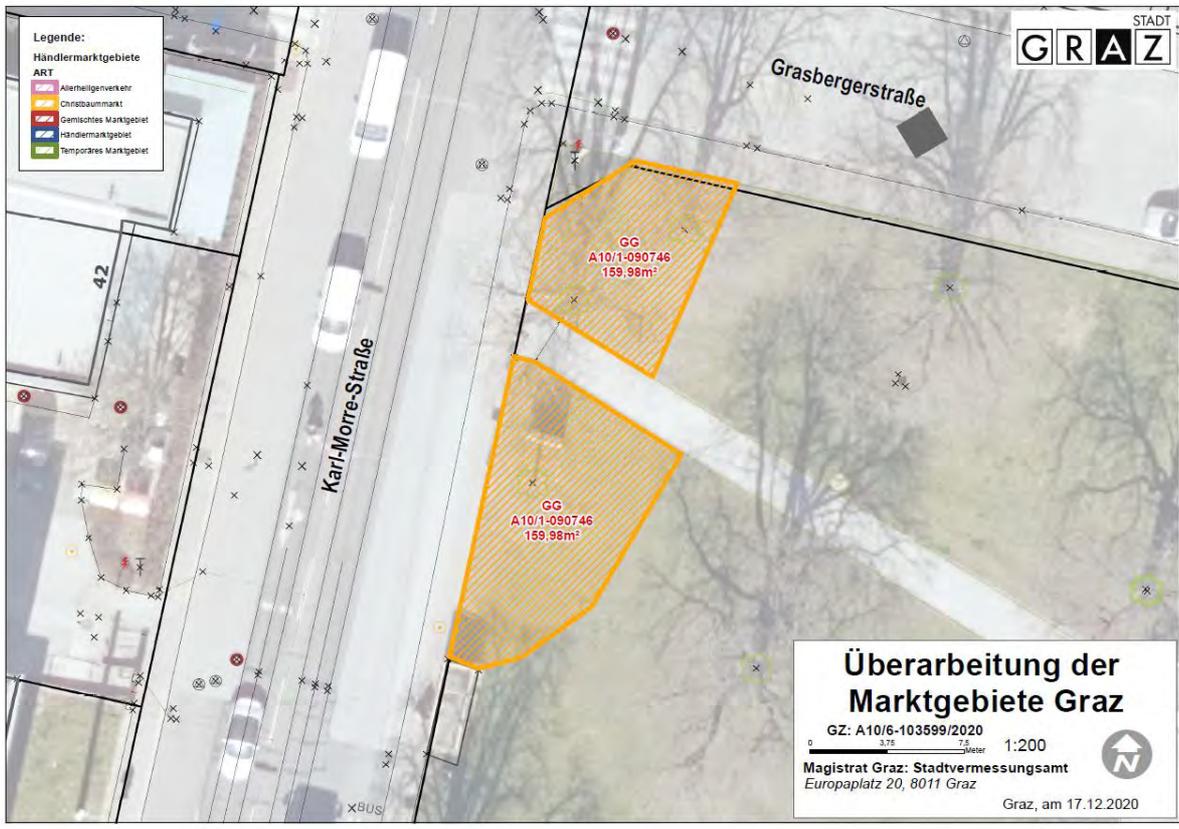
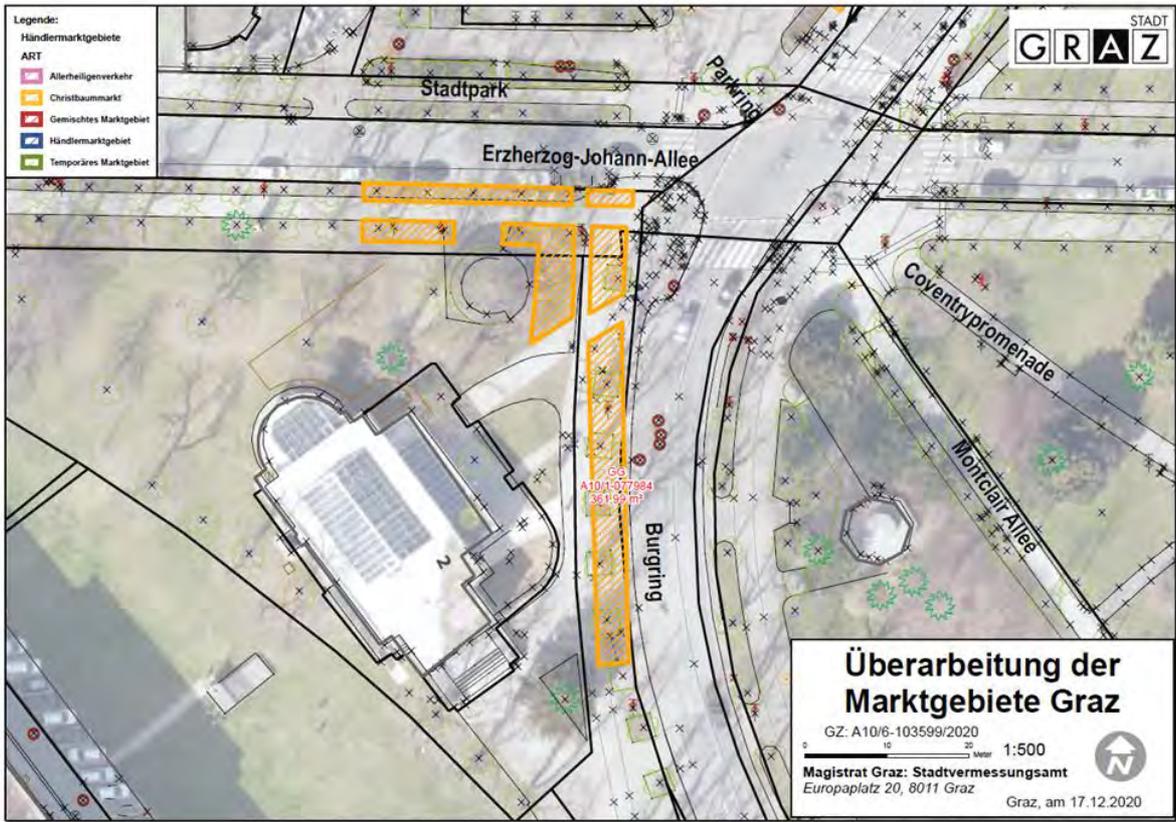
Verzeichnis der Marktgebiete der Christbaummärkte im Stadtgebiet von Graz

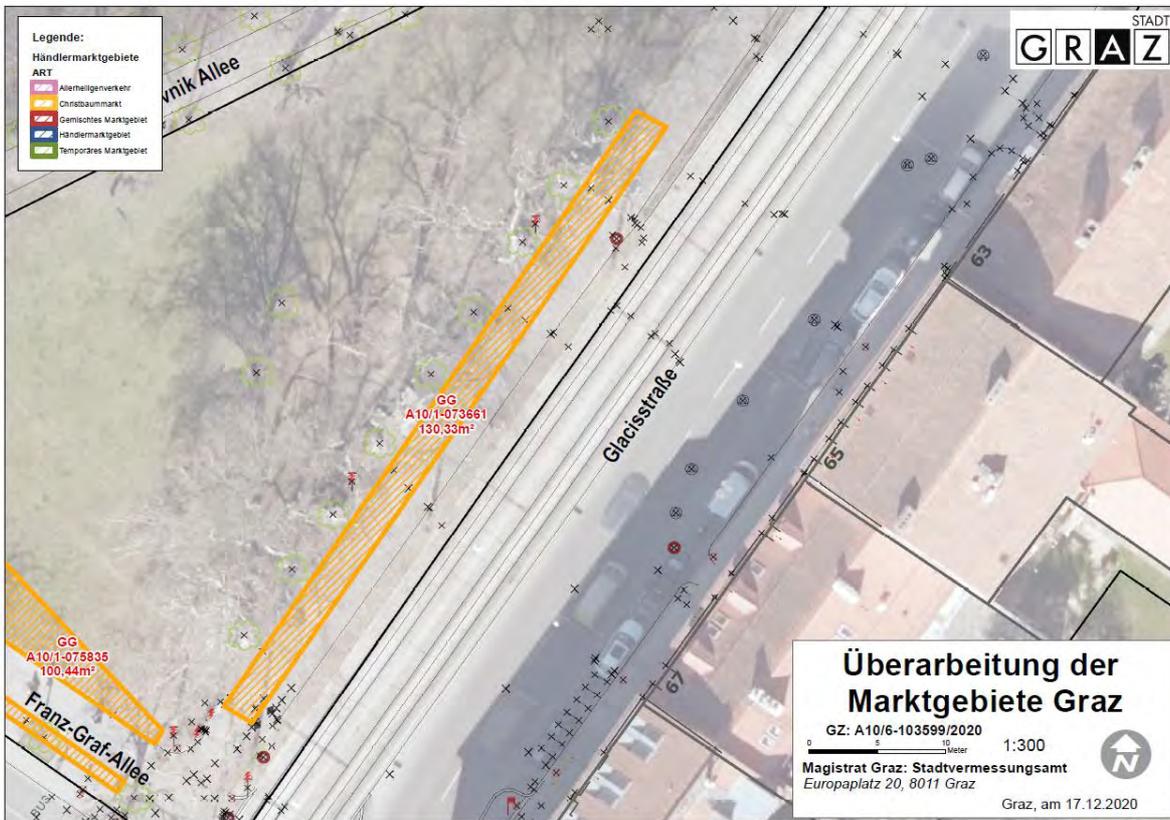
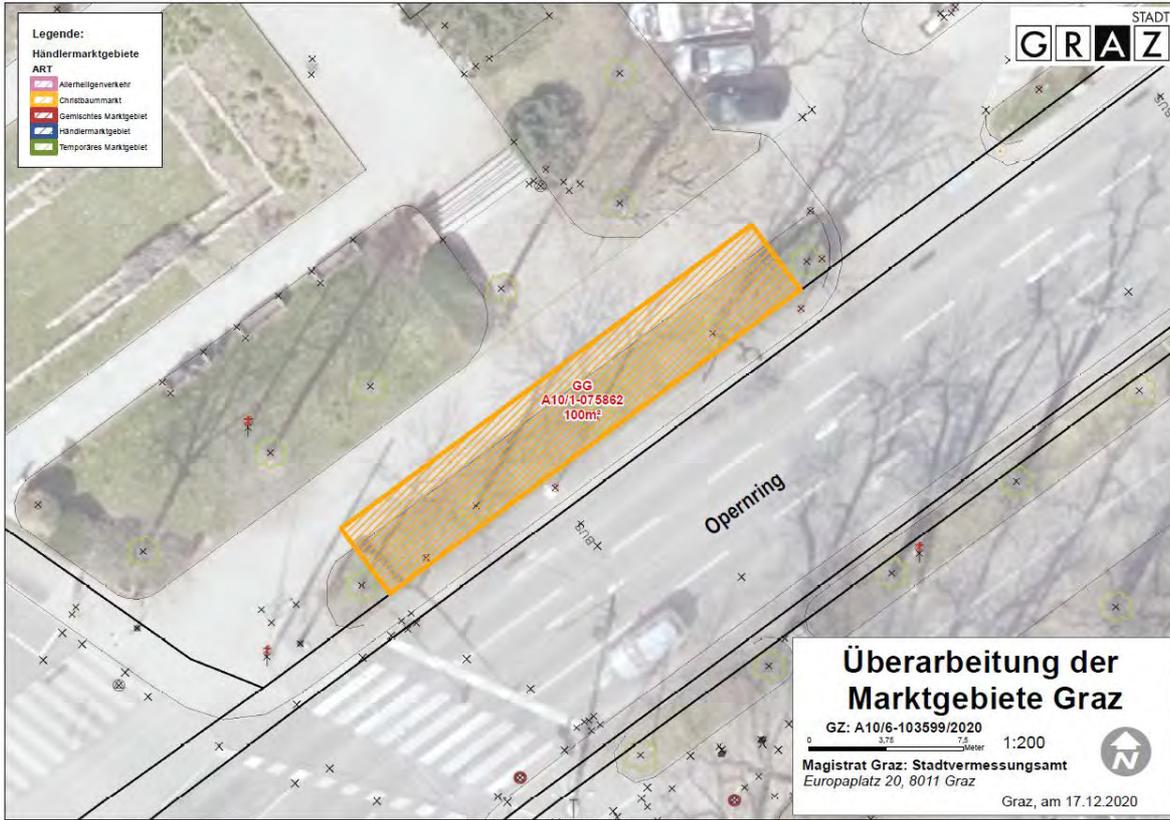
- ❖ Stadtpark
- ❖ Volksgarten
- ❖ Hofbauerplatz
- ❖ Lendplatz
- ❖ Schillerplatz
- ❖ Floßlendstraße

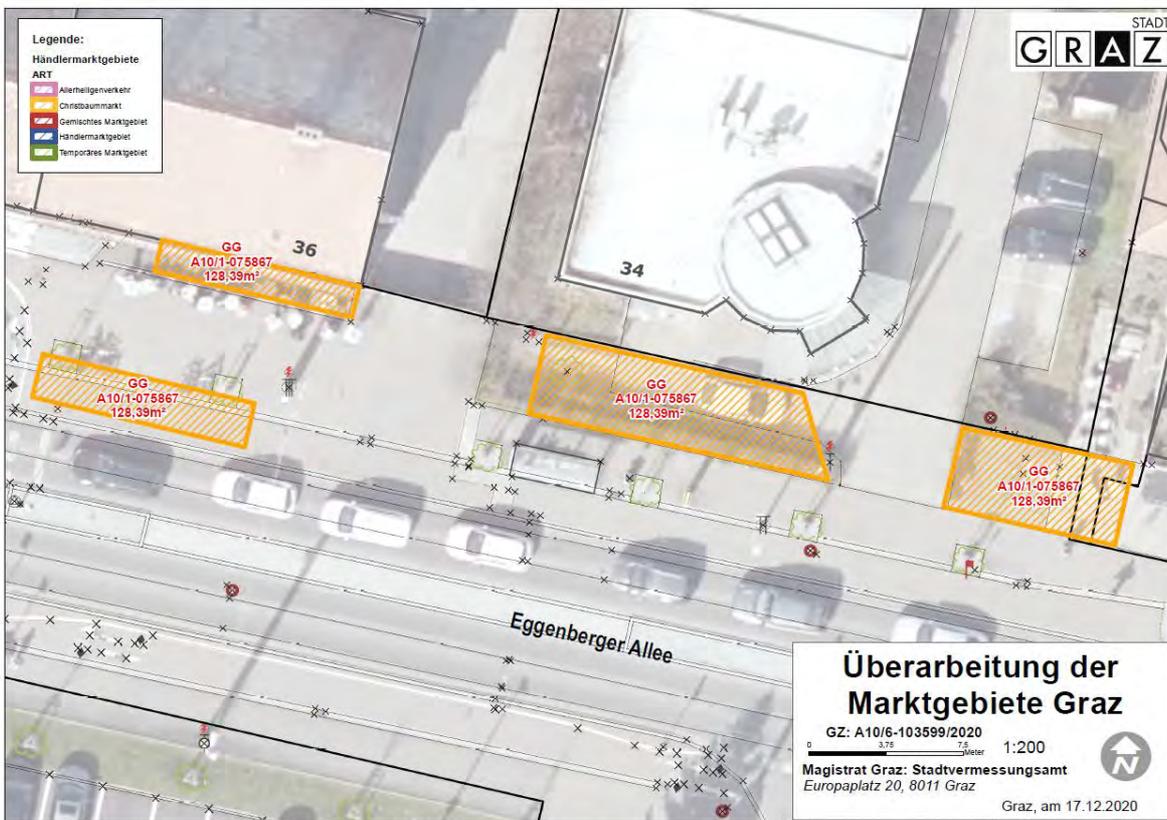
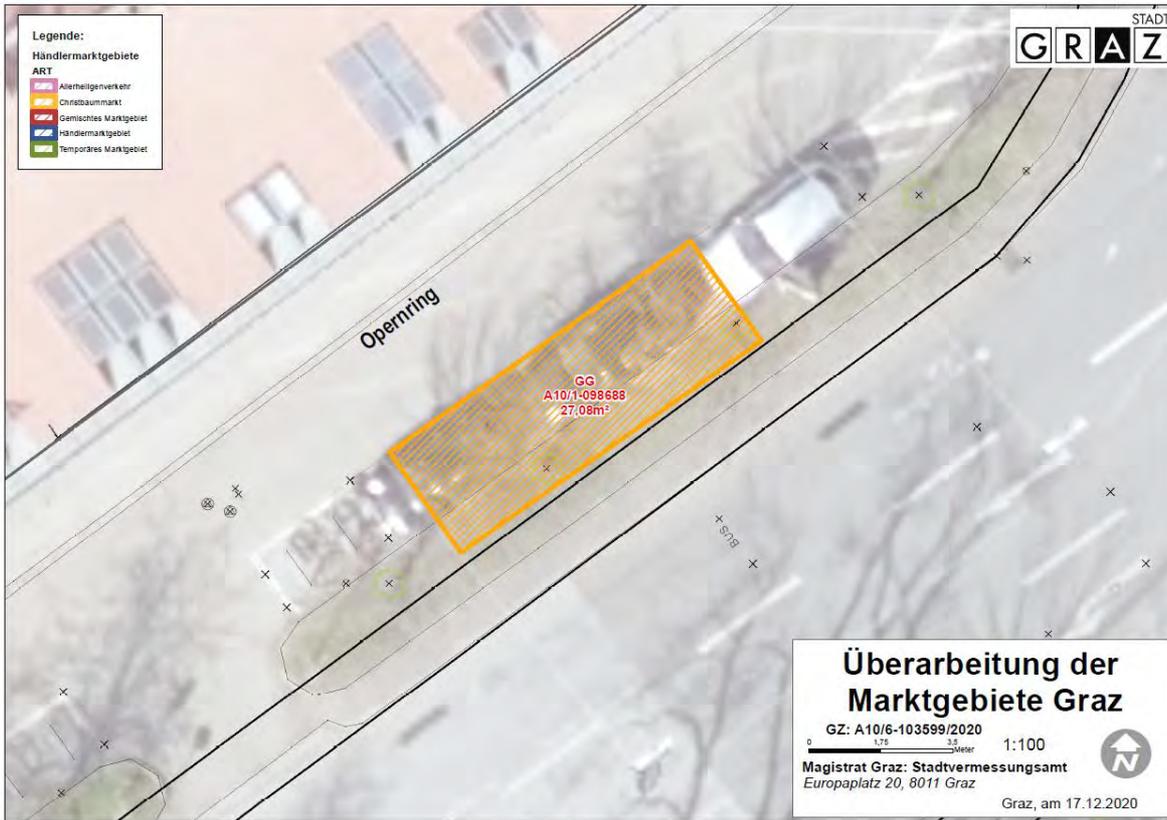
- ❖ Marburgerkai
- ❖ Roseggerkai
- ❖ Grieskai
- ❖ Kaiser-Franz-Josef-Kai
- ❖ Nördlich der Eggenberger-Allee
- ❖ Auf der Tändelwiese

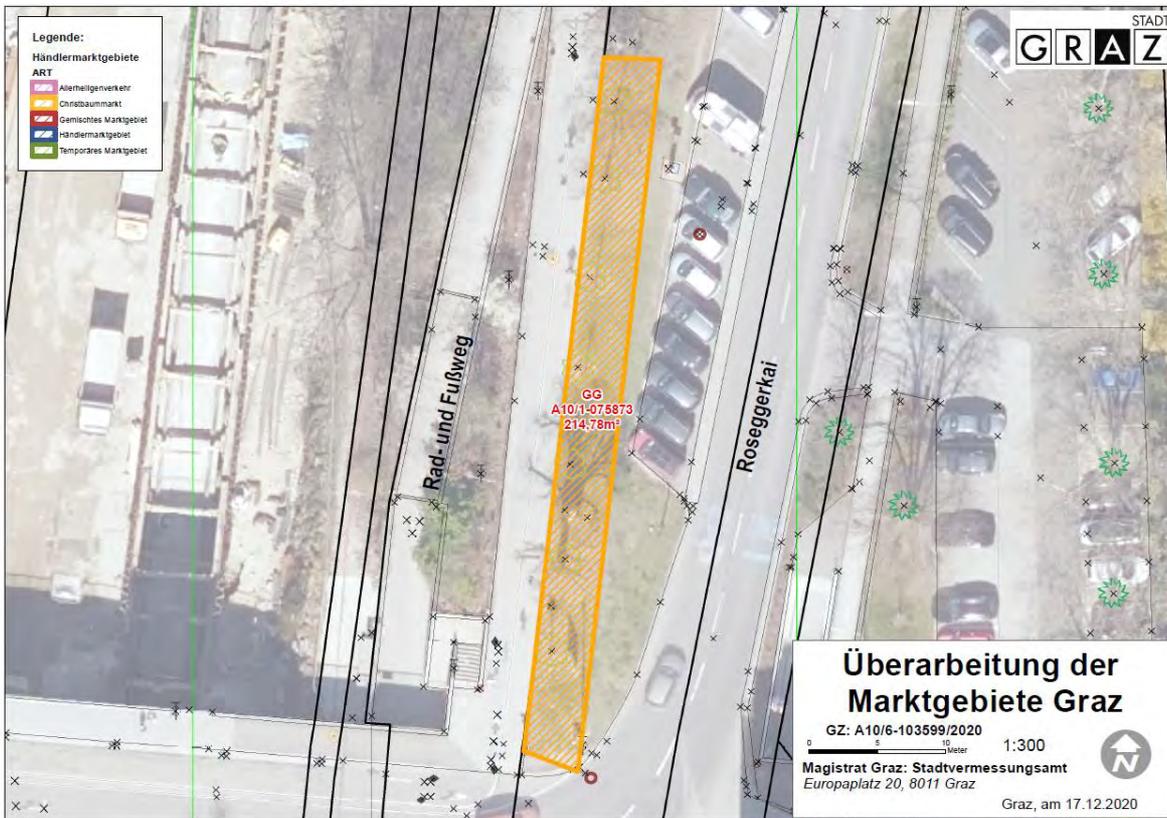
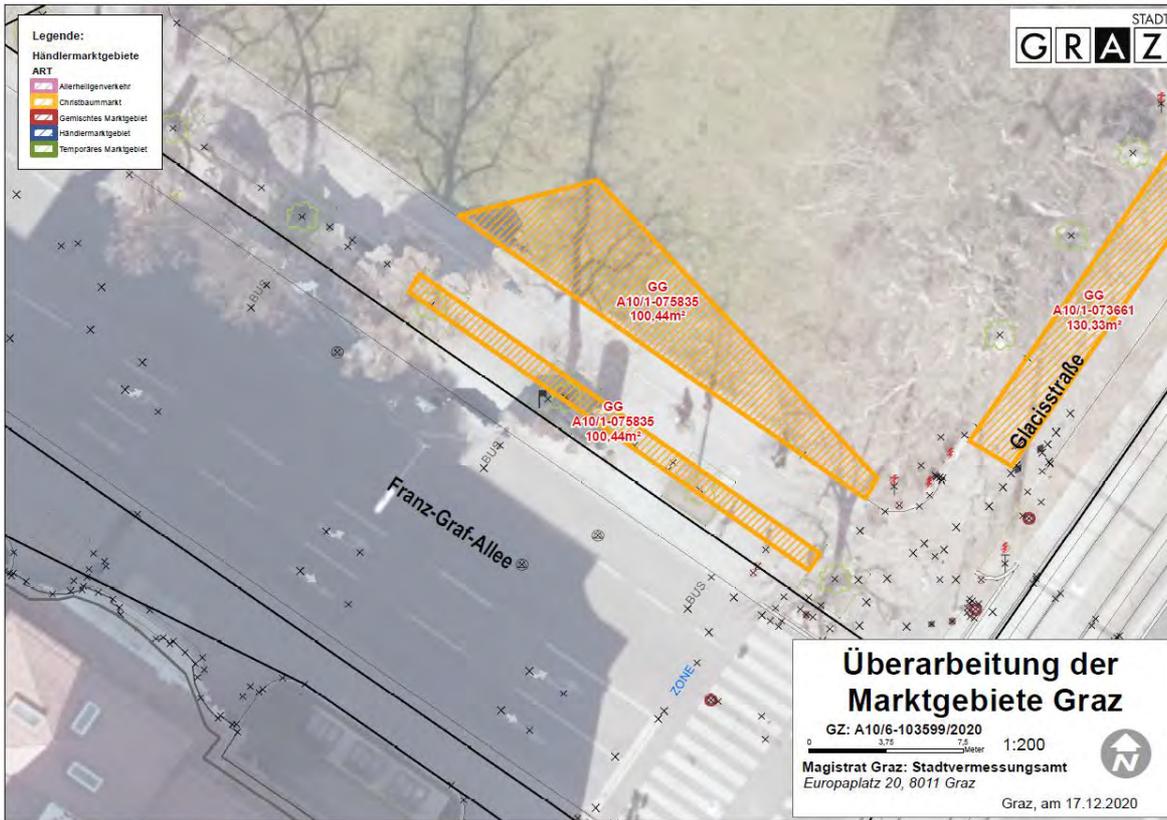
Siehe nachfolgende Pläne

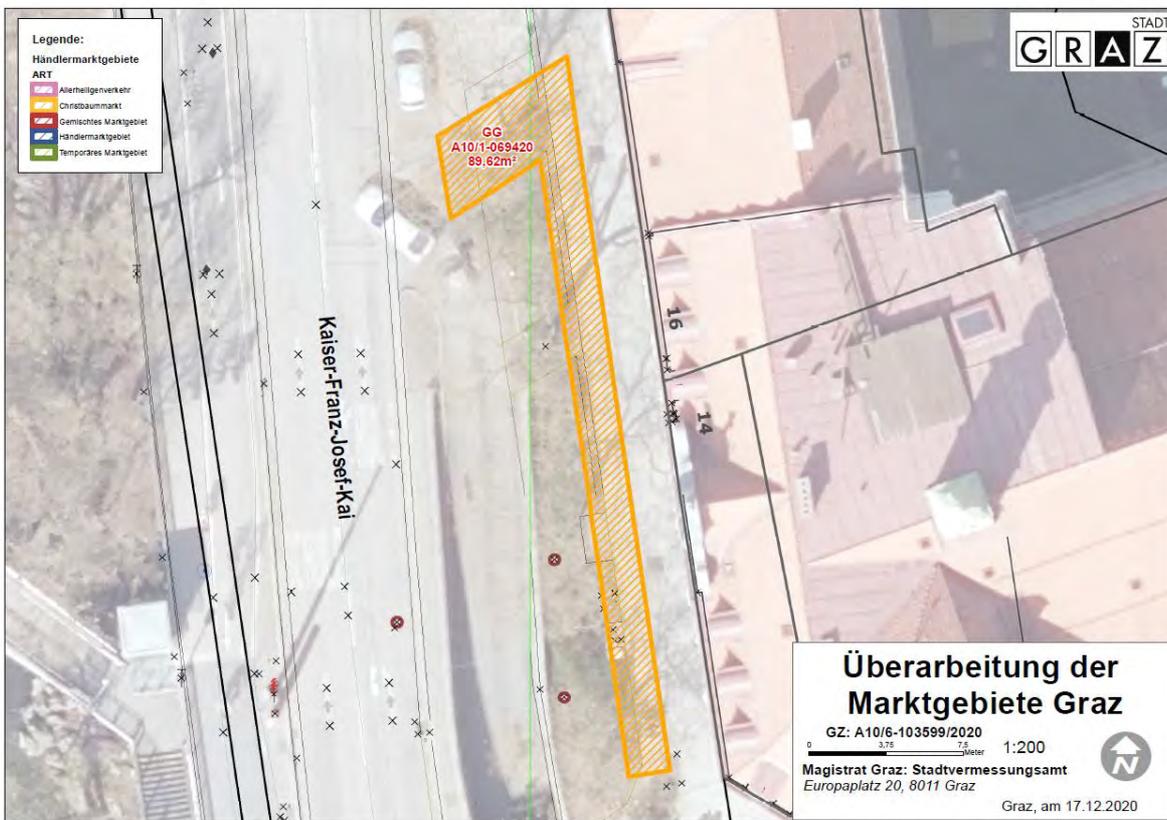
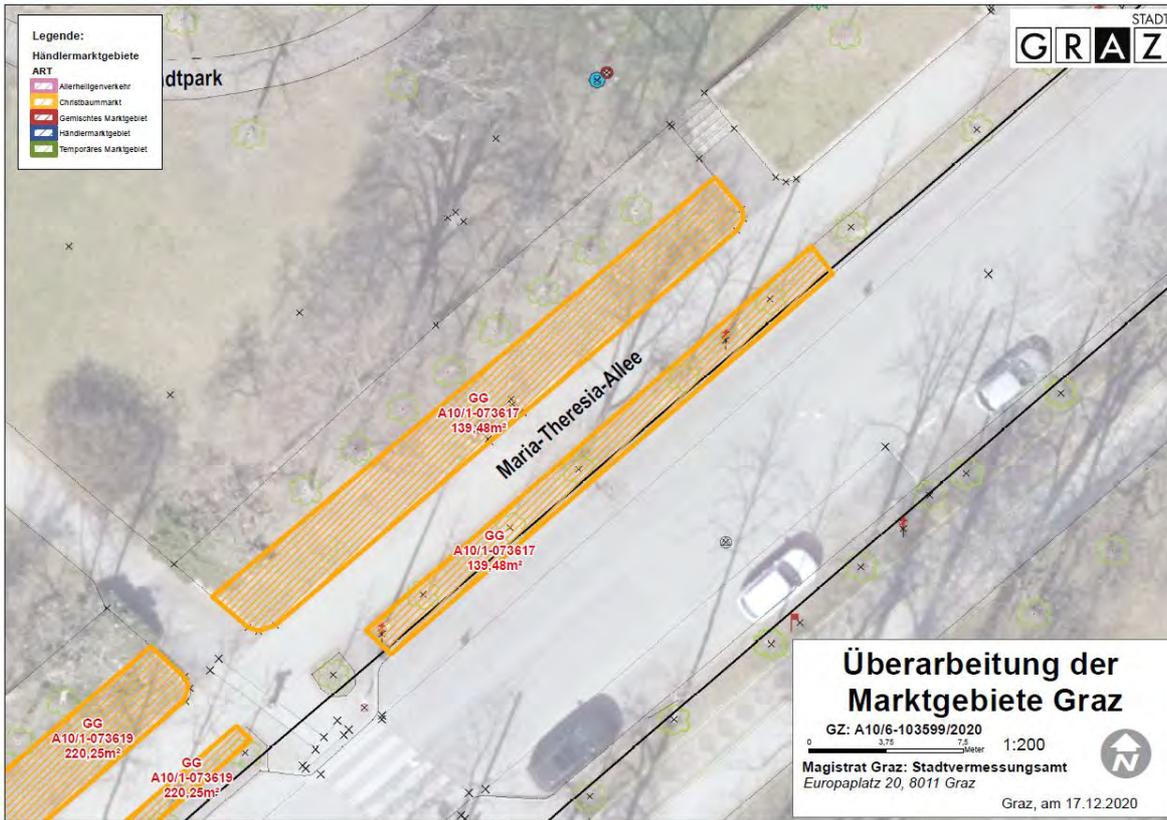


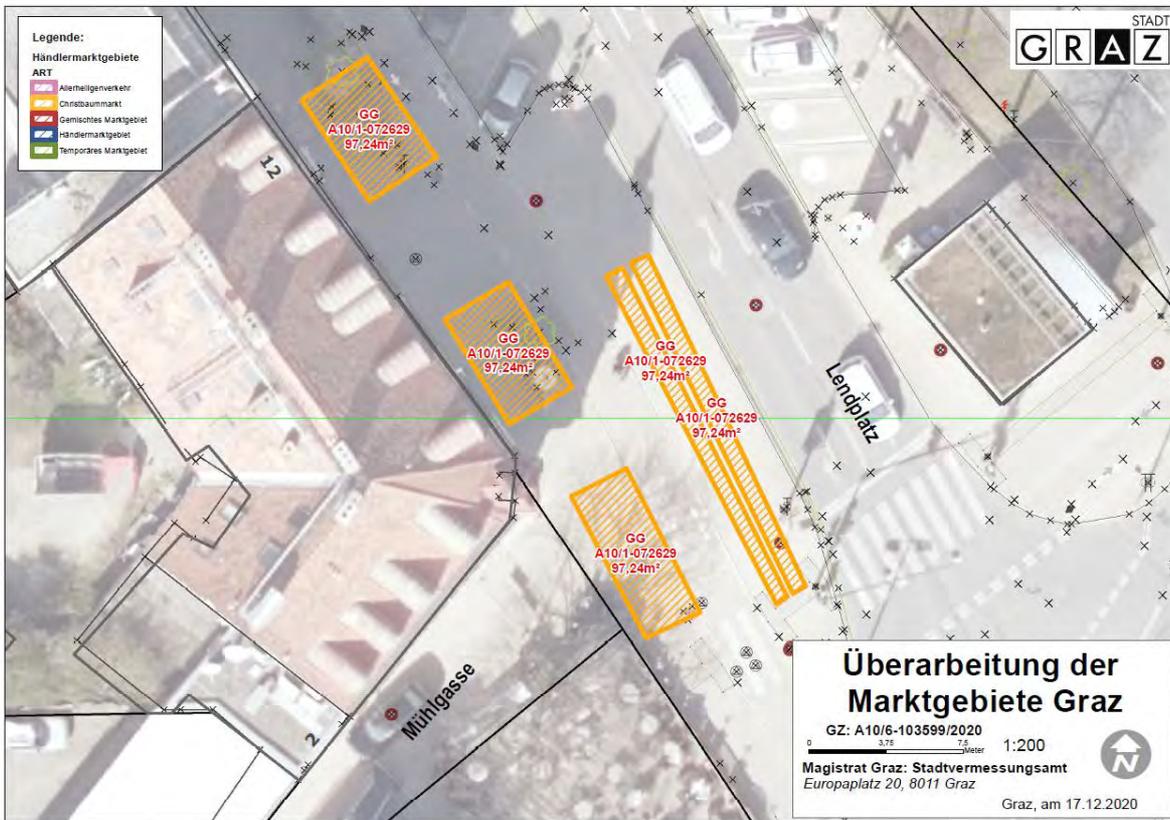
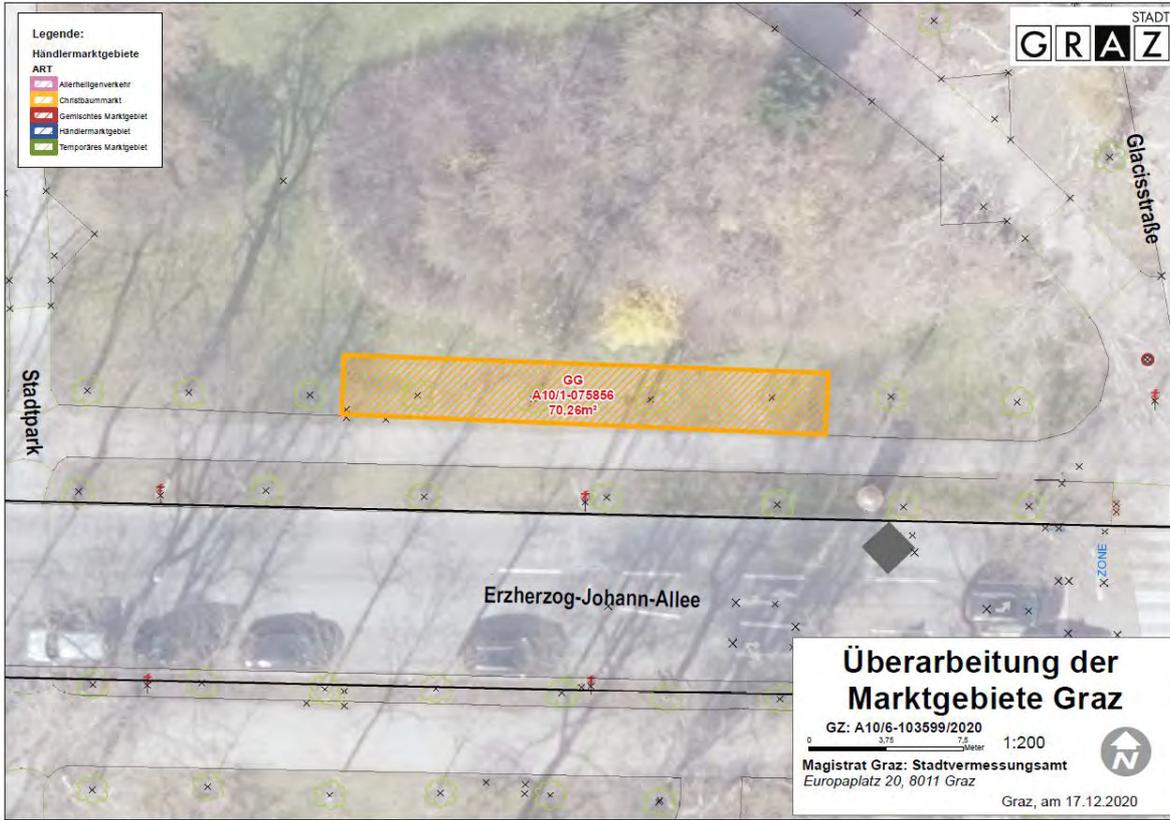


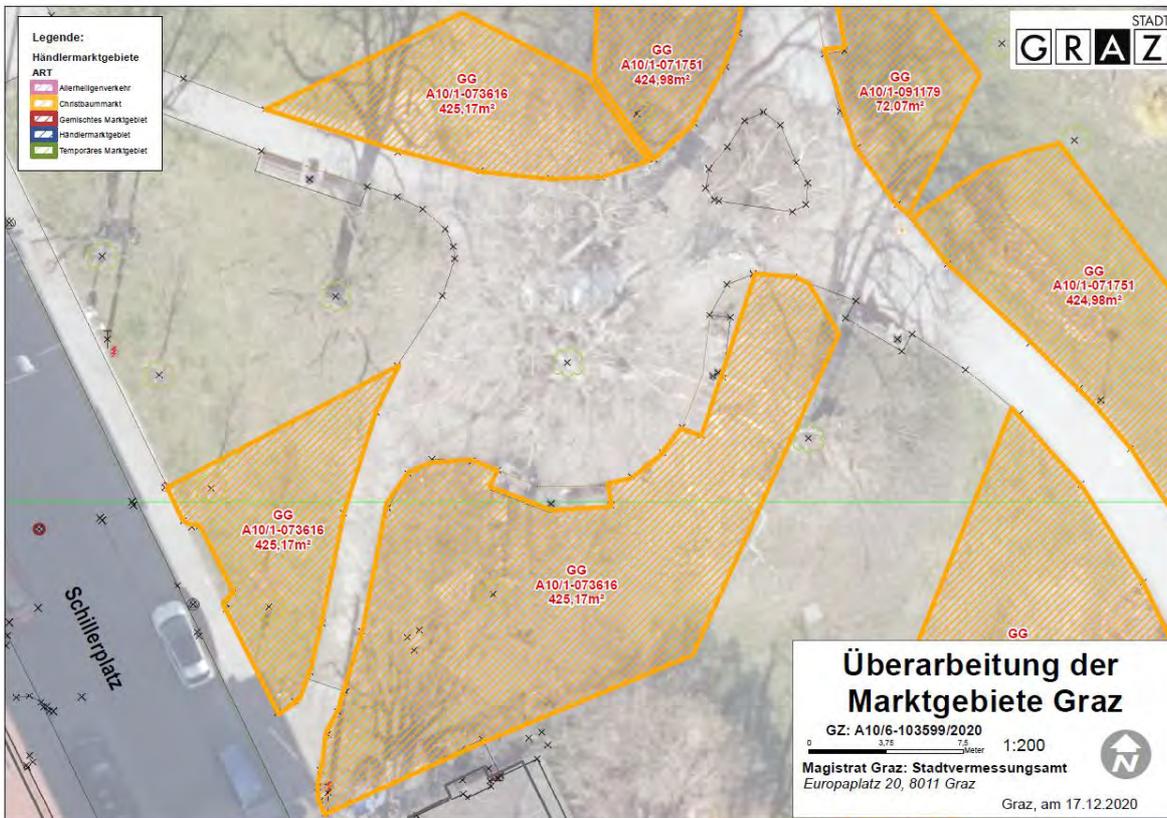
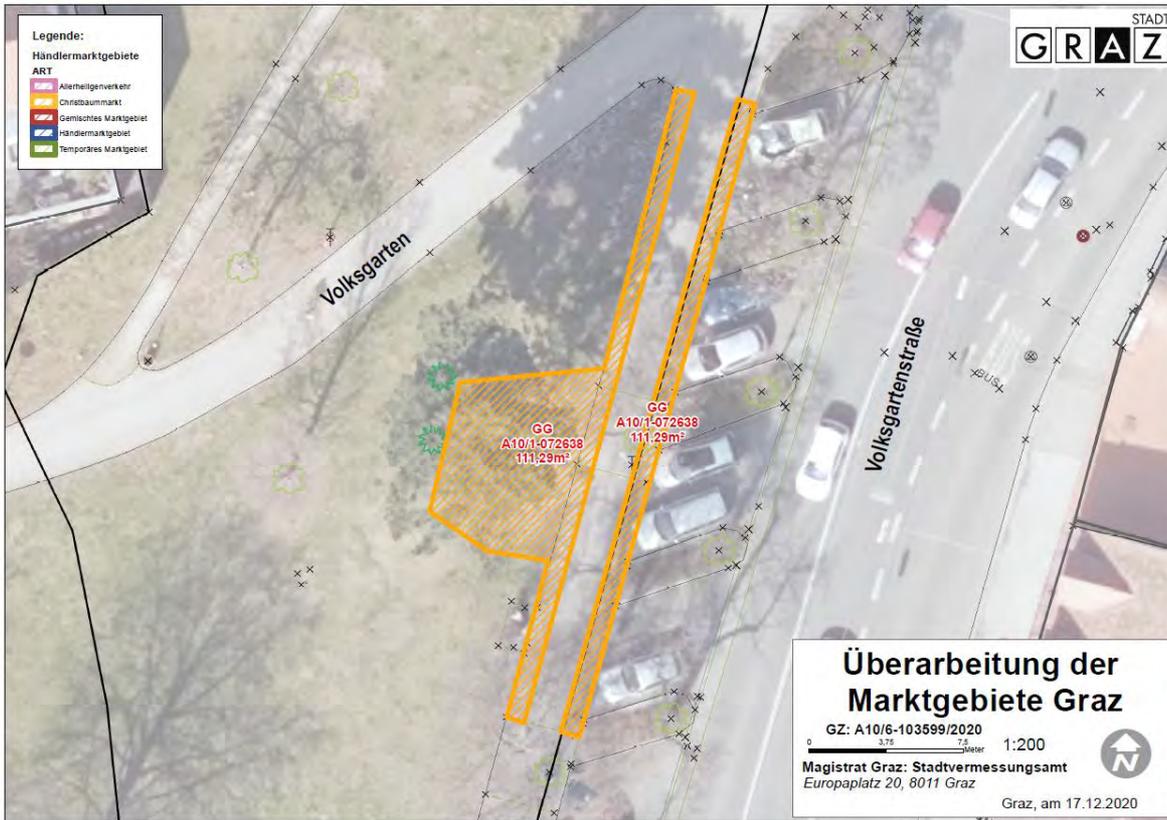


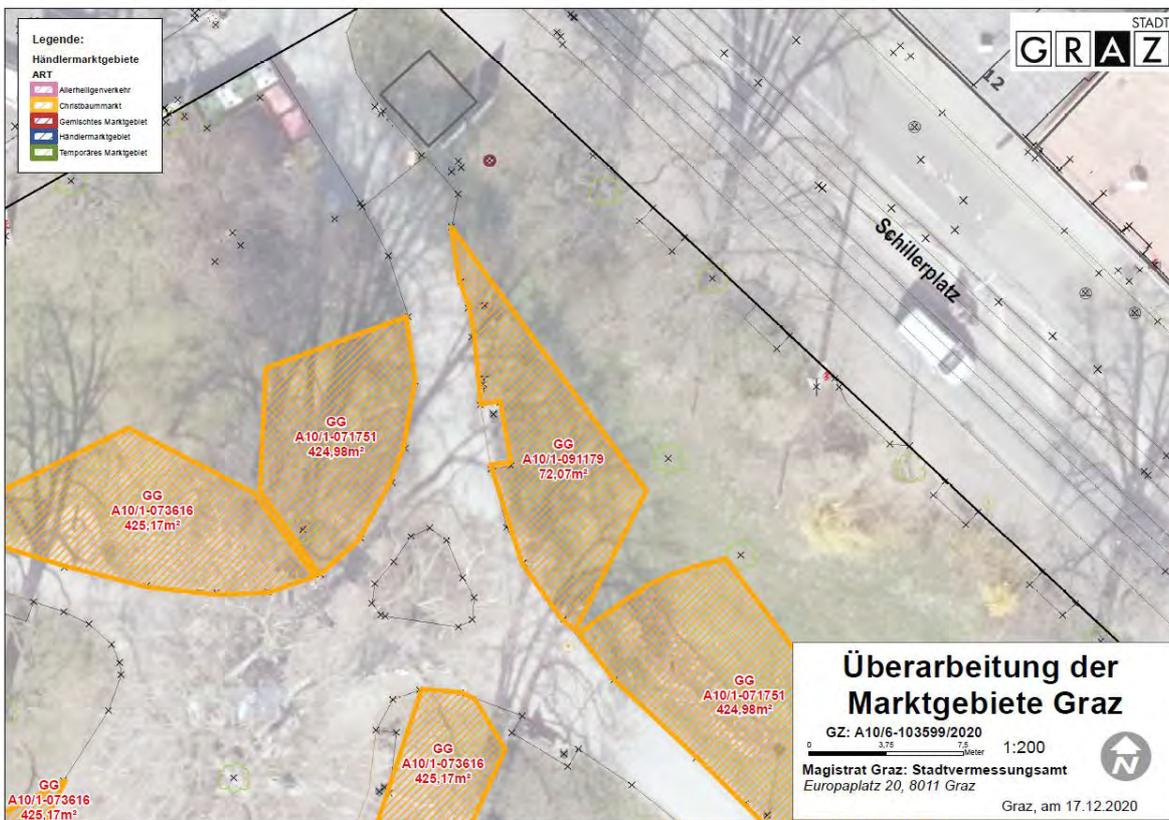
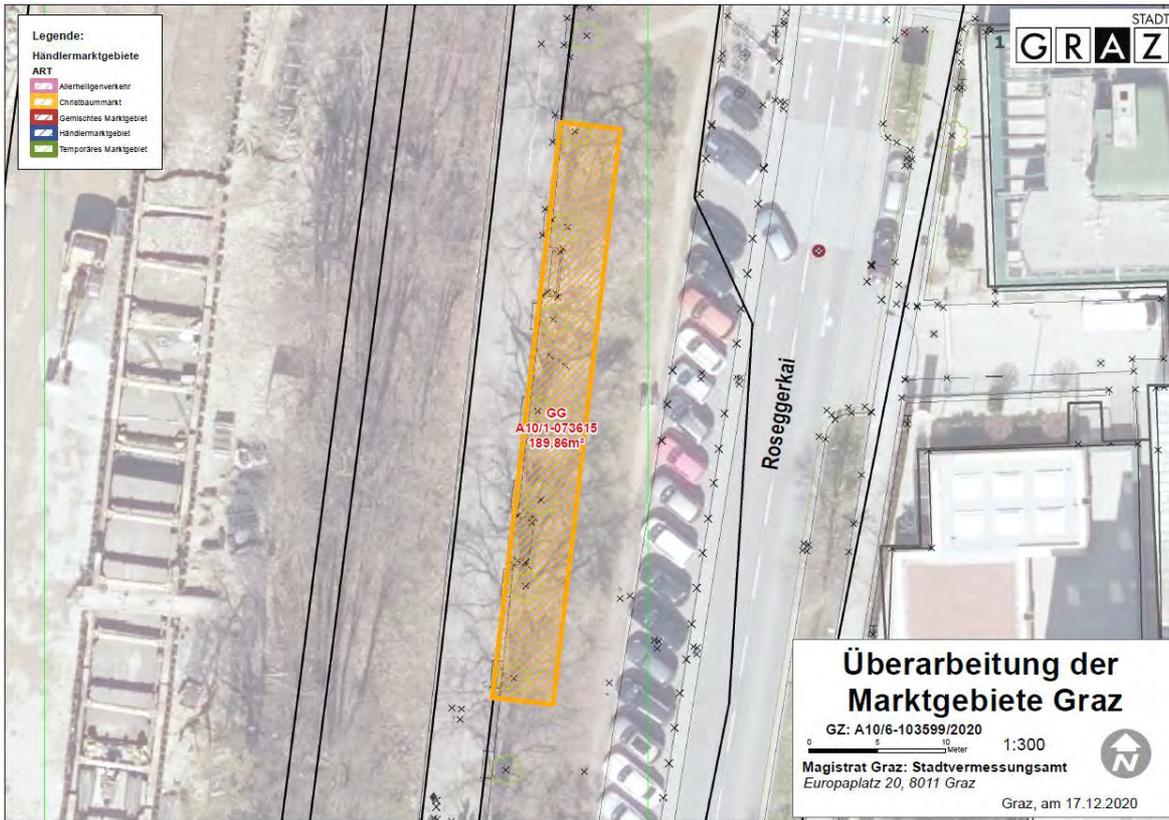


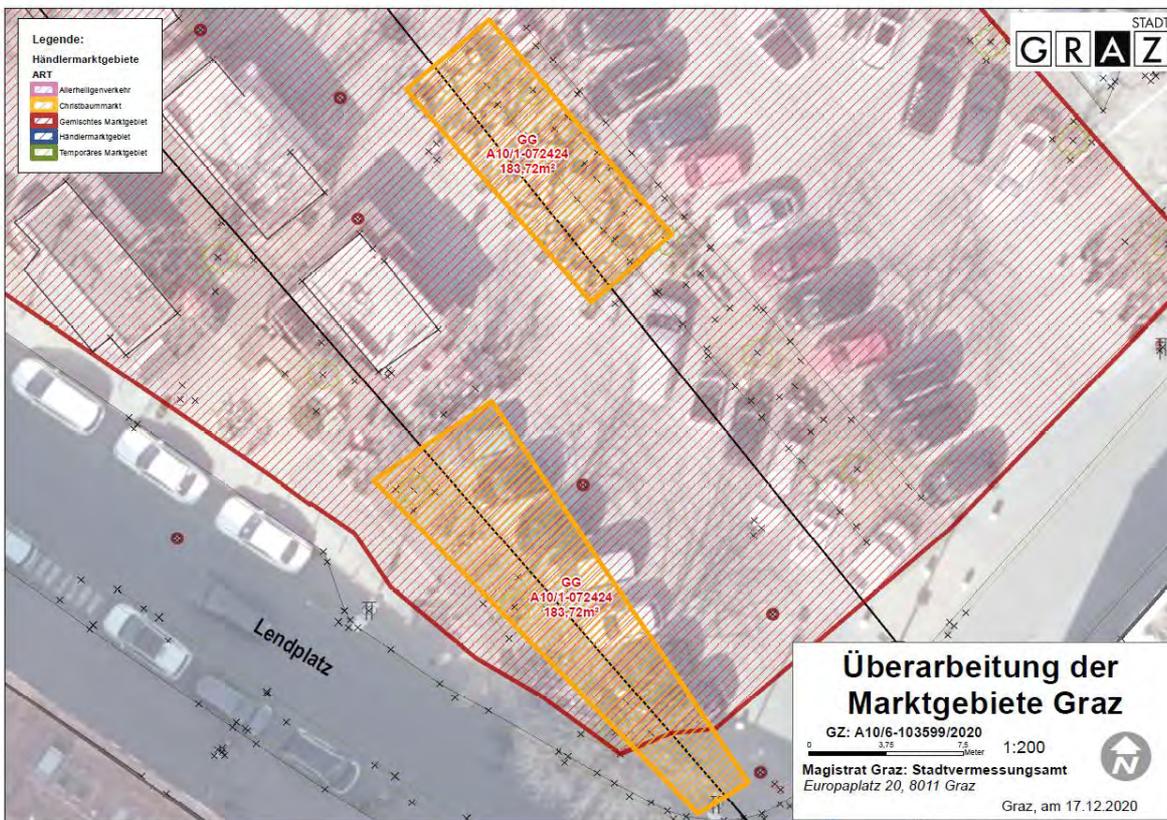
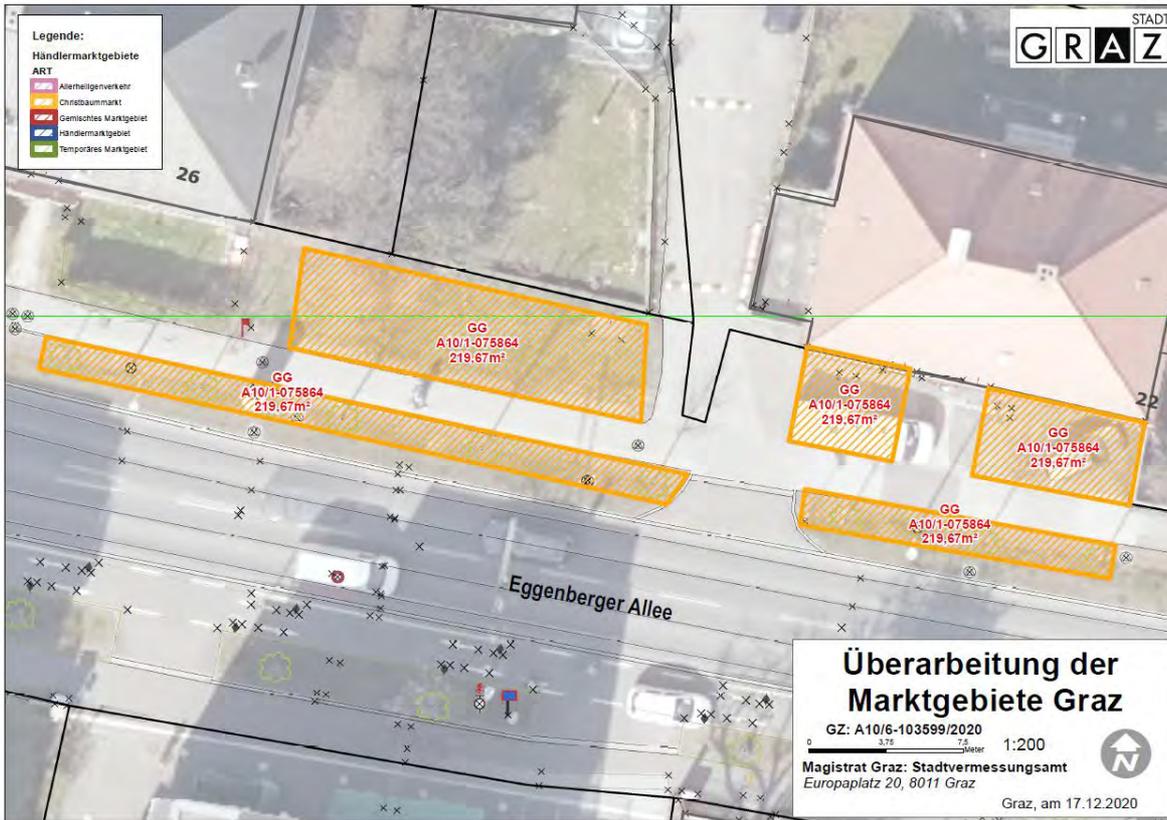


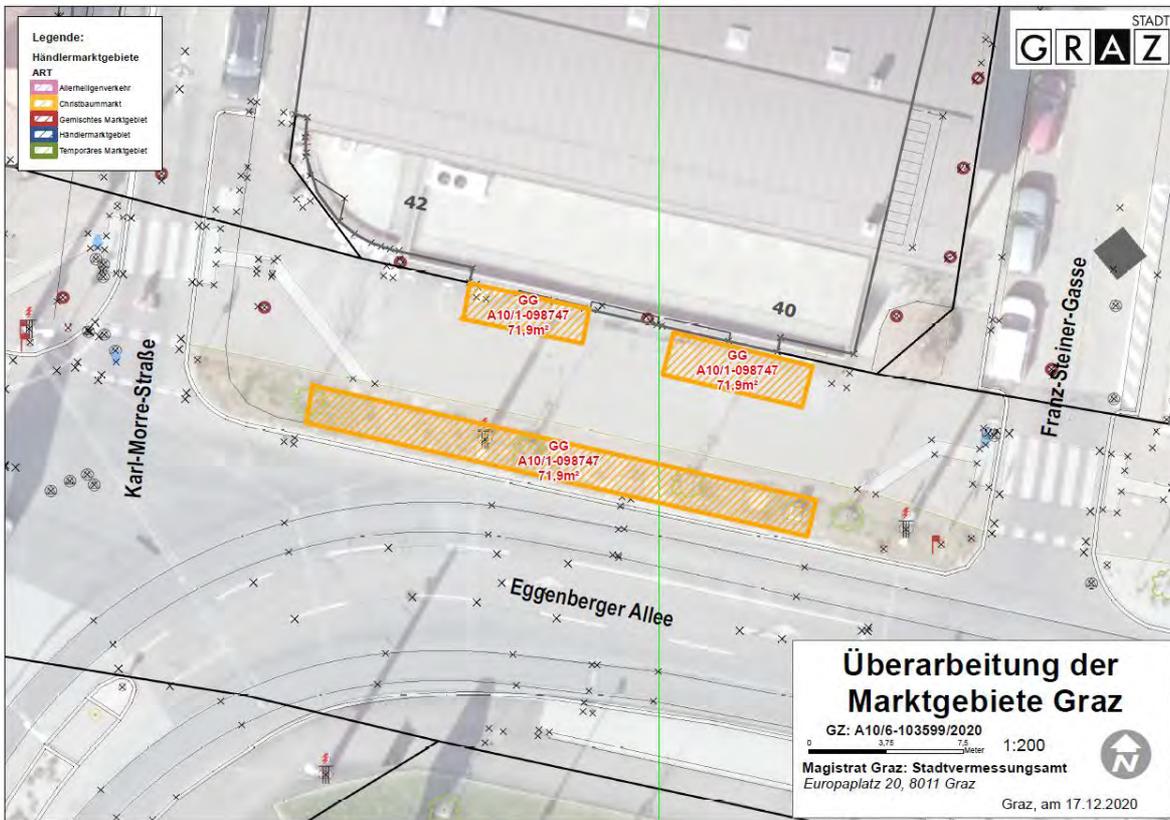
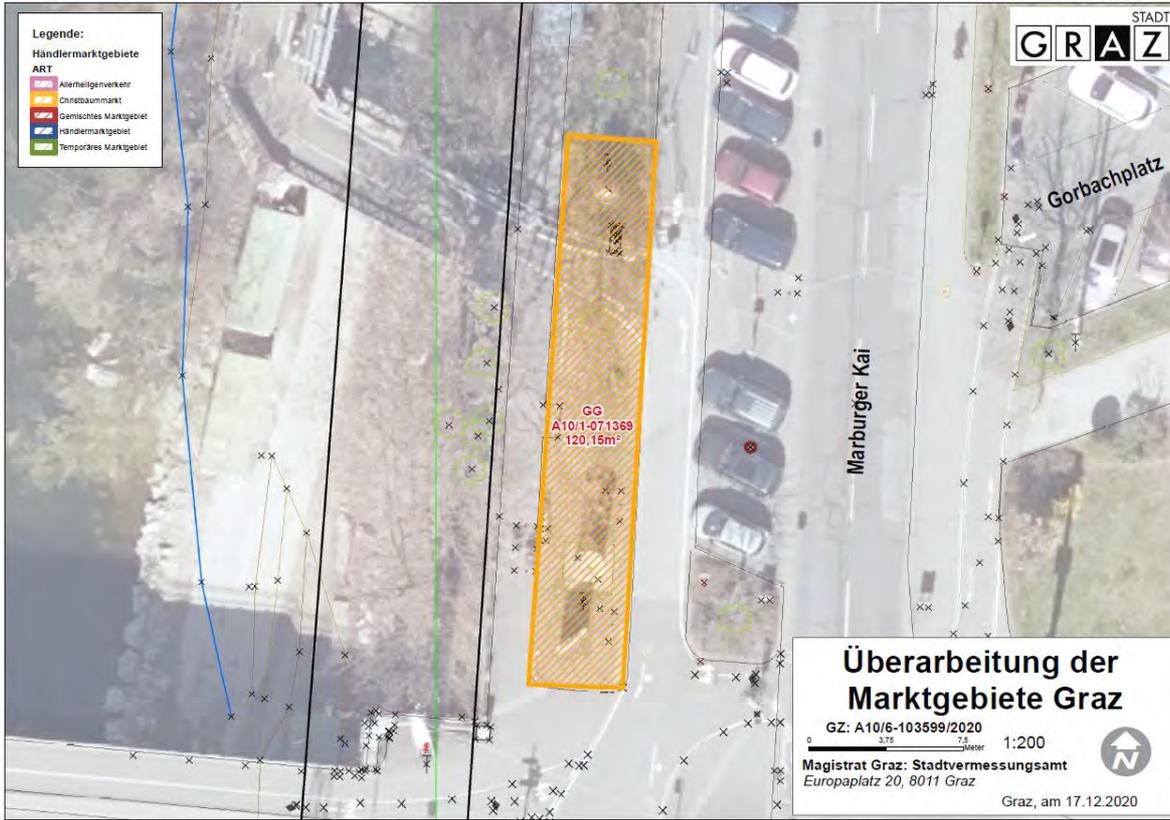


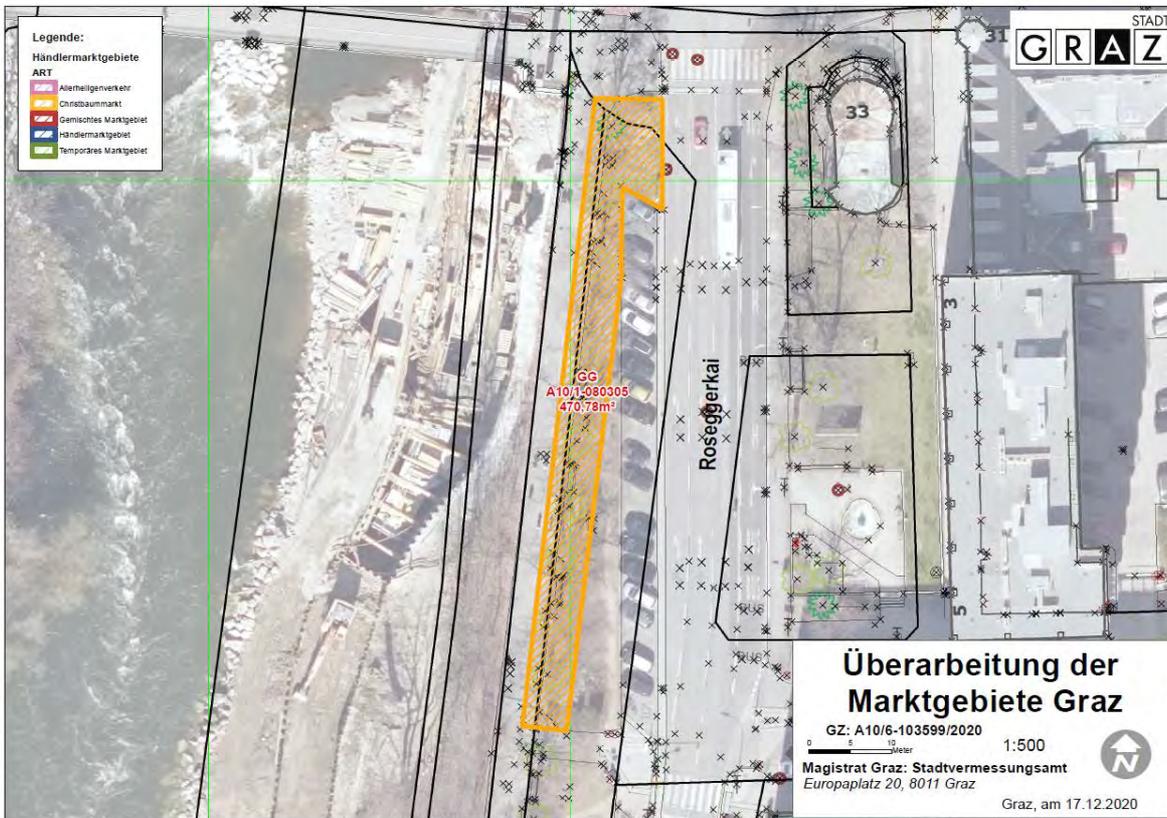
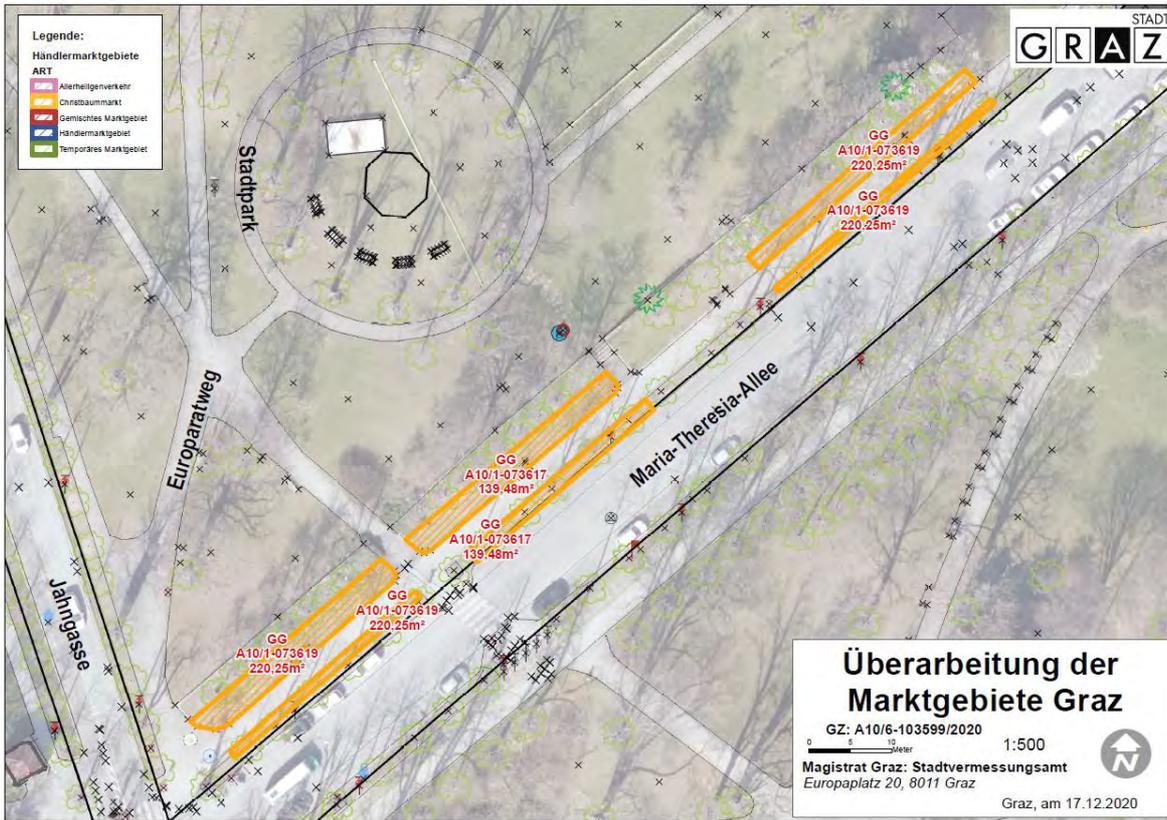


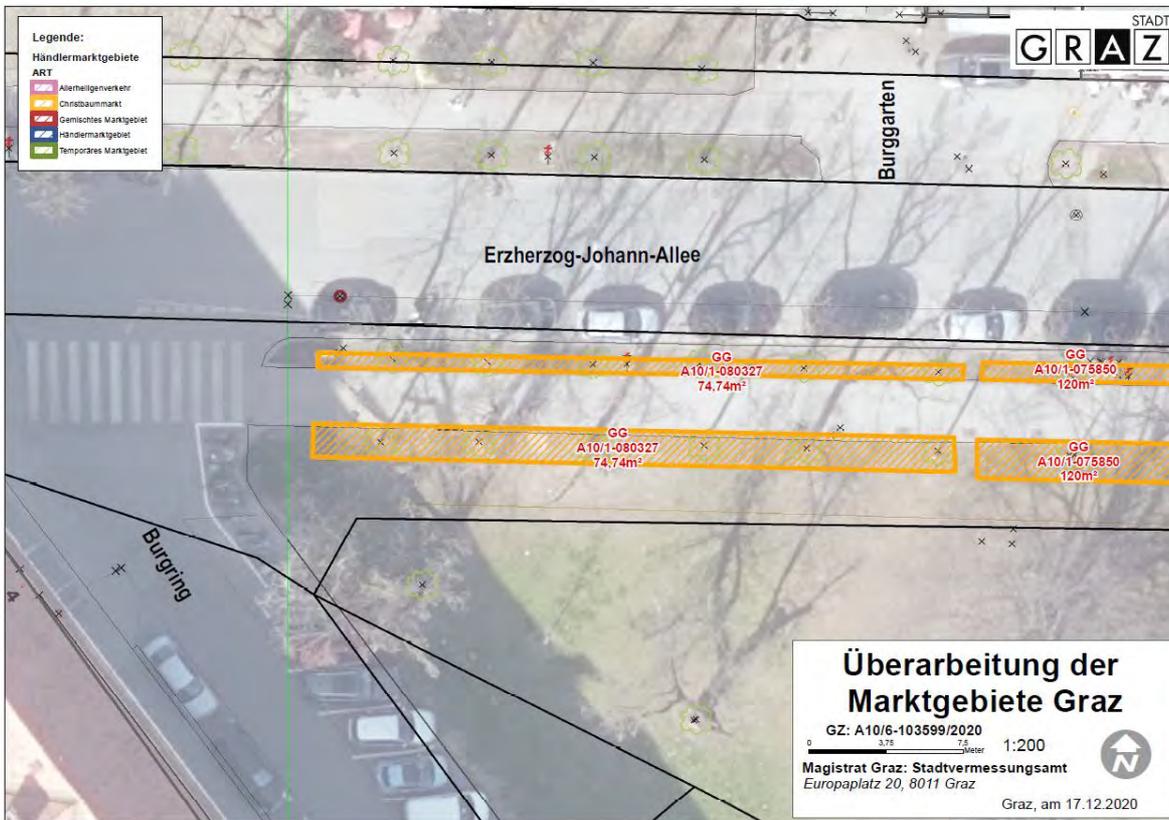
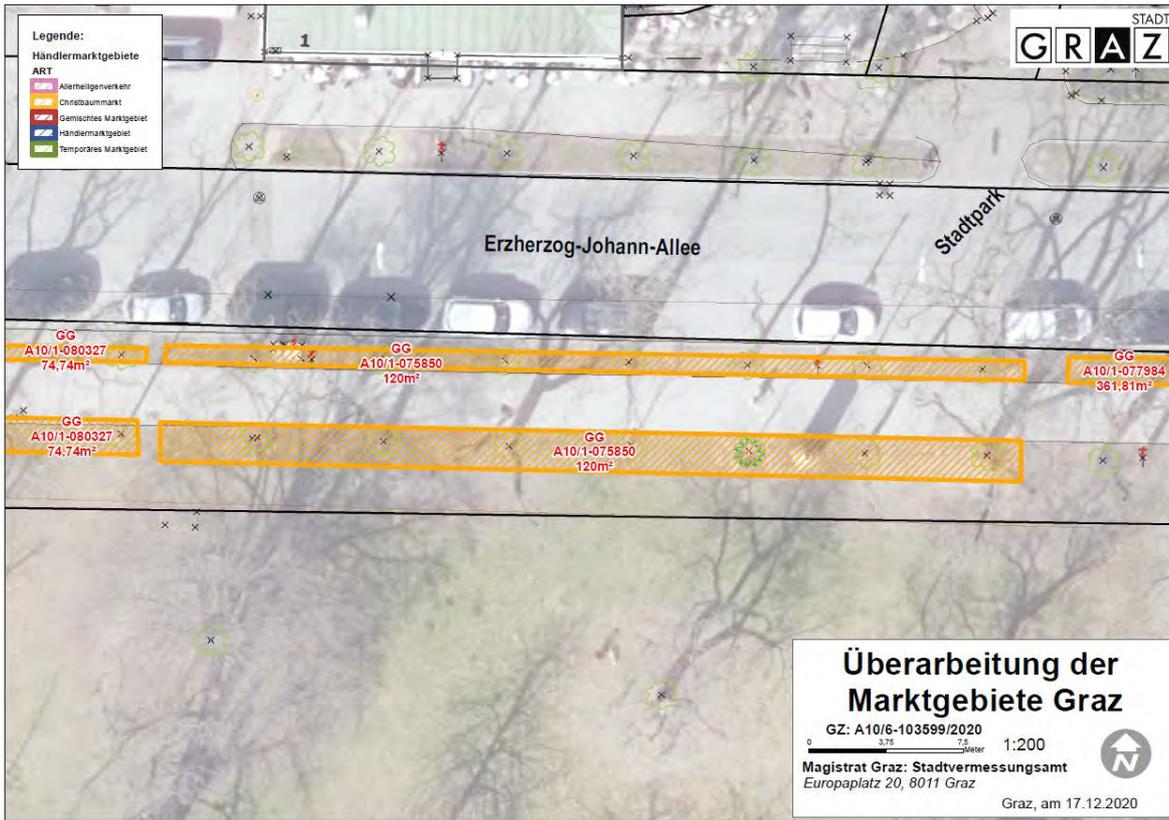












Anlage V- Allerheiligenmärkte

Marktgebiete

1. Siehe anschließendes Verzeichnis.

Markttage und Marktzeit

2. Alljährlich in der Zeit vom 27. Oktober, bis einschließlich 2. November, wenn der 1. November auf einen Freitag fällt, bis einschließlich 3. November in der Zeit von 7.00 bis 18.00 Uhr.

Marktgegenstände

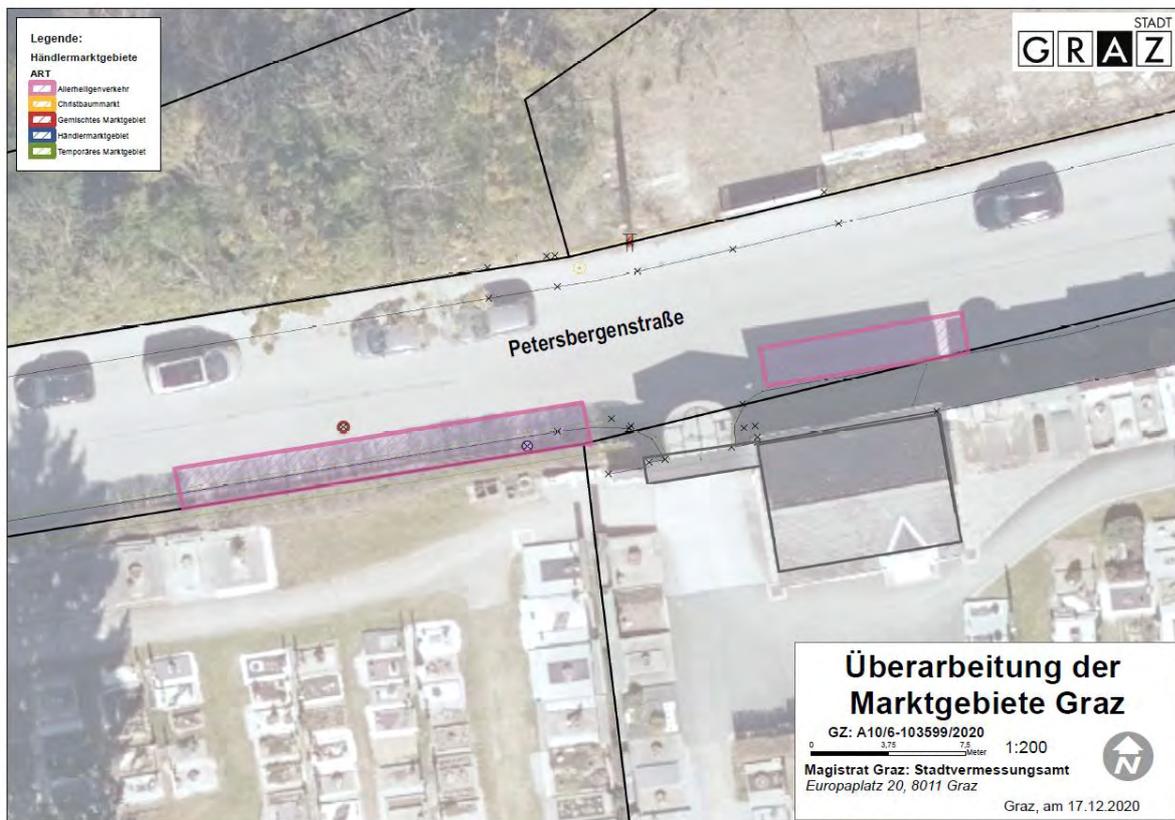
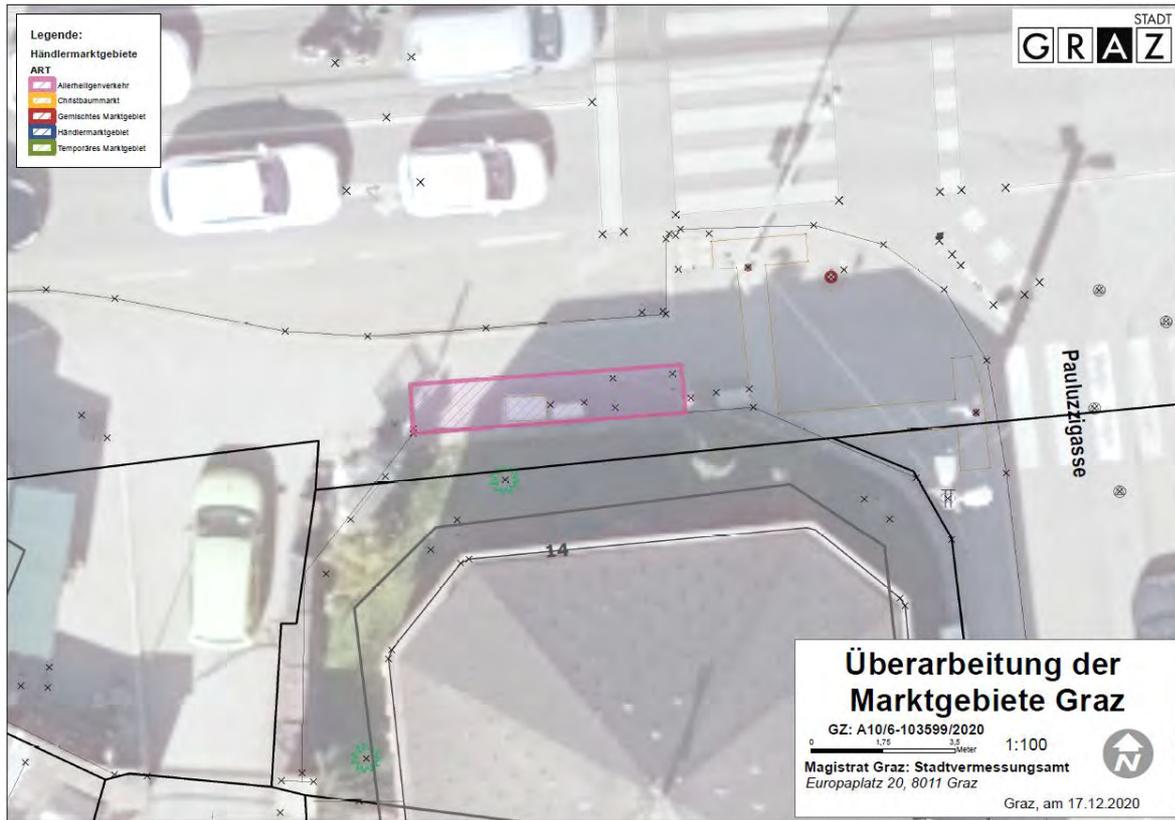
3. Als Marktgegenstände sind zugelassen:
 - 3.1. Hauptgegenstände: Blumen, Kränze, Gestecke, Kerzen und Grablichter
 - 3.2. Nebengegenstände: Maroni

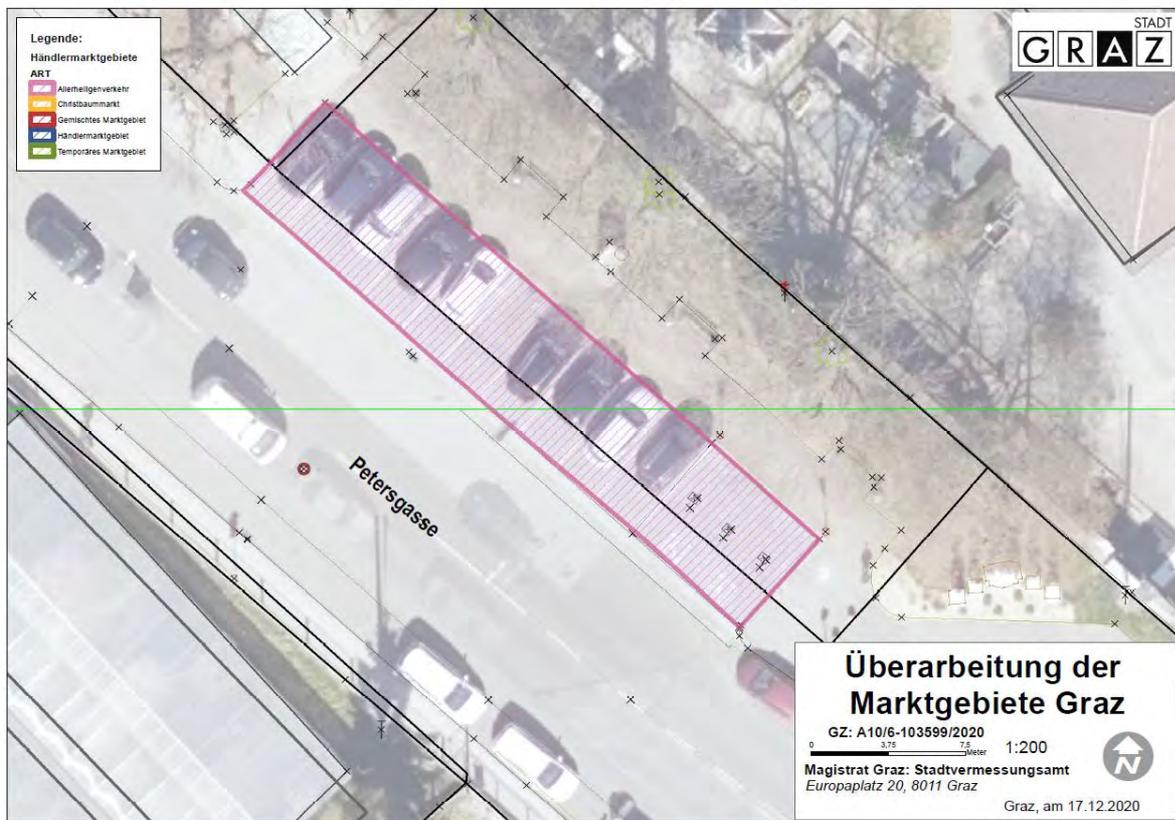
Auf- und Abbau von nicht verbauten Marktflächen

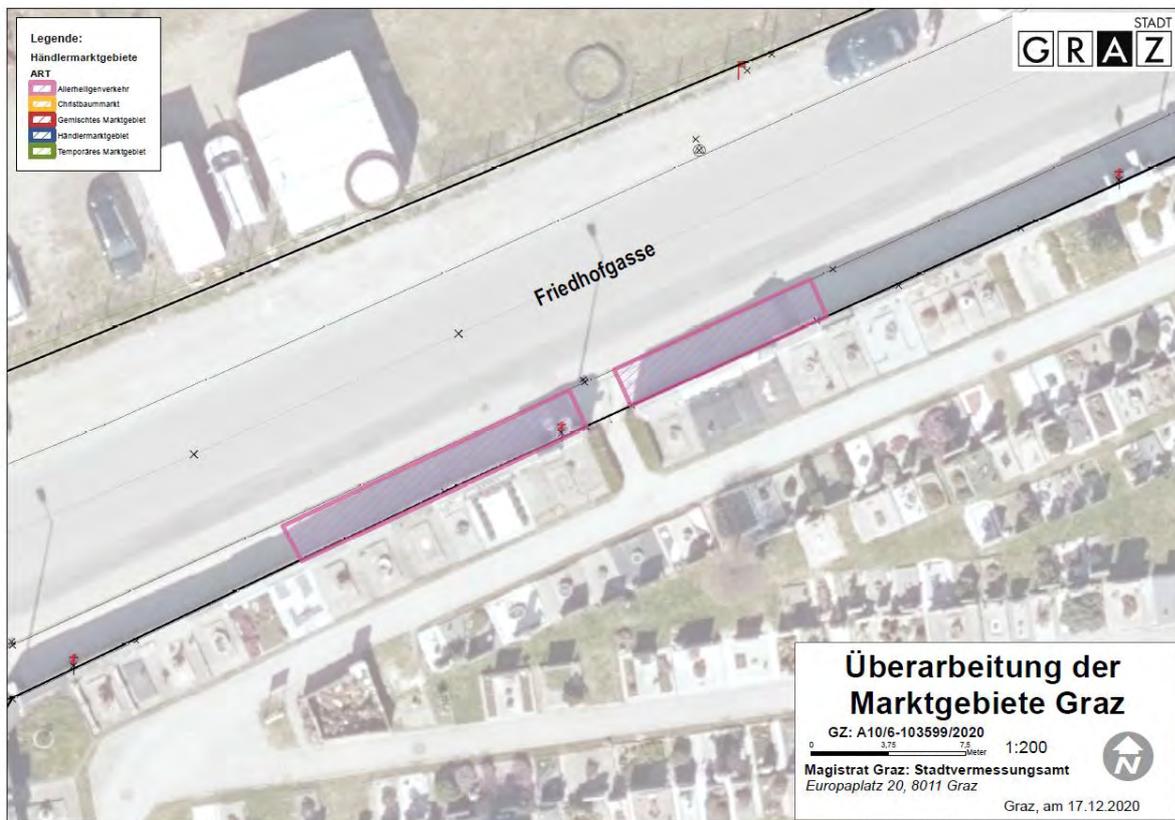
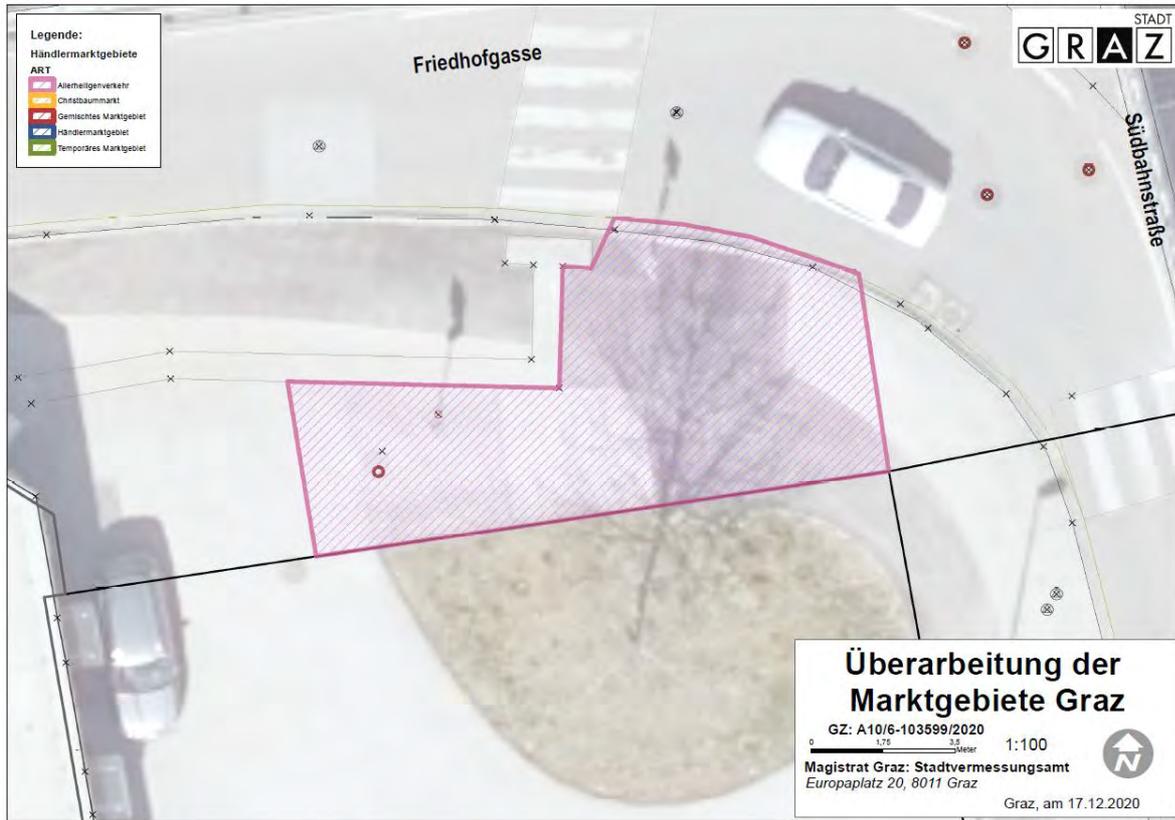
5. Marktplätze dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit bezogen werden und sind spätestens 30 Minuten nach deren Ende, bei unmittelbar aufeinander folgenden Markttagen erst am letzten Markttag, zu räumen und zu verlassen. Markttage die für den Aufbau oder Abbau von Marktständen bestimmt sind, beginnen um 6.00 Uhr und enden um 22.00 Uhr.

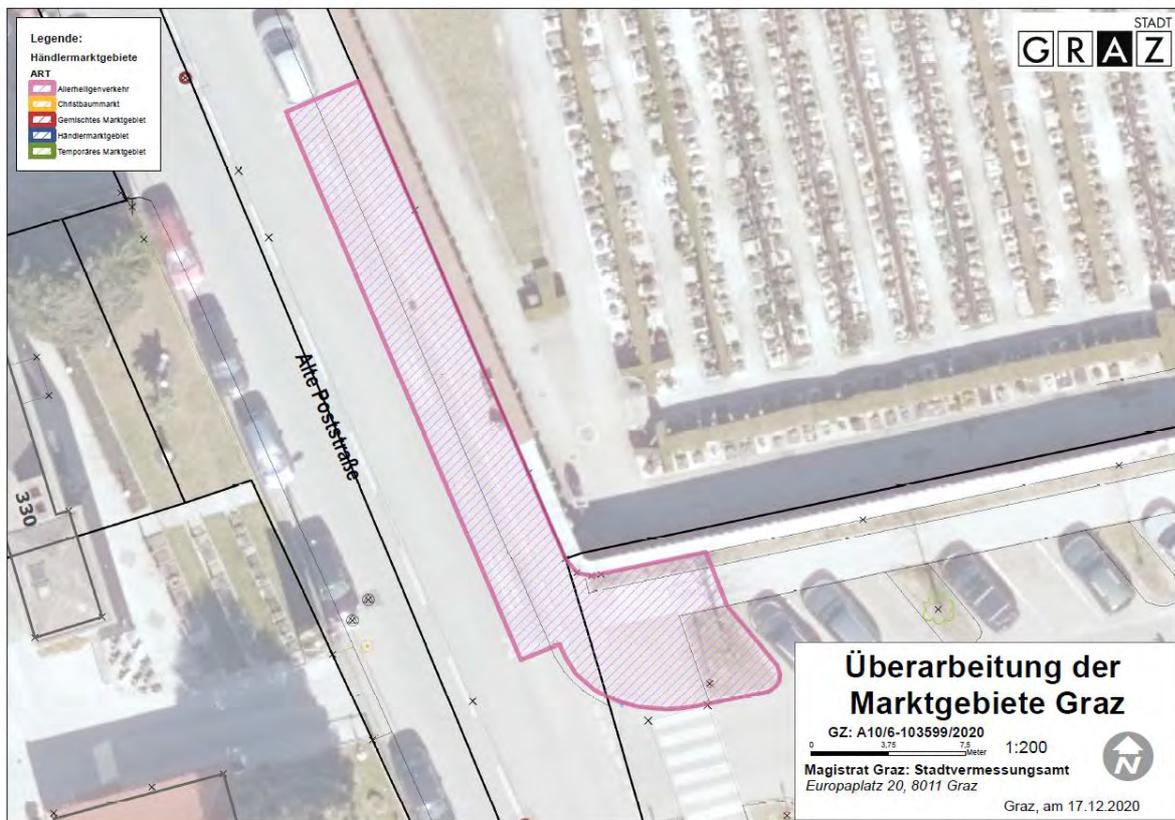
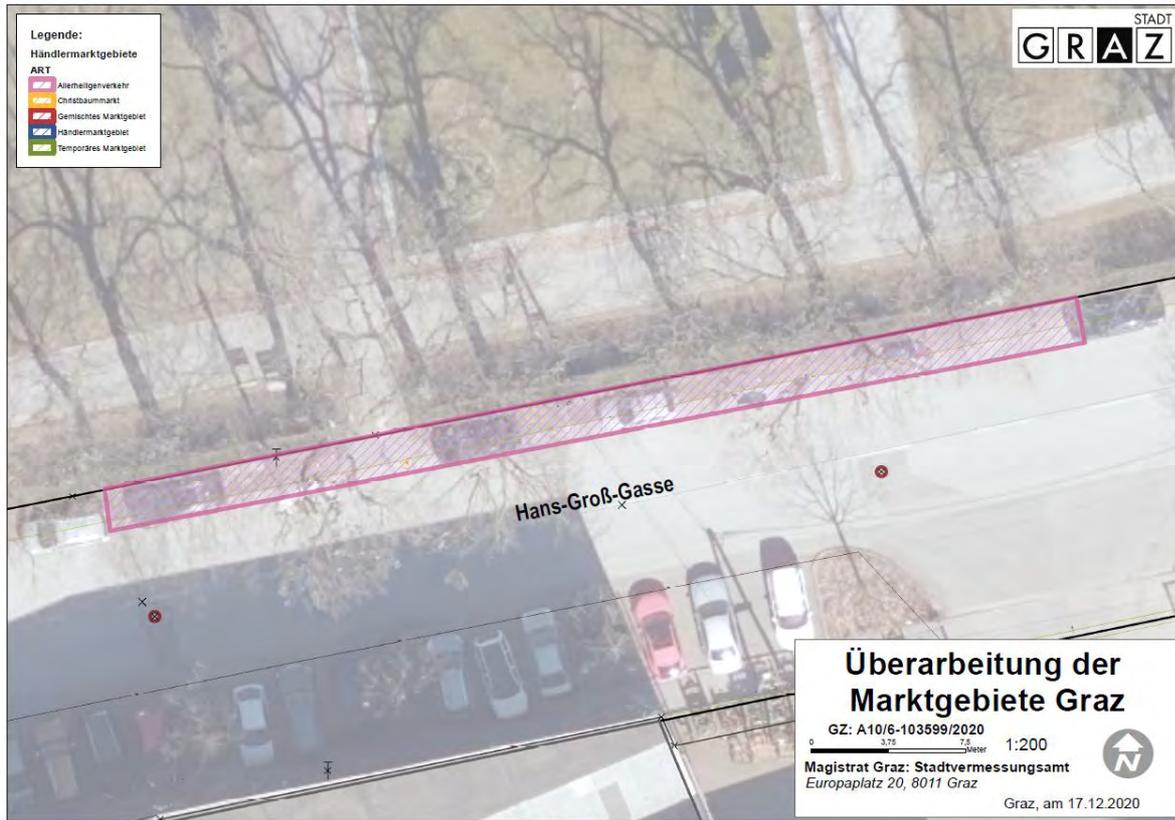
Verzeichnis der Marktgebiete der Allerheiligenmärkte im Stadtgebiet von Graz

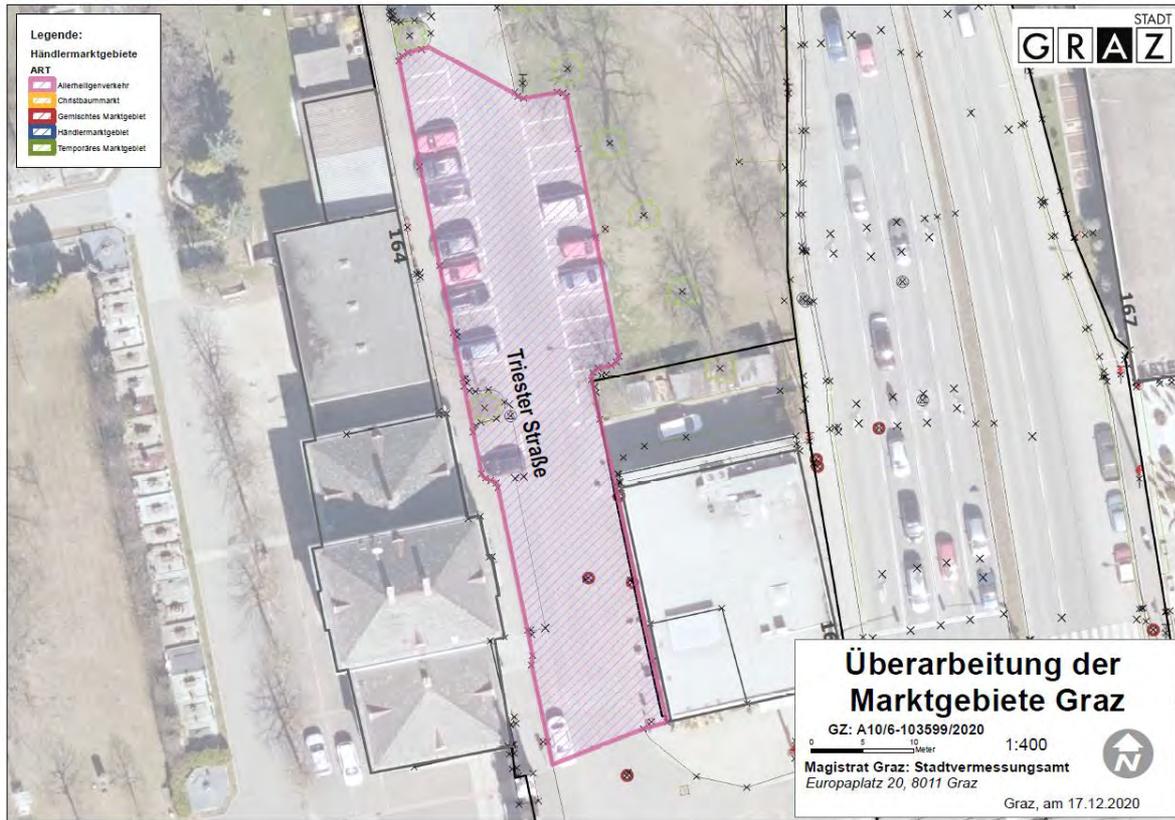
1. St. Leonhard Friedhof (2. Bezirk) auf der südlichen Straßenseite der Riesstraße, entlang der Friedhofsmauer
2. St. Peter Stadtfriedhof (2. Bezirk) auf der östlichen Straßenseite der Petersgasse zwischen dem Friedhofshaupteingang und der Einmündung zum Waltendorfer Gürtel und auf der westlichen Straßenseite zwischen dem Taxistand und dem Haus Petersgasse 60
3. Steinfeldfriedhof (5. Bezirk) auf der nördlichen Straßenseite der Friedhofsgasse in der Länge der Friedhofsmauer sowie auf der westlichen Straßenseite der Bessemergasse zwischen der Friedhofsgasse und dem Haus Bessemergasse Nr. 33 und auf der westlichen Straßenseite der Südbahnstraße zwischen der Friedhofsgasse und der Gärtnerei
4. Urnenfriedhof (5. Bezirk) auf der östlichen Straßenseite der Alten Poststraße entlang der Einfriedung des Urnenfriedhofs
5. Zentralfriedhof (5. Bezirk) auf dem befestigten Vorplatz des Friedhofs nördlich des Haupteingangs sowie an der nördlichen Straßenseite der Hans Groß Gasse entlang der nördlichen Straßenseite der südlichen Friedhofseinfriedung
6. St. Veiter-Friedhof (12. Bezirk) auf dem befestigten Vorplatz des Friedhofs und auf beiden Straßenseiten des davon östlich wegführenden Hoschweges bis zur Einmündung in die St. Veiter Straße









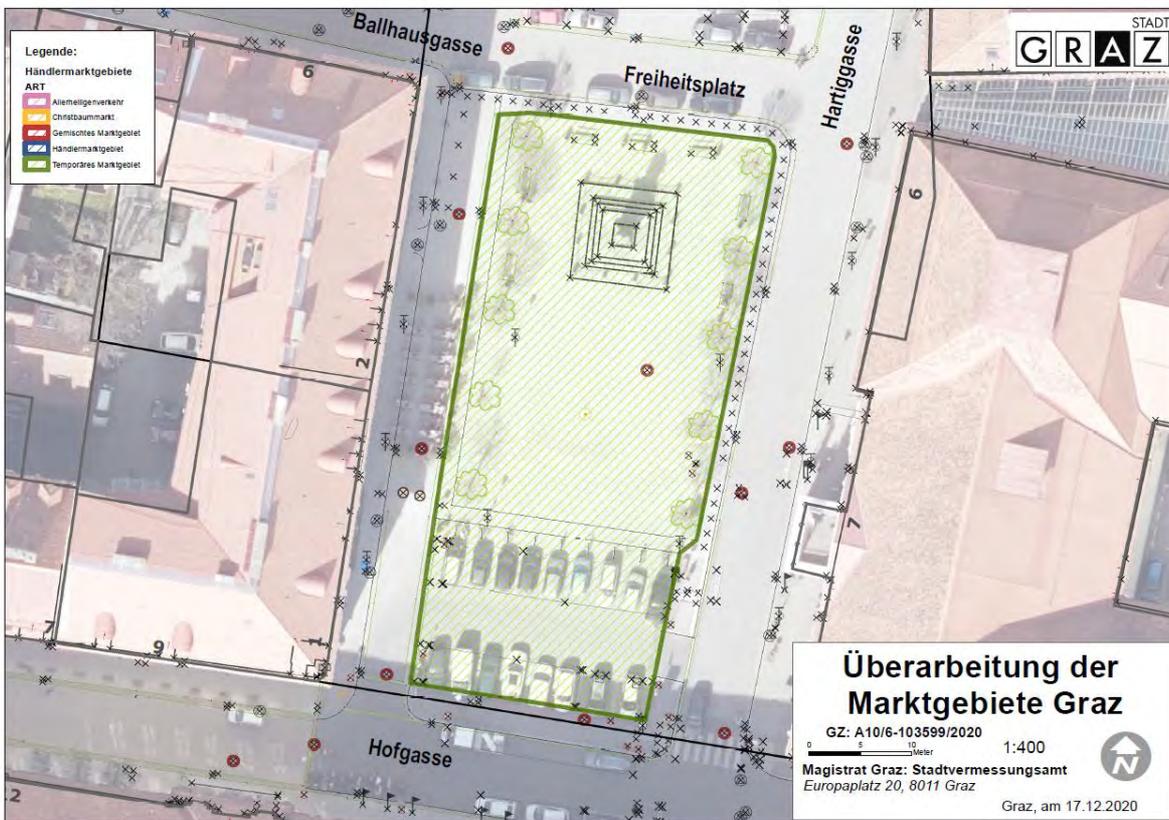
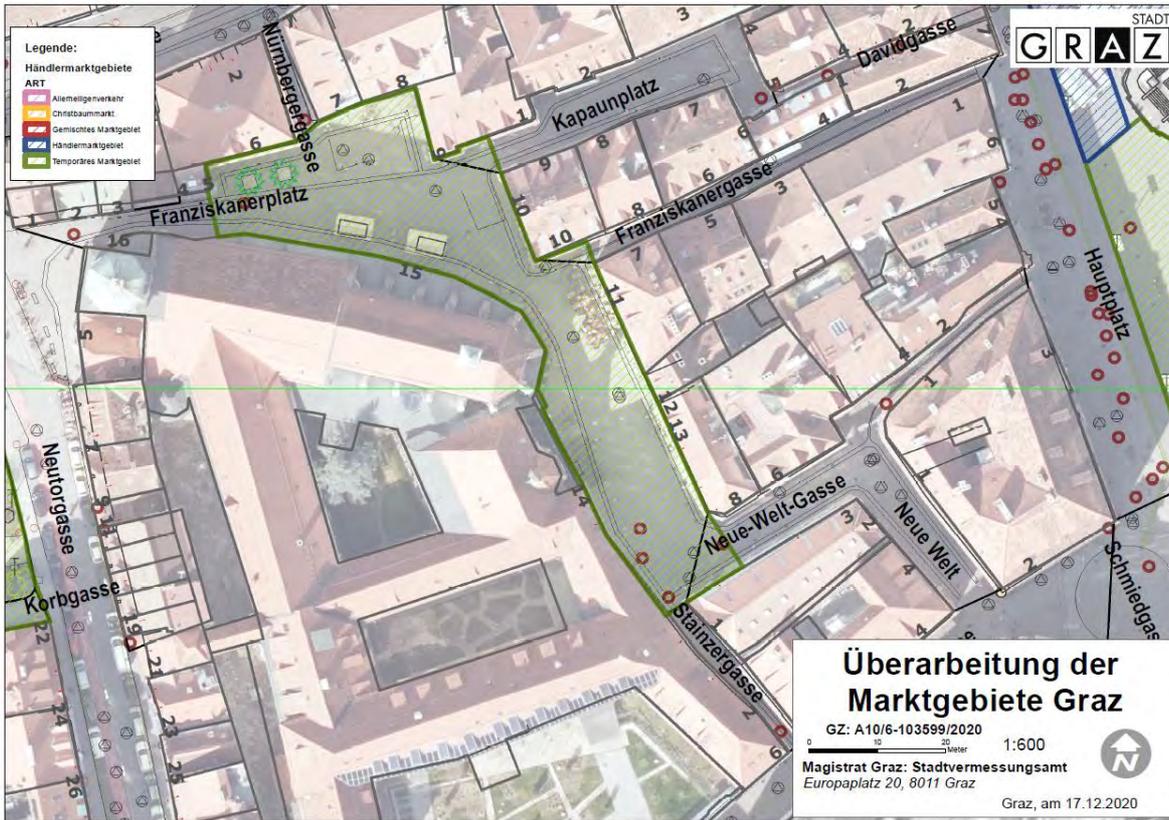


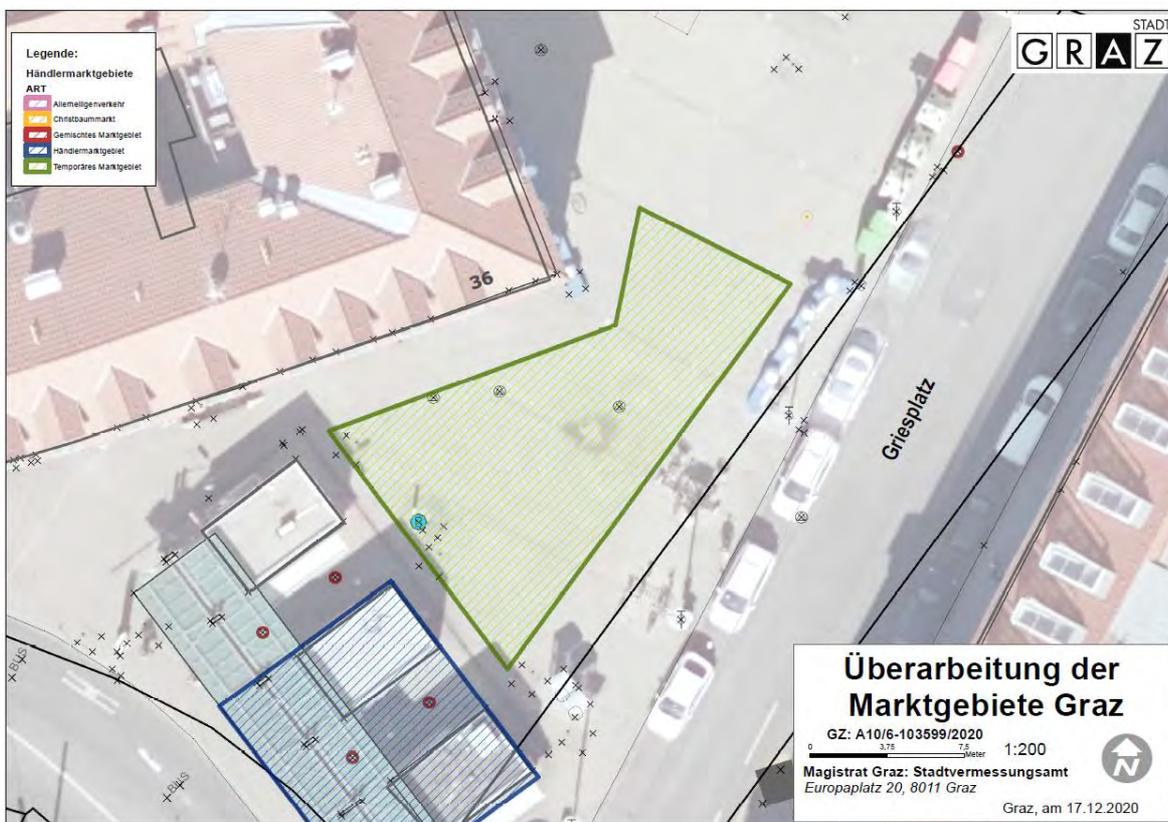
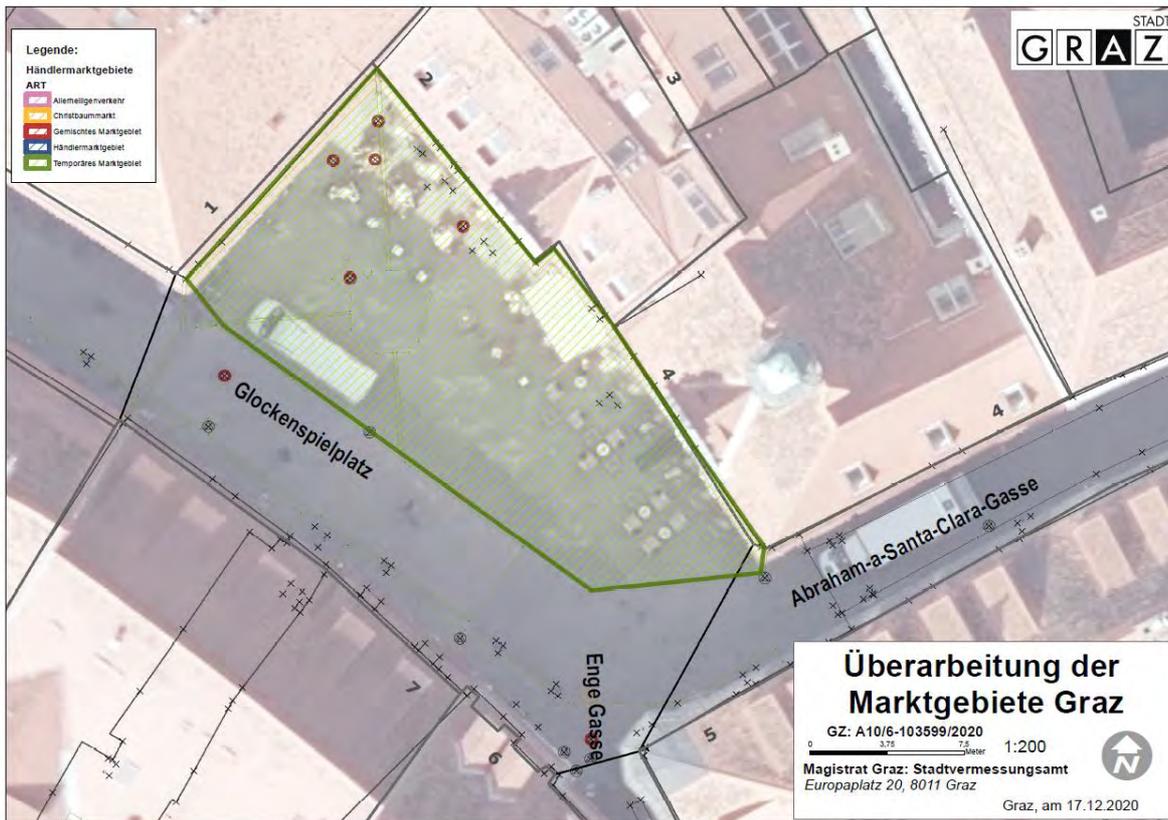
Anlage VI - mit Bescheid der Marktverwaltung genehmigte „Anlassmärkte“

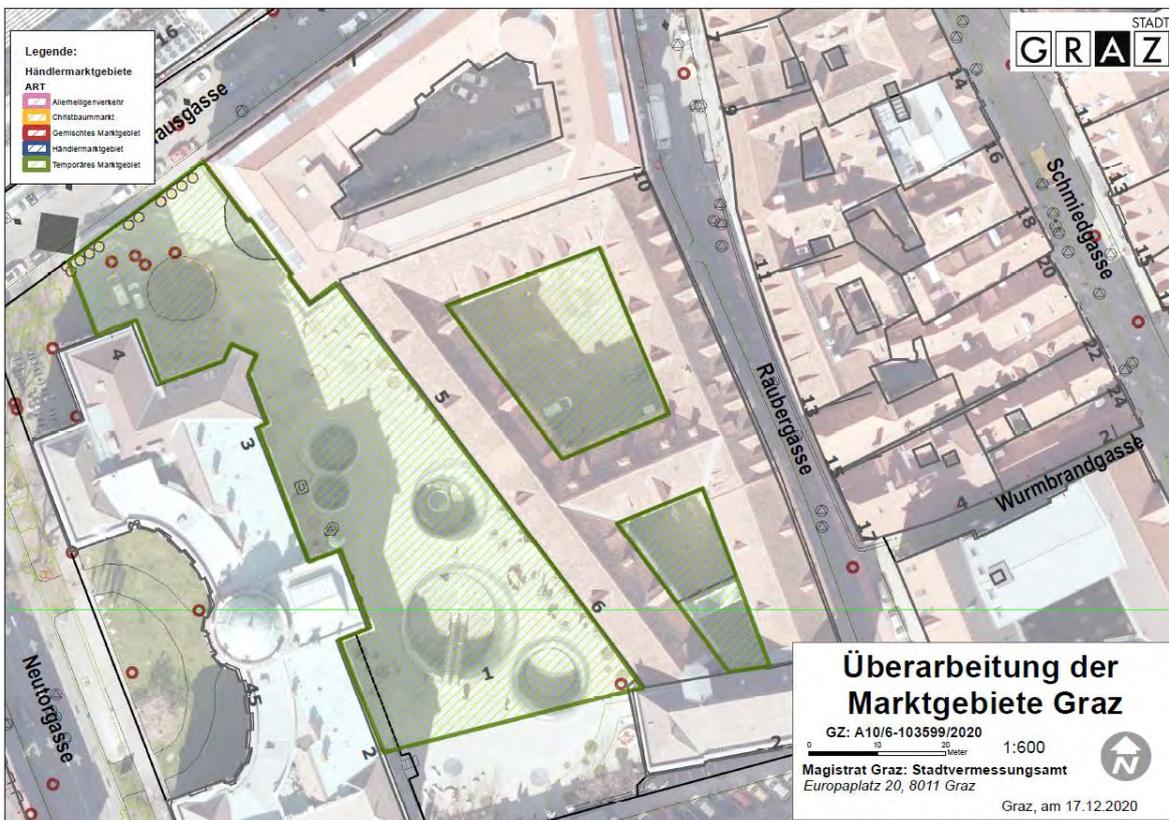
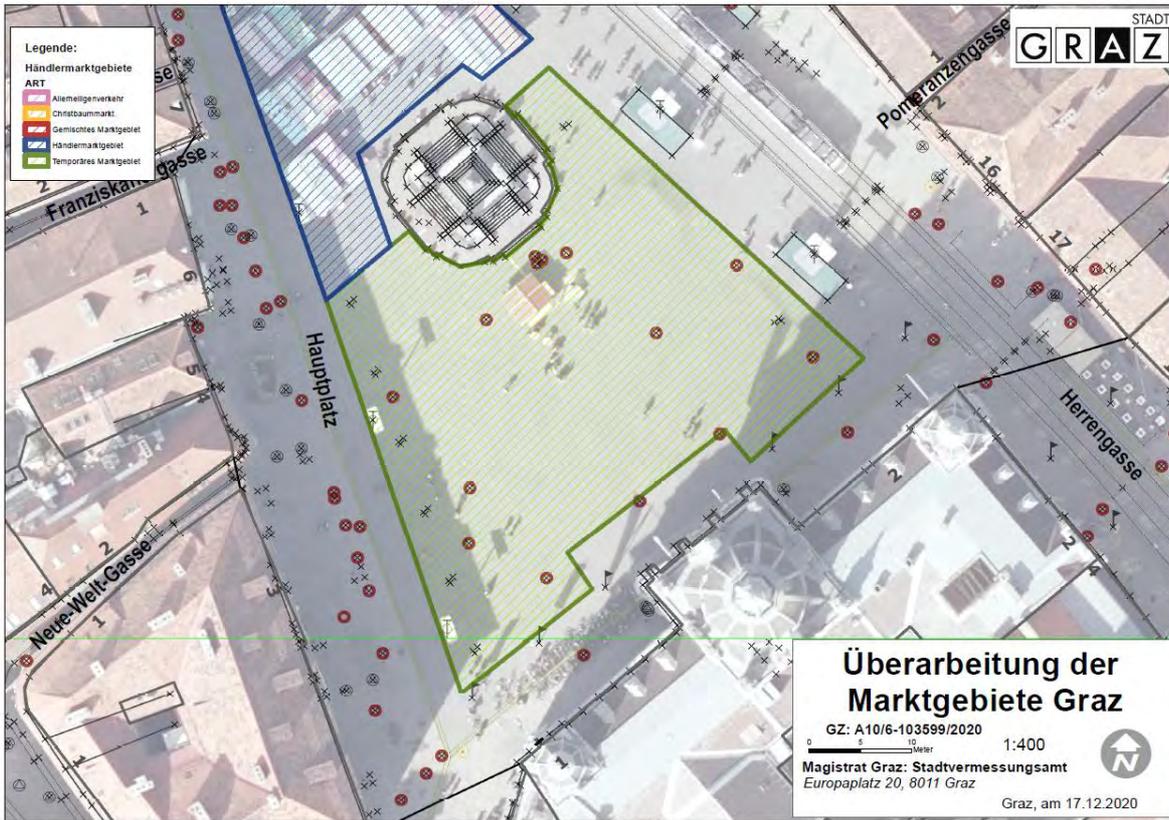
1. Ein Anlassmarkt ist eine marktähnliche Verkaufsveranstaltung gemäß § 286 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2020.
Anlassmärkte können bewilligt werden, wenn sie
 - 1.1. auf einem der in der Anlage zur Marktordnung hinsichtlich Anlassmärkte beschriebenen Plätze stattfinden. (Listhalle, Seifenfabrik, Designhalle, Messecenter, plus Pläne im Anhang).
2. Organisatorin oder Organisator eines Anlassmarktes ist, wem die Abhaltung eines Anlassmarktes gemäß § 291 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2020 bewilligt wurde.
3. Anträge auf Bewilligung eines Anlassmarktes können frühestens zehn Monate und - sofern der Anlassmarkt ein Umfang von 100 oder mehr Ständen und eine Abhaltungsdauer von mehr als einer Woche haben soll - spätestens drei Monate vor dem beantragten Marktbeginn gestellt werden und haben jedenfalls zu enthalten:
 - 3.1. die Bezeichnung der Gelegenheit, die den Anlass für die Abhaltung des Marktes bilden soll;
 - 3.2. eine planliche Darstellung des beantragten Marktgebietes, aus der die beabsichtigte Anordnung von Marktplätzen, Gehflächen, und Durchfahrten ersichtlich ist;
 - 3.3. ein Konzept der vorgesehenen Warengruppen sowie der beabsichtigten Energieversorgung des Marktes;
 - 3.4. den Nachweis der Verfügungsberechtigung über den Grund.
4. Die Bewilligung zur Abhaltung eines Anlassmarktes wird nicht erteilt, wenn
 - 4.1. die Antragstellerin bzw. der Antragsteller keine Gewähr für die ordnungsgemäße Abwicklung der Marktveranstaltung bietet;
 - 4.2. der Bewilligung öffentliche Rücksichten insbesondere
 - 4.2.1. die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit,
 - 4.2.2. der Schutz der Gesundheit,
 - 4.2.3. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr,
 - 4.2.4. die wirtschaftliche Lage der ansässigen Klein- und Mittelbetriebe oder
 - 4.2.5. städtebauliche Interessen, der Schutz des Stadtbildes, der Denkmalschutz entgegenstehen
 - 4.3. auf dem beantragten Marktgebiet bereits sechsmal während des laufenden Kalenderjahres die Abhaltung eines Anlassmarktes mit den gleichen Marktgegenständen bewilligt wurde.
 - 4.4. eine durchgehende Abhaltung von mehr als sechs Wochen beantragt wird.
5. Mit Rechtskraft der Bewilligung sind alle Marktplätze auf die gesamte Dauer des Marktes dem Organisator oder der Organisatorin zugewiesen, der sie an die Marktparteien vergibt. Für Anlassmärkte, bei denen ein Umfang von 100 oder mehr Ständen und eine Abhaltungsdauer von mehr als einer Woche begehrt wird, hat die Organisatorin oder der Organisator vor der Vergabe der einzelnen Marktplätze Auswahl-, Beurteilungs-, Eignungs- und Zuschlagskriterien (allgemeine Kriterien wie erforderliche Befugnis, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit, auch im Sinne des § 68 des Bundesvergabegesetzes 2006, BGBl. I Nr. 17/2006 in der Fassung BGBl. I Nr. 7/2016, aber auch produktspezifische Kriterien wie regionale, biologisch produzierte und Fair-Trade-Produkte) auszuarbeiten, nach welchen er die Marktplätze vergibt. Die konkrete Vergabe der Marktplätze hat durch eine Jury zu erfolgen. Die Kriterien und die Mitglieder der Jury sind von der Organisatorin oder dem Organisator auf deren Homepage gleichzeitig mit der Ausschreibung der Marktplätze

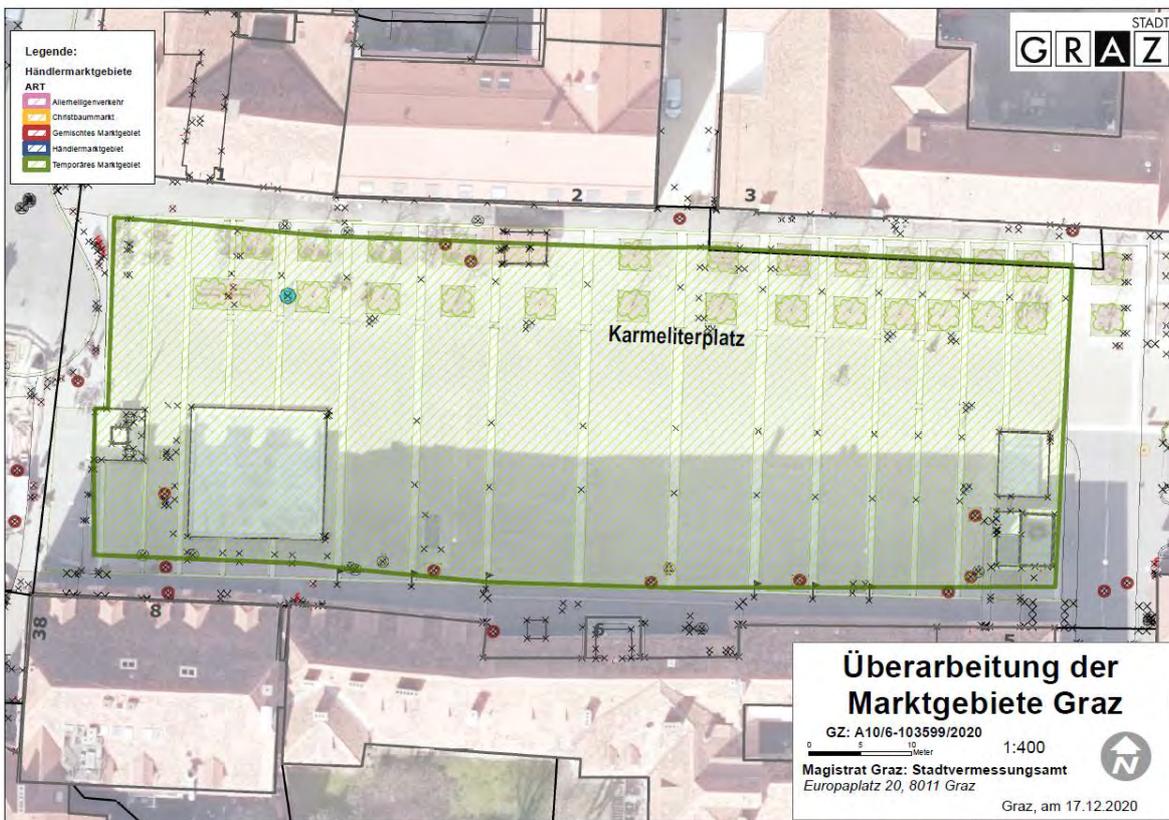
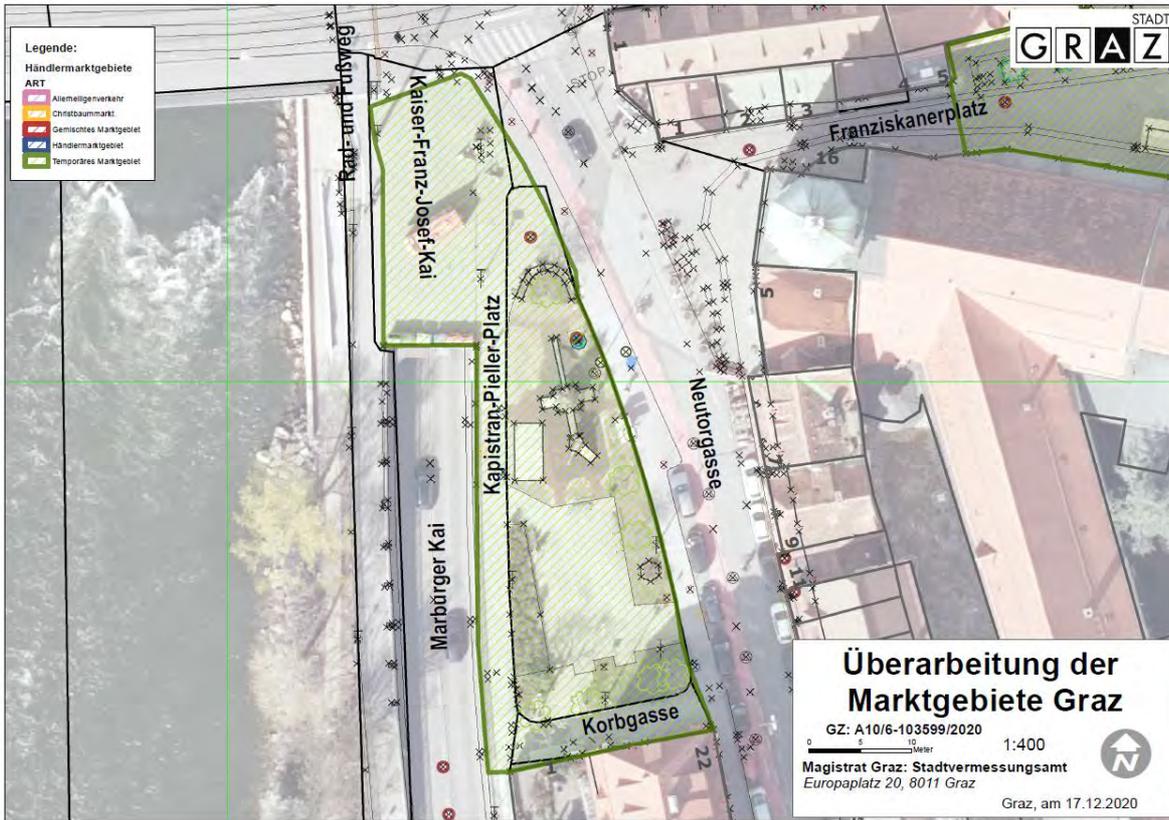
mindestens 14 Tage zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung ist der Marktverwaltung unverzüglich anzuzeigen.

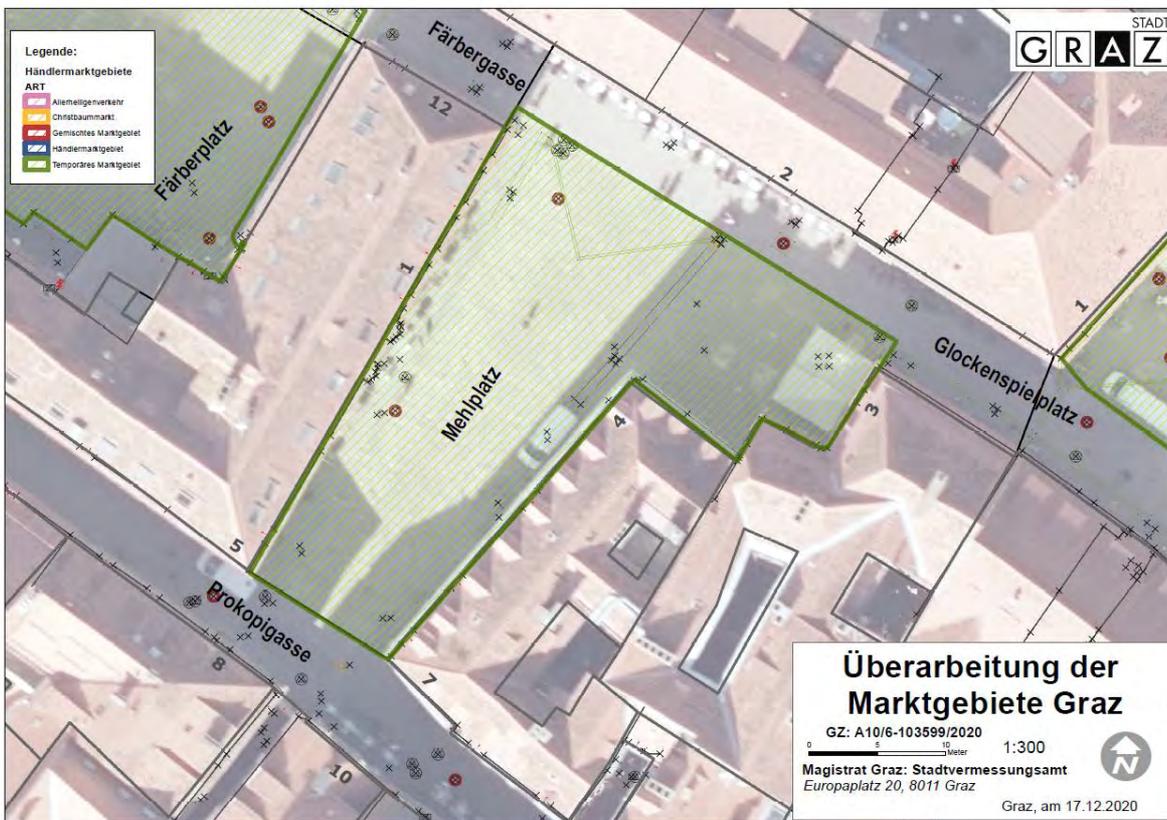
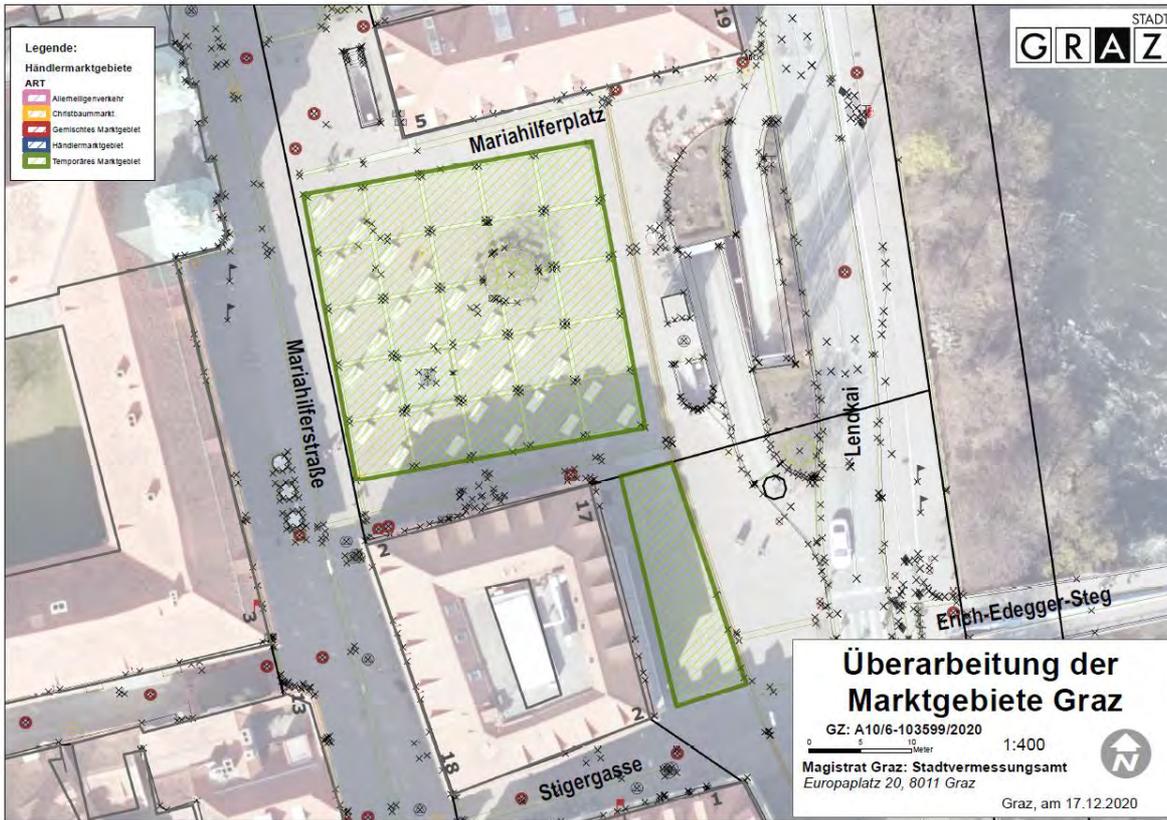
6. Die Organisatorin oder der Organisator hat Sorge zu tragen, dass die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung durch die Bezieher der Marktplätze gewährleistet ist.
7. Im Inneren eines Gebäudes kann ein Anlassmarkt für die Dauer von höchstens drei Tagen bewilligt werden, wenn Waren ausgestellt und verkauft werden sollen, die auf Grund eigenschöpferischer Gestaltung der Ausstellerinnen und Aussteller erzeugt wurden und die nur deshalb nicht unter künstlerische Tätigkeit fallen, da bei diesen Waren die handwerkliche Komponente überwiegt. Diese Anlassmärkte dürfen nicht in Handelsbetrieben oder Einkaufszentren durchgeführt werden. Verkaufsstände für Gastronomie dürfen höchstens ein Zehntel der Gesamtanzahl der Verkaufsstände betragen.

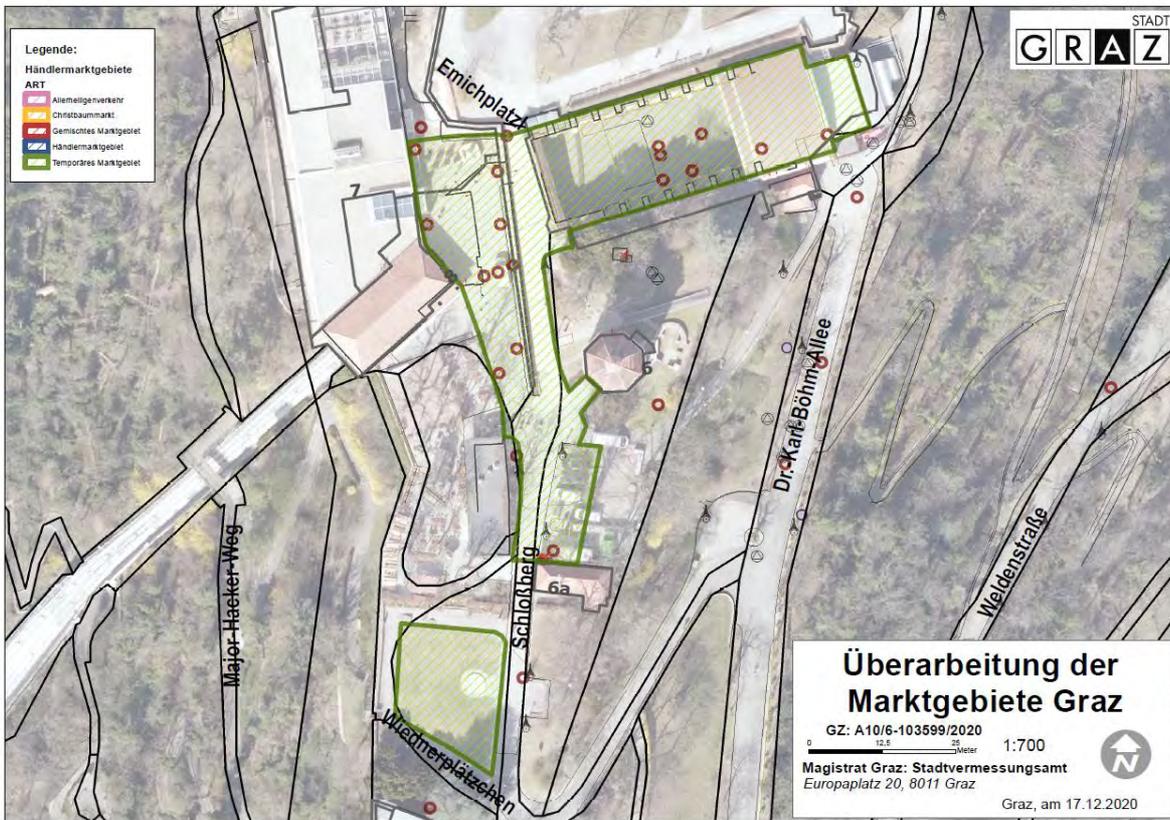
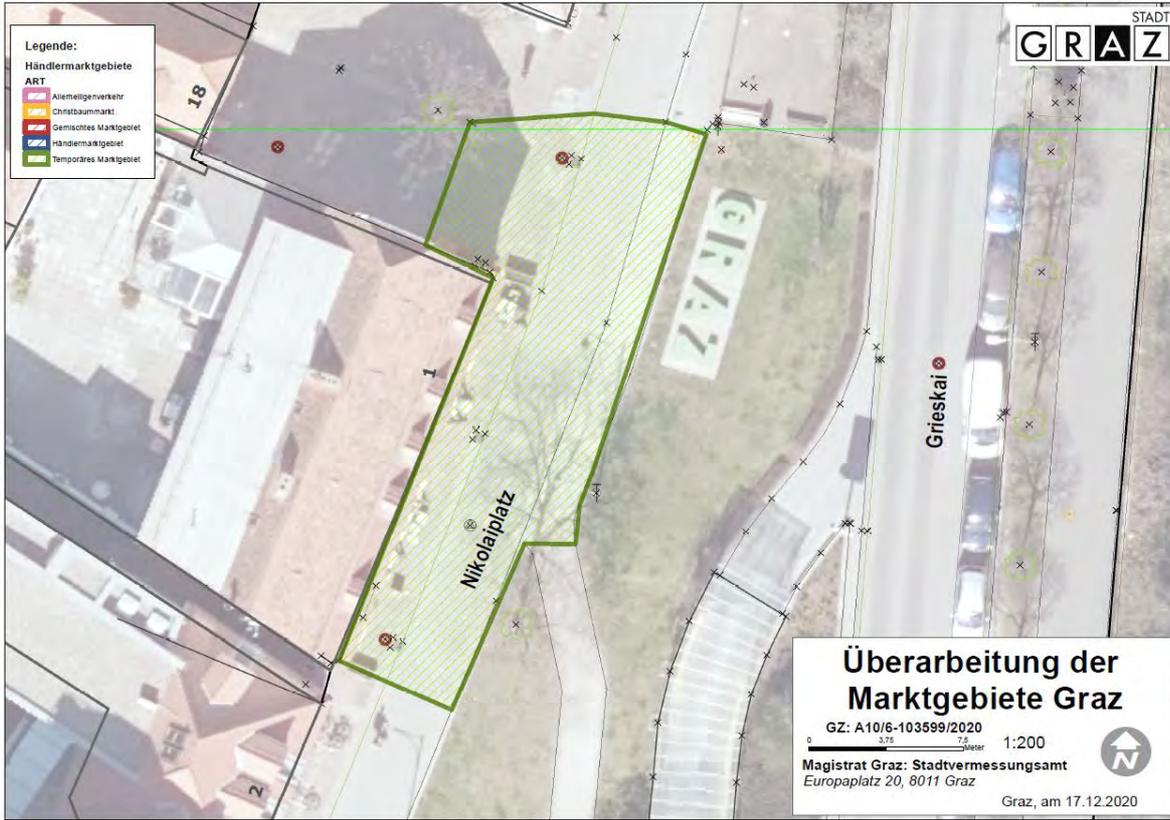


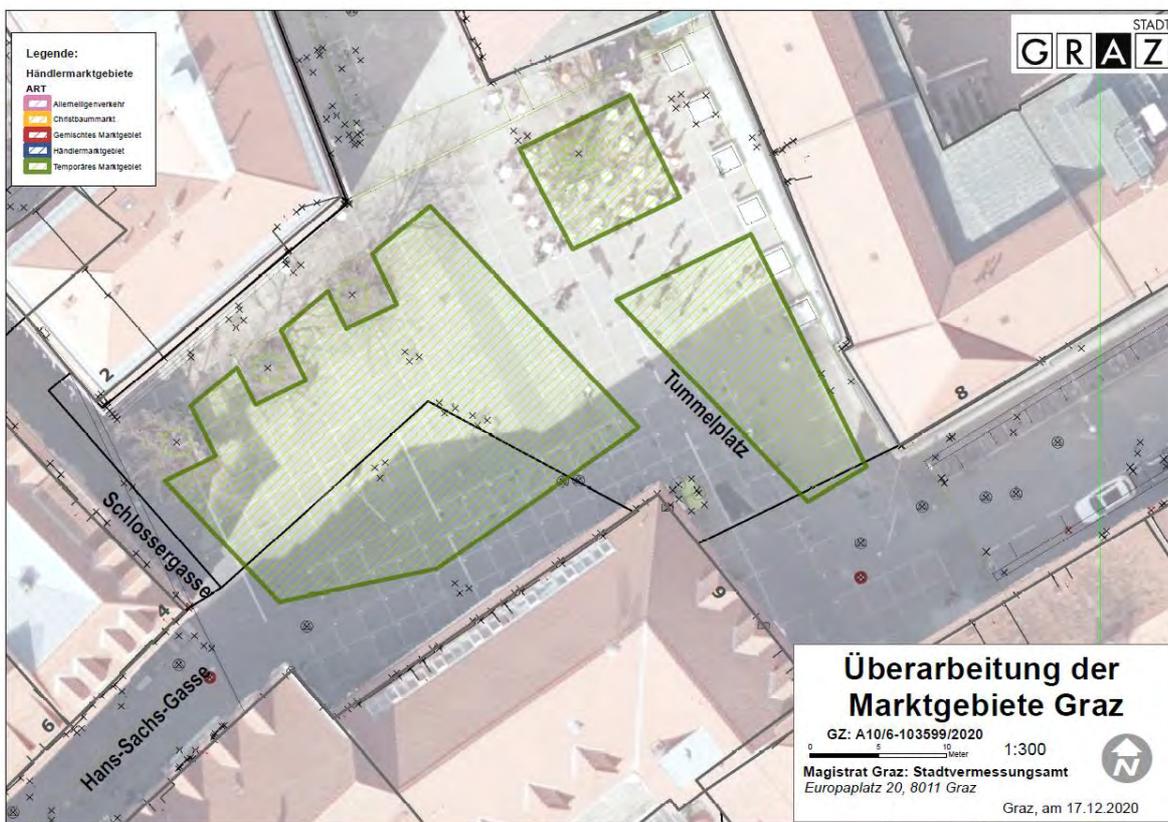
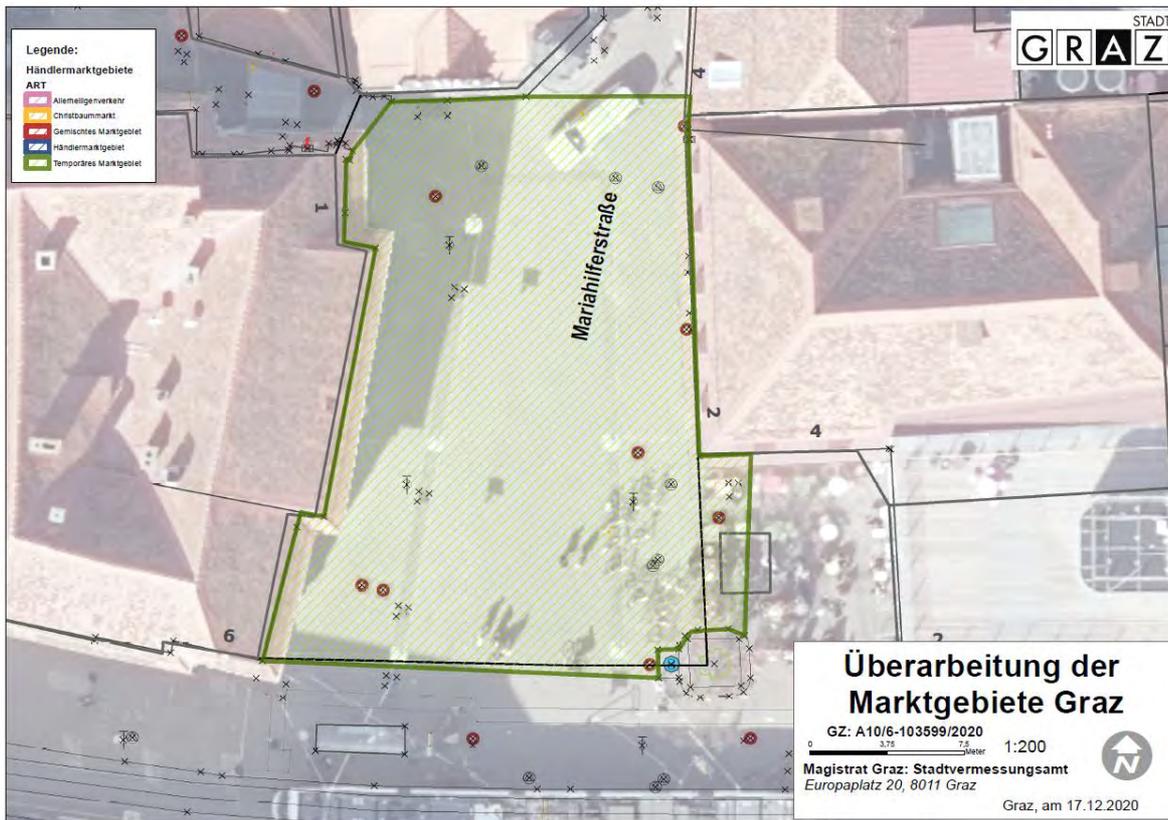


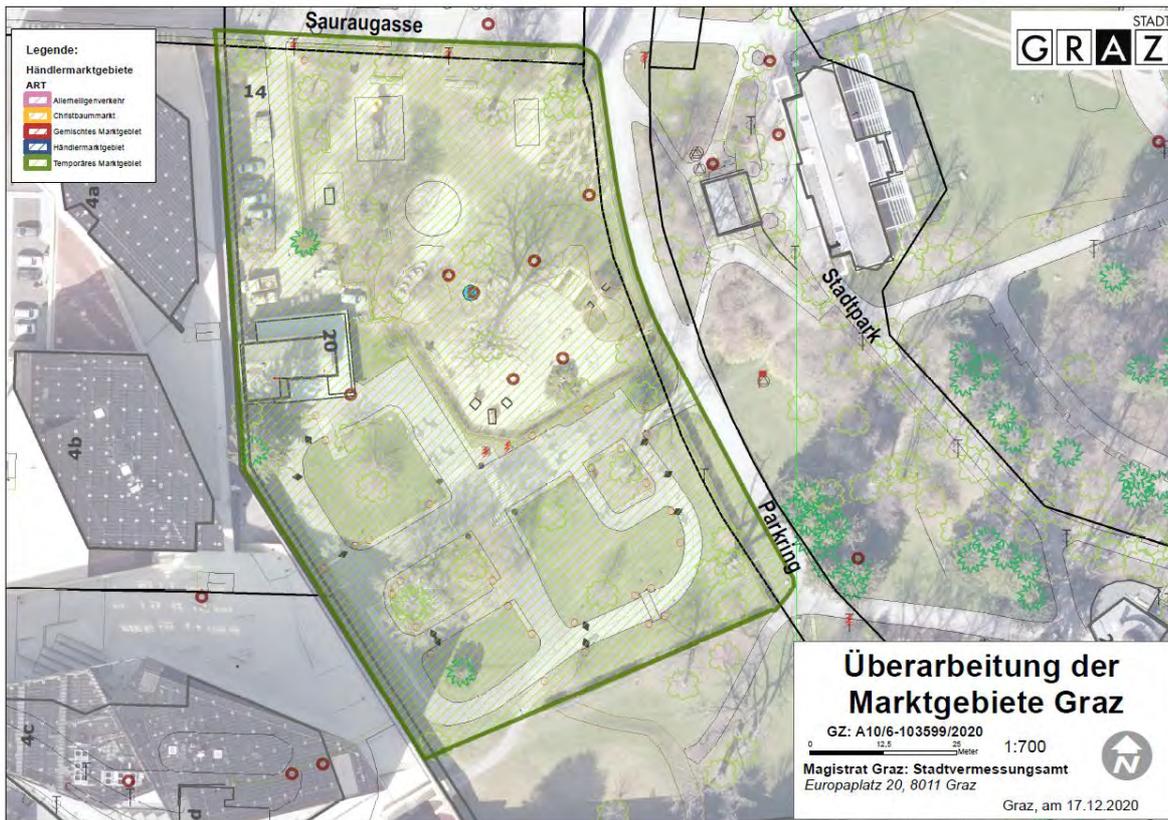












KUNDMACHUNG

GZ.: A2-002871/2021/0001

Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 23.11.1964, LGBl. Nr. 356/1964 idF der Verordnung LGBl. Nr. 38/2017 wird kundgemacht, dass die Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte beginnend mit 8. Juni 2021 für Personen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Graz haben, abgehalten wird.

Ansuchen um Zulassung zu dieser Prüfung müssen spätestens am 25.5.2021 beim Magistrat Graz, BürgerInnenamt, 8010 Graz, Schmiedgasse 26, Z. Nr. 302, wo auch die Antragsformulare mit einer genauen Information aufliegen, einlangen.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A17-RAG-016731/2020/0008

Graz, 15. Jänner 2021

Trassenverordnung

Verordnung über das Straßenbauvorhaben des Ausbaus der Kapellenstraße im Bereich der Volksschule Neuhart gemäß § 8 Abs. 3 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. Nr. 154/1964, idF LGBl. Nr. 137/2016.

Auf Grund des § 61 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 114/2020, iVm der obgenannten Bestimmung werden folgender Straßenzüge verordnet:

Die Bestandsachse der Kapellenstraße bzw. der bestehende Gehsteig wird im Bereich der Volksschule Neuhart (an der Südecke) im geringen Ausmaß nach Nordwesten in Richtung Gebäude verschoben.

Im nördlichen Bereich der Kapellenstraße (im Bereich der derzeitigen Grünfläche vor dem Parkplatz der Schule) wird eine Haltestelle für einen Schul- bzw. Bücherbus sowie Elternhaltestellen für drei PKWs geschaffen.

Die Neugestaltung des Querschnitts stellt sich folgendermaßen dar:

- Gehsteig 2 bis 3 m
- Gepflasterter Spitzgraben (stadtauswärts) 0,3 m
- Fahrstreifenbreite je Richtungsfahrstreifen 3,2 bis 3,5 m
- Befestigtes Bankett 1,2 m
- Grünfläche variabel
- Gesamtbreite mind. 6,7 m
- Haltestelle Schul-/Bücherbus/Elternhaltestelle 3 m

Die genaue Gestaltung dieses Straßenbauvorhabens ist aus dem, nach Maßgabe des nach § 101 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrats Graz, Europaplatz 20, 8020 Graz, aufliegenden Verordnungsplans vom 28.11.2020, (Maßstab 1:500), Archivnummer 18-0252_18_0127_00.dwg, einliegend in der Projektmappe "Umbau Kapellenstraße, Abschnitt: VS Neuhart, Kapellenstraße Länge: 153.7 m, Einreichprojekt 2019" der IKK Engineering GmbH vom November 2019, GZ: 18-0252, zu ersehen.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser

elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A17-RAG-106328/2020/0003

Graz, 15. Jänner 2021

Einreichungs- und Auflassungsverordnung

Verordnung über die Einreihung von Landesstraßen als Gemeindestraßen und die Auflassung eines Gemeindestraßenabschnitts gemäß § 8 Abs. 3 des Steiermärkischen Landesstraßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. Nr. 154/1964, idF LGBl Nr. 137/2016.

Auf Grund des § 61 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 114/2020, iVm der obgenannten Bestimmung wird Folgendes verordnet:

Folgende Landesstraßenabschnitte werden als Gemeindestraßen eingereiht:

- L301, Hitzendorferstraße km 0,000 – km 0,472, 472 m
- L324, Stiftingtalstraße km 0,000 – km 6,535, 6.535 m
- L328, Andritzer Reichsstraße km 0,755 – km 2,775, 2.020 m
- L331, Thalerseestraße km 0,000 – km 0,580, 580 m
- L333, Straßgangerstraße km 0,000 – km 8,542, 8.542 m
- L333a, Weblinger Straße km 0,000 – km 0,283, 283 m
- L333b, Peter-Tunner-Straße km 0,000 – km 0,820, 820 m
- L333c, Eggenberger Straße km 0,000 – km 0,770, 770 m
- L338, Statteggerstraße km 0,000 – km 1,650, 1.650 m
- L339, St.-Veiter-Straße km 0,000 – km 0,721, 721 m
- L398, Hilmteichstraße km 0,000 – km 1,390, 1.390 m

Die Gemeindestraße "Exerzierplatzstraße" von der Kreuzung Anton-Kleinoscheg-Straße bis zur Kreuzung der B67, Grazer Straße in einer Länge von 220 m wird als solche aufgelassen.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser

elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-19237/2017/0065

Stadtwahlbehörde Graz

Herr David Zöhner legt sein Bezirksratsmandat im 4. Grazer Stadtbezirk Lend mit Wirkung 1. Dezember 2020 zurück. Gemäß § 96 i.V. mit § 87 Abs. 4 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der gültigen Fassung LGBl. Nr. 135/2016 wird Herr David Zöhner aufgrund seines Verlangens von der Liste gestrichen.

§ 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der gültigen Fassung LGBl. Nr. 135/2016, wird Herr Lulzim **Muça**j, geb. 1969, Maurer, 8020 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag „Kommunistische Partei Österreichs“ auf dieses Mandat im 4. Grazer Stadtbezirk Lend berufen.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: F-006230/2005/0051

Entgelt-/Gebührenordnung für entgeltliche/gebührenpflichtige Hilfeleistungen bzw. Beistellungen von Geräten durch die Feuerwehr der Stadt Graz, in der Fassung der Indexanpassung 2021

Richtlinie des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 02.12.1993 in der Fassung der Gemeinderatsbeschlüsse vom 08.07.2004 bzw. 14.12.2013, mit der eine Entgelt-/Gebührenordnung der Feuerwehr der Stadt Graz für entgeltliche/gebührenpflichtige Hilfeleistungen bzw. Bestellungen von Geräten durch die Feuerwehr der Stadt Graz erlassen wird.

Gemäß § 11 der Entgelt-/Gebührenordnung der Feuerwehr der Stadt Graz erfolgt die Anpassung der Gebühren anhand der Teuerungsrate jeweils im Jänner des laufenden Jahres. Dabei ist als Richtwert die Steigerungsrate des Verbraucherpreisindex des Vorjahres heranzuziehen. Die notwendige Anpassung erfolgt selbständig durch die Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr und ist Teil des Budgetbeschlusses.

Die mit Wirkung vom 01.01.2021 geltenden Entgelte werden daher gemäß § 11 der Entgelt-/Gebührenordnung der Feuerwehr der Stadt Graz in Verbindung mit §§ 45 Abs. 2 Ziffer 14 und Abs. 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 97/2019 wie folgt verlautbart:

§ 1

Diese Gebühren-/Tarifordnung findet keine Anwendung, wenn die Feuerwehr zur erbrachten Dienst-, Sach- oder Einsatzleistung auf Grund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen verpflichtet war und nach diesen Rechtsvorschriften ein Kostenersatz nicht vorgesehen ist, sowie bei Einsätzen zur Abwendung einer akuten Gefahr für das Leben von Menschen. Soweit jedoch nach den einschlägigen Rechtsvorschriften ein Kostenersatz zu leisten ist (zum Beispiel im Rahmen der Nachbarschaftshilfe, bei schuldhafter Veranlassung einer unnötigen Ausrückung, bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Herbeiführung eines Umstandes, der einen Feuerwehreinsatz bedingt), wird dieser nach dieser Gebühren-/Tarifordnung berechnet.

§ 2

Die Gebühren/Entgelte gliedern sich in solche für Personalkosten, Gerätekosten und Verbrauchsgüter

§ 3

- (1) Bei gebührenpflichtigen/entgeltlichen Hilfeleistungen, sonstigen Arbeitsleistungen oder Beistellungen mit Bedienungspersonal der Feuerwehr sind die Wegzeiten vom Standort der

Feuerwehr zum Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen, ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Zahlungspflichtigen oder seiner Organe entstehen.

- (2) Bei gebührenpflichtigen/entgeltlichen Hilfeleistungen, bei denen auf Grund gesetzlicher Grundlagen eine Pauschalgebühr nicht zulässig ist, müssen in jedem einzelnen Fall die tatsächlich erwachsenen Personal- und Materialkosten verrechnet werden.
- (3) Bei gebührenpflichtigen/entgeltlichen Hilfeleistungen, bei denen eine Verrechnung wie unter § 3 (2) nicht anzuwenden ist, wird nach Halb-Stundensätzen verrechnet.
- (4) Die Verrechnung erfolgt pro begonnener halber Stunde, anschließend je angefangene halbe Stunde.
- (5) Die Tagesgebühren/Tagesentgelte gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden ab einer Einsatzzeit von fünf Stunden. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes mit dem gleichen Gebührensatz ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob ein Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.
- (6) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Einsatzfahrzeug entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen; dies gilt jedoch nicht für Verbrauchsmaterial. Vom Feuerwehrfahrzeug im Einzelfall zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenständen sind zu verrechnen.

§ 4

- (1) Bei der Beistellung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung jener Zeitraum maßgebend, den der Benutzer - ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer - im Besitze der beigestellten Gegenstände war. Die Berechnung erfolgt nach den im besonderen Teil enthaltenen Tarifsätzen.
- (2) Die Gebühr/das Entgelt für eine Beistellung ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.

§ 5

Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstung nach besonderen Einsätzen (zum Beispiel Ölalarm, Wassereinsatz), die über das normale Maß hinausgeht, wird der dafür erbrachte Zeit- und Materialaufwand gesondert berechnet.

§ 6

Sofern für Dienst- und Sachleistungen in den nachfolgenden Tarifen keine Bemessungsgrundlage enthalten ist, ist unter sinngemäßer Anwendung vergleichbarer Positionen eine angemessene Gebühr/Entgelt einzuheben.

§ 7

Sofern in den „Besonderen Bestimmungen“ Pauschaltarife vorgesehen sind, haben diese anstelle der Verrechnung von Einzelposten Anwendung zu finden.

§ 8

Die Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr ist berechtigt, von den festgesetzten Gebühren im Verhandlungswege abzuweichen, wenn dies zum Nutzen der Stadt Graz ist.

§ 9

Die Abteilung für Katastrophenschutz und Feuerwehr wird ermächtigt, neue Geschäftsfelder unter Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen zu eröffnen, wenn daraus eine Steigerung von Einnahmen erzielt werden kann. Das Einverständnis des zuständigen Stadtsenatsreferenten ist in diesen Fällen einzuholen.

§ 10

Wenn es erforderlich ist, wird die Abteilung für Katastrophenschutz und Feuerwehr ermächtigt, entsprechende Konzessionen zu erwirken, um den gewerberechtlichen Anforderungen zu entsprechen.

§ 11

Die Anpassung der Gebühren anhand der Teuerungsrate erfolgt jeweils im Jänner des laufenden Jahres. Dabei ist als Richtwert die Steigerungsrate des Verbraucherpreisindex des Vorjahres heranzuziehen. Die notwendige Anpassung erfolgt selbständig durch die Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr und ist Teil des Budgetbeschlusses.

§ 12

Die Entgeltordnung tritt ab 01. Dezember 2013 in Kraft. Die Indexanpassung der Entgelte/Gebühren werden mit Wirksamkeit 01. Jänner 2021 festgelegt.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

Gebühren und Bemessungsgrundlagen

Entgeltordnung 2021, Erhöhung gegenüber 2019 + 1,4 %

1. MANNSCHAFT (pro Person):

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € je Tag	Anmerkungen
1.01	An Werktagen von 06:00 - 18:00 Uhr	59,09		
1.02	An Werktagen von 18:00 - 06:00 Uhr	88,64		
1.03	An Samstagen ab 12:00 Uhr, bzw. an Sonn- und Feiertagen von 00:00 – 24:00 Uhr	118,18		

2. FAHRZEUGE UND ANHÄNGER:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
2.01	Unter 1,5 t Gesamtgewicht (NF, MZF)	48,01	240,06	
2.02	1,5 t bis 3,5 t Gesamtgewicht (KDO, LKW, MZF, TIF, NF, MF)	75,48	377,41	
2.03	über 3,5 t Gesamtgewicht	102,93	514,66	
2.04	DLK 23-12	185,11	925,53	
2.05	TMB 54	342,86	1.714,32	
2.06	Gefahrgutfahrzeug (WAB-US)	233,15	1.165,75	
2.07	Öleinsatzfahrzeug (VF)	109,71	548,57	
2.08	Atemschutz- (WAB KS & MT), Tauch- fahrzeug	191,90	959,50	
2.09	GTLF	191,90	959,50	
2.10	HLF, VFZG, HÖRG, SBF, RLF	137,11	685,57	
2.11	LKW mit Kran bis 100 kN (WAF, Stap- ler, Radlader)	109,71	548,57	
2.12	SRF/WLF	191,90	959,50	
2.13	WAB Kran	137,11	685,57	
2.14	Alle sonstigen WAB inkl. Trägerfahr- zeug, nur Kran Begleitfahrzeug	135,22	676,08	
2.15	Anhänger 750 bis 3.500 kg Nutzlast, Deko-Anhänger, Pumpen- und Strom- anhänger, Atemschutzanhänger	67,15	335,74	

Anm. zu Pos. 2.01 bis 2.15: Die Berechnung der Besatzung der Fahrzeuge erfolgt gesondert nach den Pos. 1.01 bis 1.03. Hinsichtlich eingesetzter Geräte bzw. Ausrüstungsgegenstände wird auf Art. IV Abs. 6 verwiesen. Trägerfahrzeuge mit entsprechendem Container bzw. Sattelaufleger (z.B. Öl, GSF, Atem) werden wie die Sonderfahrzeuge behandelt.

3. LÖSCHGERÄTE, AUSPUMPGERÄTE, MASCHINEN UND ANDERE GERÄTE MIT MOTORISCHEM ANTRIEB:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
3.01	Kübelspritze, Feuerpatsche, tragbare Feuerlöscher Waldbrandrucksack (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	6,86	34,32	
3.02	E-Trennschleifer (Trennscheiben nach Tarif D), E-Bohrmaschine, E-Fasspumpe, E-Säge, E-Bohrhammer, Nebelmaschine (inkl. Flüssigkeit),	20,58	102,92	
3.03	Hochleistungslüfter; Tauchpumpe unter 1000 l/min, Wassersauger; Außenbordmotor bis 15 kW (20 PS), Motor-kettensäge, Ölumfüllpumpe, Rettungssäge, Heizkanone	27,40	137,00	
3.04	Tauchpumpe von 1000 l/ min bis 2000 l/min, Außenbordmotor über 15 kW bis 30 kW (20 PS bis 40 PS), Schmutzwasserpumpe und Tragkraft-spritze bis 1000 l/min, Stromerzeuger bis 5 kVA	34,30	171,52	
3.05	Tauchpumpe über 2000 l/min, Außenbordmotor über 30 kW (40 PS), Auspumpaggregat und Tragkraft-spritze über 1000 l/min, Stromerzeuger 5 kVA bis 12 kVA	34,30	171,52	

Anm. zu Pos. 3.01 bis 3.05: Bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifposten ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff im Sinne der Bestimmungen des Tarifs D gesondert zu verrechnen.

4. LEITERN:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
4.01	Tragbare Leitern	13,70	68,50	

5. SCHLÄUCHE:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € bis je 24 Std.	Anmerkungen
5.01	Druck- und Saugschlauch - C, B, A		13,70	Für jeden weiteren Tag 6,86
5.02	Spezialschläuche (z.B. öl- und säurefest)		13,70	Für jeden weiteren Tag 6,86

6. SCHLAUCHZUBEHÖR:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € bis je 24 Std.	Anmerkungen
6.01	Hydrantenschlüssel, Kupplungsschlüssel, Schutzkorb für den Saugkopf, Schlauchbinde, Schlauchträger, Übergangsstück		6,86	
6.02	Saugkopf, Strahlrohr (alle Größen)		6,86	
6.03	Verteiler, Zumischer		6,86	
6.04	Unterflurhydrantenstandrohr mit Schlüssel, Schaumrohr - Schwertschaum, Schaumrohr - Mittelschaum, Schlauchbrücke		27,40	

7. ATEMSCHUTZGERÄTE:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
7.01	Atemmaske (Filter nach Tarif D), Maske ohne Reinigung	6,86	34,30	
7.02	Pressluftatmer, komplett (ohne Pressluft), Sauerstoffschutzgerät (ohne Sauerstoff und Alkalipatrone),	27,40	137,00	
7.03	Füllen einer Pressluftflasche			
7.03.01				0,4 bis 0,6 l 200 bar 1,46
7.03.02				1 bis 2 l 200 bar 1,46
7.03.03				4 l 200 bar 6,86
7.03.04				7 l 200 bar 6,86
7.03.05				10 l 200 bar 13,70
7.03.06				12 l 200 bar 13,70
7.03.07				15 l 200 bar 13,70
7.03.08				6 bis 7 l 300 bar 13,70
7.03.09				50 l 200 bar 41,30
7.04	Reinigen von Schutzanzügen	27,00	135,00	

Anm.: Ein Verleih von Atemschutzgeräten ohne Bedienungsmannschaft ist grundsätzlich verboten; die Berechnung der Mannschaft erfolgt nach den Pos. 1.01 – 1.03.

8. BELEUCHTUNGSGERÄTE:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
8.01	Handscheinwerfer, Arbeitsscheinwerfer (mit Stativ und Kabel), Unterwasserscheinwerfer, Kabeltrommel	13,70	68,50	

9. WERKZEUGE U. SONSTIGE EINSATZGERÄTE:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
9.01	Abseilgerät (SAL)		53,70	
9.02	Absperrmaterial, komplett		20,58	
9.03	Autogen-Schweiß- und Schneidegerät (ohne Gas)		13,70	
9.04	Beil (Hammer, Spitz) Bergungswerkzeug		13,70	
9.05	Drahtseil, je 10 m (z.B. Abschlepp- und Sicherungsseile bis Ø16 mm)		6,86	
9.06	Eimer		2,75	
9.07	Greifzug	13,70	68,50	
9.08	Hacke - Feuerwehrbeil		6,86	
9.09	Haken (Ausräum-, Feuer-, Forst-), Hammer		6,86	
9.10	Arbeitsleine		6,86	
9.11	Hebegerät (mechanisch - Handwinde)		13,70	
9.12	Hebekissen, Hebeballon, Arbeitsdruck über 1 bar (Luft nach Tarif D)	34,30	171,52	
9.13	Hebekissen, Hebeballon, Arbeitsdruck unter 1 bar (Luft nach Tarif D)	41,10	205,50	
9.14	Leine (Rettungsleine)		6,86	
9.15	Megaphon (ohne Batteriekosten), Blinkleuchten		6,86	
9.16	Baufolie 2 x 50 m			je lfm 0,87
9.17	Pölzapparat (Graben- und Deckenstütze)		6,86	
9.18	Pressluft-, Trenn- und Meißelhammer (ohne Pressluft)	13,70	68,50	
9.19	Pressluftbohrer	13,70	68,50	
9.20	Schäkel		6,86	
9.21	Schaufel, Krampen, Piassavabesen, Handsäge, Astsäge		6,86	

9.22	Schleppstange		6,86	
9.23	Seilrolle, Umlenkrolle		6,86	
9.24	Sprungpolster	68,50	342,50	
9.25	Krankentrage (Bergetuch)		13,70	
9.26	Transportroller, Rangierroller		13,70	
9.27	Werkzeug klein (Handwerkzeug je Stk.)		6,86	
9.28	Werkzeugkiste komplett		13,70	
9.29	Zelt bis 10 Mann		121,94	(zuzgl. Reinigungsgebühr)

10. PERS. AUSRÜSTUNG - SCHUTZBEKLEIDUNG:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
10.01	Feuerwehrgurt		13,70	
10.02	Hitzeschutzanzug	13,70	68,50	
10.03	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube		13,70	
10.04	Schutzbekleidung Schutzstufe 1: Brandschutzbekleidung, Einsatzbekleidung Reinigung nach Artikel V		27,40	
10.05	Schutzbekleidung Schutzstufe 2: Teilschutzbekleidung leichter Kontaminationsschutz (nicht gasdicht) Leichter Hitzeschutz (therm. Strahlung)	34,30	171,50	
10.06	Schutzbekleidung Schutzstufe 3, Vollschutzbekleidung Schwerer Kontaminationsschutz (gasdicht), Schwerer Hitzeschutz (Flammen)	107,14	535,70	
10.07	Stiefel (Gummi) kurz oder lang		13,70	
10.08	Wathose		27,40	

11. WASSERDIENST:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
11.01	Anker, Ankerseil, Arbeitsleine		6,86	
11.02	Motorzille (Kraftstoff nach Tarif D)	34,30	171,50	
11.04	Schiffshaken		6,86	
11.05	K-Boot (Jetboot) (Kraftstoff nach Tarif D)	274,21	1.371,03	
11.06	Rettungsring (samt Leine)		6,86	

11.07	Ruder		6,86	
11.08	Schlauchboot (ohne Motor)	27,40	137,00	
11.09	Schlauchboot (mit Motor) (Kraftstoff nach Tarif D)	42,59	212,94	
11.10	Rettungsweste	6,86	34,30	
11.11	Taucheranzug (trocken) komplett		107,14	
11.12	Taucheranzug (nass) komplett		68,50	
11.13	Zille (Holz) komplett ohne Motor	27,40	137,00	

Anm.: Die Beistellung eines Motorbootes erfolgt nur mit Bedienungsmannschaft (Schiffsführer); die Berechnung hierfür erfolgt gesondert nach den Pos. 1.01 – 1.03.

12. FERNMELDEEINRICHTUNGEN:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
12.01	Handfunkgerät		27,02	

13. EINSATZGERÄTE FÜR GEFÄHRLICHE STOFFE:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
13.01	Deko-Plane Tychem F 4,0 m x 4,0 m (RLF)			447,71
13.02	Otter Wanne 100 x 100 x 25 Otter Wanne 60 x 60 x 25			271,71 225,27
13.03	Explosimeter, Gasspürgerät (Prüfröhrchen als Verbrauchsmaterial)	20,58	102,92	
13.04	Denios leitfähiges Fass 25 l Denios leitfähiges Fass 75 l			187,85 208,72
13.05	Strahlenmessgerät	20,58	102,92	
13.06	Auffang-Rinne Edelstahl 4-teilig	6,86	34,30	
13.07	Chemiegummistiefel			98,80
13.08	Edelstahlbehälter (rund) mit Deckel	34,30	171,50	
13.09	Eimer, Edelstahl 10 l		13,70	
13.10	Fass-Pumpe Flux ex-gesch. m. Zubehör	34,30	171,50	
13.11	Handmembranpumpe Edelstahl	20,58	102,92	
13.12	Handumfüllpumpe	20,58	102,92	
13.13	Einwegschutzanzug			30,83
13.14	Chemieschutzanzug Stufe 2			185,26

13.15	Denios Ölsperre 300 x 18 cm Ölsperre Trijopa 160 x 18 cm			276,65 74,10
13.16	Schlauchquetschpumpe, EEx Umfüllpumpe	68,60	343,00	
13.17	Pauschale für alle übrigen Messgeräte (z.B. Mehrgasmessgerät)	20,58	102,92	
13.18	Schadstoffanalysegerät	68,60	343,00	

14. TARIF FÜR PAUSCHALIERTE BEISTELLUNGEN UND EINSATZLEISTUNGEN:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
14.01	Pauschalentgelt für die Hilfeleistung bei defekten Aufzügen			pro Einsatz 336,20
14.02	Wassertransport nur Tanklöschfahrzeug (GTLF) mit Fahrer (Pauschale)			je Fahrt 263,65 bis zu 10.000 l
14.03	Lagergebühr für die Aufbewahrung von <ul style="list-style-type: none"> - Treibstoffen und Flüssigkeiten pro Kanister (20 Liter), bzw. bis Mengen von 100 Liter - Gerätschaften wie Kleinfahrzeuge (Moped, Fahrrad, etc.) oder - Handelswaren pro Einheit (z.B. Zementsäcke, div. Ladegut, etc.) 		6,86	
14.04	Simultan-Dolmetschanlage Übersetzungskabine			bis 3 Tage 479,95 für jeden weiteren Tag 68,60
14.05	Simultan-Dolmetschanlage - 45 Stk. Übersetzungsempfänger inkl. Batterien			bis 3 Tage 244,51 für jeden weiteren Tag 41,10
14.06	Simultan-Dolmetschanlage - Delegiertensprechstellen (bis zu 10 Stk.) je Stück			bis 3 Tage 13,70 für jeden weiteren Tag 6,86
14.07	Simultan-Dolmetschanlage - Videoübertragungstechnik für eine dritte Übersetzungssprache			bis 3 Tage 274,23 für jeden weiteren Tag 41,10

14.08	Simultan-Dolmetschanlage - Mikrofonverstärkeranlage und zwei Funkmikrophone bei Saalbe- schallung			bis 3 Tage 274,23 für jeden weiteren Tag 41,10
14.09	Simultan-Dolmetschanlage - Vorbereitung ohne Anreise und ohne Inbetriebnahme			137,11
14.10	1 Techniker	79,10		Werktag 06:30 bis 14:30 Uhr
14.11	1 Techniker	118,66		Werktag 14:30 bis 22:00 Uhr
14.12	1 Techniker	158,18		Werktag 22:00 bis 06:30 Uhr
14.13	1 Techniker	118,66		Samstag 06:30 bis 22:00 Uhr
14.14	1 Techniker	158,18		Samstag 22:00 bis 00:00 Uhr
14.15	1 Techniker	158,18		Sonn- und Feiertag 00:00 bis 24:00 Uhr

Anm. zu den Pos. 14.04 bis 14.15: Die zusätzlichen Kosten für den Transport der Übersetzungskabinen durch eine Transportfirma übernimmt der Veranstalter.

14.16	Brandschutzcoaching für Schulen, Betriebe uam.			
14.16.01	Sockelbetrag (weiterführende Maßnahmen je nach Personal- und Materialaufwand)			418,83
14.16.02	Löschübung zusätzlich (je nach Perso- nenanzahl)			147,15 bis 565,98
14.16.03	Fahrzeugzurverfügungstellung			169,78 bis 1245,16
14.16.04	Räumungsübung groß			56,61 bis 452,79

15. TARIF FÜR BRANDMELDEANLAGEN

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
15.01	Feuerwehrbediengebühr monatlich			68,60
15.01.01	Lizenzgebühr, Auswertezentrale mo- natlich pro angeschalteter Brandmel- deanlage			36,61
15.02	Ein- oder Abschaltung je Fall			123,41

15.03	Brandmelder - Fehl- und Täuschungsalarmierung			Mind. 521,53 bzw. nach Aufwand entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung. In begründbaren Sonderfällen kann bei Vorhandensein einer Betriebsfeuerwehr der Tarif zur Gänze erlassen werden.
15.04	Gebühr für Anschaltung einer Übertragungseinrichtung an die Telenotauswertezentrale monatlich			113,19
15.05	Gebühr für Anschaltung einer Liftnotrufeinrichtung an die Telenot-Empfangszentrale, monatlich			33,95

16. TARIF FÜR VERBRAUCHSMATERIALIEN:

16.1	Kraftstoffe, Öle, Reinigungsmittel (z.B. Benzin, Gemisch, Dieselmotorkraftstoff, Motoröl, Petroleum)			Die Berechnung erfolgt zu Tagespreisen
16.2	Pölmaterial (z.B. Gerüstklammer, Holz jeder Art)			Berechnung erfolgt zu Tagespreisen bzw. nach erhobenen Preisen Stand 2019
16.3	Atemschutzmaterial (z.B. Alkalipatrone für Sauerstoffschutzgerät, Alkalipatrone für Tauchgerät, Atemfilter, Fluchthauben)			Berechnung erfolgt zu Tagespreisen bzw. nach erhobenen Preisen Stand 2019
16.4	Sonstiges Verbrauchsmaterial (z.B. Dissougas, Kohlensäure, Löschpulver, Netzmittel, Bindemittel jeder Art, Ölsaugmaterial (Sorbtücher, -watte, -netzsperr), Sägespäne, Torfmull, Pressluft, Sauerstoff - med. rein, Prüfröhrchen, Schaummittel, Stickstoff, Trennscheiben, Sandsäcke, Türschlösser, usw.)			Berechnung erfolgt zu Tagespreisen bzw. nach erhobenen Preisen Stand 2019

RICHTLINIE

GZ.: Präs-098288/2020/0001

Förderungsrichtlinie Klima-Euro für Bezirke

Richtlinie des Gemeinderates vom 17.12.2020, mit der die Förderung „Klima-Euro“ für Bezirke der Landeshauptstadt Graz beschlossen wird

Auf Grund §§ 13h und 45 Abs. 2 Z 25 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, idF LGBl. Nr. 114/2020 wird beschlossen:

Der Fachbeirat für Klimaschutz empfiehlt in seiner Sitzung vom 3. Juli 2020 die Umsetzung des Projektes „Klima-Euro“ für Bezirke, um den 17 Grazer Bezirken eine noch aktivere Rolle im Klimaschutz zu ermöglichen.

Dafür wird das Bezirksbudget als temporäres, vorerst einmaliges Projekt um ein „Sonderbudget für Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimawandelanpassung“ ergänzt.

Aus diesem Sonderbudget können Bezirke durch Bezirksratsbeschluss Klimaschutz Projekte im Bezirk fördern.

Das Sonderbudget errechnet sich für jeden Bezirk aus einem Basisbetrag von 10.000 € sowie 0,50 € pro EinwohnerIn (Hauptwohnsitze) und wird für jeden Bezirk auf den nächst höheren Tausender-Betrag aufgerundet. Das Sonderbudget beträgt somit für alle Bezirke insgesamt 326.000 €. Durch diese Mischung bei der Berechnungsgrundlage wird sowohl die EinwohnerInnenzahl eines Bezirks berücksichtigt als auch besonderes Engagement eines Bezirks für den Klimaschutz unabhängig von der EinwohnerInnenanzahl ermöglicht.

Das Projekt ermöglicht den Bezirken durch ein Sonderbudget eine noch aktivere Rolle in den lokalen Klimaschutzbemühungen, so wie bereits andere Sonderbudgets wichtige Impulse setzen konnten (z.B. Sonderbudget für Sauberkeitsmaßnahmen). Ein Austausch zwischen Fachbeirat für Klimaschutz und Bezirksvorständen über potentielle Projekte soll unterstützen, dass über den Klima-Euro möglichst klimawirksame Projekte umgesetzt werden. Die städtische Klimaschutz-Arbeitsgruppe steht dem Bezirksrat zudem nach Möglichkeit bei Fragen zur Klimawirksamkeit von Projekten beratend zur Verfügung.

Über den „Klima-Euro“ anordnungsbefugt ist die Bezirksvorsteherin/der Bezirksvorsteher auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses des Bezirksrates. Der Beschluss kann mittels Abstimmung in einer Bezirksratssitzung oder bis zu einer Wertgrenze von 1.000 € pro Förderung in anderer Weise

(Umlaufbeschluss) gefasst werden. Die administrative Abwicklung erfolgt durch die Servicestellen der Präsidialabteilung. Ist die beabsichtigte Investition mit Folgekosten verbunden oder steht sie im Zusammenhang mit einem von einer städtischen Dienststelle geplanten Vorhaben bzw. einer von dieser durchzuführenden Maßnahme, so ist vor Vollziehung des Beschlusses des Bezirksrates eine Äußerung der jeweils zuständigen Magistratsabteilung einzuholen.

Kann zwischen dem Bezirksrat und der betreffenden Magistratsabteilung kein Einvernehmen hergestellt werden, ist von der Bezirksvorsteherin/vom Bezirksvorsteher der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu berichten. Diese/dieser entscheidet nach Einholung einer Stellungnahme des betroffenen Stadtsenatsmitglieds endgültig und hat den Gemeinderat von ihrer/seiner Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

Das Projekt „Klima-Euro“ für Bezirke ist eine temporäre Aktion des Klimaschutzfonds. Die umgesetzten Projekte werden dem Fachbeirat für Klimaschutz vorgelegt, der eine Empfehlung über eine mögliche Wiederholung des Projektes aussprechen soll.

Die erforderlichen Mittel in Höhe von 326.000 EUR werden in einem eigenen Finanzstück bereitgestellt.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: A8-020081/2006/0213

Tarifordnung für Indirekteinleitungen mit Indexanpassung 2021

Richtlinie des Gemeinderates vom 13.12.2018, mit der die Tarifordnung für Indirekteinleitungen in die öffentliche Kanalisationsanlage der Landeshauptstadt Graz beschlossen wird, in der Fassung der Tarifierfassung der Holding Graz Wasserwirtschaft gemäß § 48 der Geschäftsbedingungen für Indirekteinleitungen

Auf Grund § 45 Abs. 2 Z 14 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, idF LGBl. Nr. 45/2016 wird beschlossen:

§ 1 Grundlagen und Geltungsbereich

- (1) Gemäß § 48 der Geschäftsbedingungen für Indirekteinleitungen in die öffentliche Kanalisationsanlage der Landeshauptstadt Graz sind für Indirekteinleitungen Entgelte zu entrichten.
- (2) Die Bestimmungen dieser Tarifordnung bilden einen wesentlichen und verbindlichen Bestandteil der Geschäftsbedingungen für Indirekteinleitungen in die öffentliche Kanalisationsanlage der Landeshauptstadt Graz.
- (3) Die in der Tarifordnung in § 2, § 3 und § 4 angeführten Beträge sind wertgesichert. Mit 1. Jänner wird eine jährliche Anpassung aller Tarife auf Basis des von der Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2015 (VPI) oder des an seine Stelle tretenden Index vorgenommen. Diese Veränderung wird gemessen am Durchschnitt der Indexzahlen für das vorletzte Kalenderjahr gegenüber dem Durchschnitt der Indexzahlen für das letzte Kalenderjahr.

§ 2 Entgelt für die Indirekteinleitung

- (1) In Abhängigkeit der täglich eingeleiteten Abwassermenge ist einmalig ein pauschalierter Aufwandsersatz (zuzüglich USt.) gemäß nachfolgender Tabelle zu entrichten:

Abwassermenge in m ³ pro Tag	Aufwandsersatz für wasserrechtlich <u>nicht</u> bewilligungspflichtige Einleitungen	Aufwandsersatz für wasserrechtlich bewilligungspflichtige Einleitungen
0 bis 10	650 €	1.300 €
mehr als 10 bis 100	1.300 €	1.300 €
mehr als 100	2.600 €	2.600 €

- (2) Das Entgelt wird bei der Erteilung der Zustimmung zur Einleitung gemäß § 7 der Geschäftsbedingungen für Indirekteinleitungen in die öffentliche Kanalisationsanlage der Landeshauptstadt Graz in Rechnung gestellt und ist binnen 30 Tagen nach Rechnungslegung fällig.

(3) Zahlungspflichtig gem. Abs. 1 und 2 ist der Indirekteinleiter.

§ 3 Entgelt für die jährliche Bearbeitung der Indirekteinleiterüberprüfung

(1) Um die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Konsensmengen regelmäßig überprüfen zu können, ist in Abhängigkeit der täglich eingeleiteten Abwassermenge, jährlich ein pauschalierter Aufwandsersatz (zuzüglich USt.) gemäß nachfolgender Tabelle zu entrichten:

Abwassermenge in m ³ pro Tag	Aufwandsersatz für wasserrechtlich <u>nicht</u> bewilligungspflichtige Einleitungen	Aufwandsersatz für wasserrechtlich bewilligungspflichtige Einleitungen
0 bis 10	100 €	170 €
mehr als 10 bis 100	170 €	170 €
mehr als 100	290 €	290 €

(2) Das jährliche Entgelt wird dem Indirekteinleiter im 1. Quartal eines jeden Jahres in Rechnung gestellt und ist in allen Fällen frühestens am 31.03. desselben Jahres bzw. binnen 30 Tagen nach Rechnungslegung im Vorhinein für das laufende Kalenderjahr fällig.

(3) Zahlungspflichtig gem. Abs. 1 und 2 ist der Indirekteinleiter. Auf § 40 der Geschäftsbedingungen für Indirekteinleitungen in die öffentliche Kanalisationsanlage der Landeshauptstadt Graz wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.

§ 4 Pauschalierter Reinigungszuschlag

(1) Bei Nichteinhaltung der in den Geschäftsbedingungen unter § 31 angeführten Pflichten, wird laut § 32 nachfolgender Reinigungszuschlag (zuzüglich USt.) verrechnet:

(a) Für Fettabscheider, in Abhängigkeit der Nenngröße (NG)

bis NG 2	€ 700,--
bis NG 4	€ 1.400,--
bis NG 6	€ 2.100,--
bis NG 8	€ 2.800,--
ab NG 10	€ 3.500,--

(b) Für Leichtflüssigkeitsabscheider, in Abhängigkeit der Nenngröße (NG)

bis NG 2	€ 1.400,--
bis NG 4	€ 2.800,--
bis NG 6	€ 4.200,--
bis NG 8	€ 5.600,--
ab NG 10	€ 7.000,--

(c) Für alle anderen Abwasserreinigungsanlagen € 3.500,00.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Tarifordnung für Indirekteinleitungen, verlautbart im Amtsblatt der Stadt Graz Nr. 15/2018, außer Kraft.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser

elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: A8-020081/2006/0214

Geschäftsbedingungen für Indirekteinleitungen, Fassung 2021

Richtlinie des Gemeinderates vom 13.12.2018, mit der die Geschäftsbedingungen für Indirekteinleitungen in die öffentliche Kanalisationsanlage der Landeshauptstadt Graz beschlossen werden, in der mit Wirksamkeit zum 01.01.2021 geänderten Fassung.

Die Richtlinie des Gemeinderates vom 13.12.2018, A8-020081/2006/0214, wurde von der Holding Graz Wasserwirtschaft gemäß § 50 der Geschäftsbedingungen mit Wirksamkeit zum 01.01.2021 wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 lautet:

- (2) Dem Antrag ist ein detailliertes Projekt (in 2-facher Ausfertigung) – auf Verlangen der Graz Wasserwirtschaft von einer / einem staatlich befugten und beeideten Ziviltechnikerin bzw. Ziviltechniker, einer Baumeisterin / einem Baumeister, oder einem technischen Büro - Ingenieurbüro erstellt – anzuschließen, welches die Mitteilung im Sinne der § 32b Abs. 2 und 5 Wasserrechtsgesetz 1959 in Verbindung mit der Indirekteinleiterverordnung (insbesondere Anlage C) umfasst. Die Kosten der anzuschließenden Projektunterlagen hat ausschließlich die Antragstellerin / der Antragsteller zu tragen.

§ 8 Abs. 1 lautet:

- (1) Die Entsorgungsverträge werden wie folgt befristet, soweit nicht durch Abwasseremissionsverordnungen oder sonstige im Einzelfall zutreffende Besonderheiten eine kürzere Befristung geboten ist.
- a) Bei allen Einleitungen in die öffentliche Kanalisation bis maximal 100 m³ pro Tag gilt eine Vertragsdauer von 10 Jahren.
 - b) Bei allen wasserrechtlich bewilligungspflichtigen (§ 32b Wasserrechtsgesetz 1959) Einleitungen in die öffentliche Kanalisationsanlage und bei allen Einleitungen von mehr als 100 m³ pro Tag gilt eine Vertragsdauer von 5 Jahren.

§ 32 lautet:

Kommt der Indirekteinleiter den Pflichten laut § 31 nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung der Graz Wasserwirtschaft nicht nach, ist die Graz Wasserwirtschaft berechtigt, jährlich einen einmaligen pauschalisierten Reinigungszuschlag laut der jeweils gültigen Tarifordnung § 4 zu verrechnen. Die Bezahlung des pauschalisierten Reinigungszuschlages entbindet den Indirekteinleiter nicht von den Pflichten laut §§ 29 bis 31.

§ 40 Abs. 3 lautet:

- (3) Erfolgt die Anzeige des Wechsels in der Person des Indirekteinleiters an die Graz Wasserwirtschaft durch den Indirekteinleiter nach dem **31.12.** ist der alte Indirekteinleiter verpflichtet, der Graz Wasserwirtschaft den vollen pauschalierten jährlichen Aufwandsersatz gemäß § 3 der beigeschlossenen Tarifordnung für das laufende Jahr zu bezahlen. Eine Erstattung oder Rücküberweisung des bereits geleisteten pauschalierten jährlichen Aufwandsersatzes gemäß § 3 der beigeschlossenen Tarifordnung durch die Graz Wasserwirtschaft findet nicht statt.

§ 41 lautet:

Der Indirekteinleiter ist verpflichtet, der Graz Wasserwirtschaft die Beendigung der Einleitung von Abwasser anzuzeigen und den Entsorgungsvertrag zu kündigen, soweit eine Kündigung im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jene des Wasserrechtsgesetzes 1959 sowie des Steiermärkischen Kanalgesetzes 1988 (die Anschlussverpflichtung betreffend), zulässig ist. Erfolgt keine Kündigung des Vertrages, obwohl die Anlage nicht mehr in Betrieb ist, ist der Indirekteinleiter weiterhin verpflichtet, den pauschalierten jährlichen Aufwandsersatz gemäß § 3 der beigeschlossenen Tarifordnung bis zur erfolgten Vertragskündigung an die Graz Wasserwirtschaft zu bezahlen. § 41 Abs. 3 gilt entsprechend, sodass bei einer Kündigung nach dem 31.12. der pauschalierte jährliche Aufwandsersatz gemäß § 3 der beigeschlossenen Tarifordnung für das laufende Jahr vollständig zu bezahlen ist.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

Kundmachung zur Berichtigung einer Verlautbarung im Amtsblatt

Auf Grund von § 101 Abs. 5 Z 1 des Statuts der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/167 idF LGBl. Nr. 114/2020, wird kundgemacht:

Die Verlautbarung der Haushaltsordnung der Landeshauptstadt Graz (HHOG), im Amtsblatt 12/2019 wird wie folgt berichtigt:

Die Promulgationsklausel lautet richtig: Verordnung des Gemeinderates aufgrund von § 99i des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 97/2019.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

Kundmachung zur Berichtigung einer Verlautbarung im Amtsblatt

Auf Grund von § 101 Abs. 5 Z 1 des Statuts der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/167 idF LGBl. Nr. 114/2020, wird die Verlautbarung der Verordnung 12.04.2 Bebauungsplan „Prohaskagasse – Peneffgründe, 2. Änderung“ im Amtsblatt 19/2020 wie folgt berichtigt:

Die Bezeichnung dieses Bebauungsplanes lautet richtig:
Bebauungsplan 12.04.2 „Prohaskagasse – Peneffgründe, 2. Änderung“.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben



IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidualabteilung

DVR 0051853

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Mag.^a Verena Ennemoser, Rathaus 2. Stock, Tür 217.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 323, Telefon 0316/872-2316,
E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidualkanzlei,
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.